



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Ihr Kopf wird noch rollen!“
Zum Umgang des Wiener Volksgerichtes mit
Denunziation mit Todesfolge nach § 7 Abs. 3 KVG

verfasst von / submitted by

Marlene Königseder

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2020/ Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 190 333 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Deutsch,
UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. DDr. Oliver Rathkolb

Leg‘ dein Ohr auf die Schiene der Geschichte.
- Freundeskreis, 1997

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. <i>Fragestellungen und Gliederung</i>	4
1.2. <i>Methode – Arbeit mit Gerichtsakten</i>	6
2. Wiederherstellung staatlicher Strukturen nach 1945	8
3. Entnazifizierung in Österreich	10
3.1. <i>Das Verbotsgesetz als Entnazifizierungsmaßnahme</i>	13
3.2. <i>Die Entstehung des Nationalsozialistengesetzes 1947</i>	16
3.3. <i>Registrierungen nach dem Nationalsozialistengesetz 1947</i>	19
3.4. <i>Sühnepflicht, Sühnefolgen & Sühneabgaben nach dem NSG 1947</i>	21
3.5. <i>Amnestien</i>	23
4. Sondergesetzgebung	26
4.1. <i>Das Verbotsgesetz</i>	26
4.2. <i>Das Kriegsverbrechergesetz</i>	27
4.3. <i>Der Straftatbestand der Denunziation im KVG</i>	28
5. Volksgerichte	29
5.1. <i>Errichtung, Zuständigkeit und Ende der Volksgerichte</i>	31
6. Bedeutung von Denunziation im NS-Regime	32
6.1. <i>Verschiedene Formen und Merkmale der Denunziation</i>	34
7. Umgang des Wiener Volksgerichts mit Denunziation	35
7.1. <i>Der Fall Ferdinand Ibl: Denunziation am Franz-Josefs-Bahnhof</i>	35
7.1.1. <i>Fazit</i>	40
7.2. <i>Der Fall Leopoldine Horak : „Ihr Kopf wird noch rollen!“</i>	42
7.2.1. <i>Fazit</i>	46
7.3. <i>Der Fall Josef Krenn und Adolf Grassinger: Denunziation am DAG-Gut Peigarten</i>	47
7.3.1. <i>Fazit</i>	49
7.4. <i>Der Fall Ina Meissner: Denunziantin in der Freiheitsbewegung?</i>	50

7.4.1.	Fazit.....	57
7.5.	<i>Der Fall Walter Münch: Widerstandskämpfer oder Denunziant?</i>	58
7.5.1.	Fazit.....	66
7.6.	<i>Der Fall Josef Köhler: Denunziation am Standesamt</i>	67
7.6.1.	Fazit.....	74
7.7.	<i>Der Fall Alice Doiber: Denunziantin aus Eifersucht</i>	75
7.7.1.	Fazit.....	77
7.8.	<i>Der Fall Josef Strohmaier: Spitzel in der Widerstandsgruppe Hebra</i>	78
7.8.1.	Fazit.....	83
7.9.	<i>Der Fall Günther Martikan: „Otto Wagner“, „Oskar von Bevern“ und Denunziant</i>	84
7.9.1.	Fazit.....	88
7.10.	<i>Der Fall Hermann Eder: Denunziation unter Freunden</i>	89
7.10.1.	Fazit	92
8.	Conclusio.....	94
	Literatur- und Quellenverzeichnis	97
	<i>Literatur</i>	97
	<i>Akten des Volksgerichts Wien, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)</i>	104
	<i>Gesetzestexte</i>	105
	<i>Protokolle</i>	106
	<i>Zeitungen</i>	106
	<i>Internetquellen</i>	106
	Anhang	107
	<i>Zusammenfassung</i>	107
	<i>Abstract</i>	107

1. Einleitung

"Die Angeklagten können wohl bestraft werden, ihre Verbrechen werden die Sühne finden, aber den Hunderten Opfern kann das nicht mehr helfen, ebenso wie die erschossenen Juden von Engerau nicht mehr lebendig gemacht werden können. Das Gericht hat dem Gesetz Rechnung zu tragen und die Strafe für die Schuldigen festzusetzen. Wir alle aber haben eine größere Aufgabe. Wir werden es verhindern müssen, dass jemals überhaupt Menschen in die Lage kommen, derartige Verbrechen zu begehen. Das ist das Problem."¹

Die vorliegende Arbeit behandelt den Umgang mit beziehungsweise die Ahndung von Denunziationsverbrechen mit Todesfolge, welche nach § 7 Abs. 3 KVG durch das Wiener Volksgericht verhandelt wurden. Die Volksgerichte in Österreich wurden zur Aburteilung von NS-Verbrechen geschaffen und an die, durch die Alliierten entstandenen, Zonen angepasst. Sie wurden an den Landesgerichten am Sitz der jeweiligen Oberlandesgerichte – Wien, Linz, Graz, Innsbruck – und auf Basis des Artikels V des Verbotsgesetzes eingerichtet.² Die Volksgerichte setzten sich aus zwei Berufsrichter*innen und drei Schöff*innen zusammen. Die Aufgabe der Volksgerichte war es, die Aburteilung von NS-Verbrechen vorzunehmen. Die Gerichtsverfahren folgten der österreichischen Strafprozessordnung, die Rechtsmittel der Berufung, der Nichtigkeitsbeschwerde, die Beschwerde gegen Beschlüsse des Gerichts oder der Einspruch gegen die Anklageschrift waren allerdings nicht möglich.³ Verfahren vor dem Volksgericht basierten auf dem Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 (Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP, StGB 13/1945), das durch ein Nachtragsgesetz vom 10. Juli 1945 und vier Durchführungsverordnungen und Novellen vom 6. Februar 1947 ergänzt wurde und somit als Verbotsgesetz 1947 seine endgültige Fassung erhielt und die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die der NSDAP angehörten, politische Funktionen (SS, SA, NSKK, NSFK) inne hatten, Altparteigenossen oder „Alte Kämpfer“ waren, regelte. Außerdem kam das Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945 (StGB 32/1945) und dessen Ergänzungen und Novellen von 1947 (BGB 198/1947), welches die strafrechtliche Ahndung von Kriegsverbrechen und anderer nationalsozialistischer Verbrechen regelte, zur

¹ Welt am Abend, 30. 10. 1946, S. 3 ("Morgen Urteil im Steinhofprozess"), zitiert nach: Kuretsidis-Haider, Claudia: Endbericht zum Teilprojekt "Das Volk sitzt zu Gericht" – Volksgerichtsprozesse und öffentliches Echo. Eine Analyse der Berichterstattung in ausgewählten Zeitungen über die von den österreichischen Volksgerichten zwischen 1945 und 1955 verhängten Höchsturteile" 2004. S. 26.

² Vgl. Pichler, Roland: Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung. Dissertation, Universität Wien. Rechtswissenschaftliche Fakultät 2016. S. 194.

³ Vgl. Pichler 2016, S. 196.

Anwendung.⁴ Das Volksgericht Wien nahm im August 1945 als erstes Volksgericht seine Tätigkeit auf und umfasste den Sprengel des Oberlandesgerichts Wien mit dem Zuständigkeitsbereich, der die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland sowie das oberösterreichische Mühlviertel beinhaltete. Nachdem sich die Suche nach Richter*innen und Staatsanwält*innen, die weder Mitglieder der NSDAP noch in irgendeiner Weise belastet waren, als schwierig erwies, wurden die ersten Verhandlungen für September angesetzt. Dem Wiener Volksgericht wurden insgesamt 52.601 Verfahren zugetragen. In 13.561 Fällen kam es zu einer Anklageerhebung, die für 11.230 Angeklagte zu einem Urteil führte. Dieses äußerte sich in 6.701 Fällen in Form eines Schuldspruchs und in 4.529 Fällen wurden die Angeklagten freigesprochen. Insgesamt fällte das Wiener Volksgericht 28 Todesurteile, in 20 Verfahren wurden die Angeklagten zu lebenslanger Haft verurteilt, der Rest der Urteile entfällt auf Haftstrafen zwischen 20 Jahren und einem Jahr. Diese Zahlen sind einer Statistik des Bundesministeriums für Justiz entnommen – diese Statistik gilt jedoch als verfälscht, da viele der Verurteilten nachträglich vor allem wegen Formaldelikten doch freigesprochen wurden.⁵

Seit den Anfängen der Volksgerichte gab es Kritik an der nachlässigen und langsamen Verfolgung der Täter*innen. Außerdem wurde die selektive und oft nicht nachvollziehbare Milde der Urteile angekreidet. Bis 1948 gingen die Verurteilungen zurück und mit abnehmenden Verurteilungen wurden auch die Urteile milder. Zudem erreichten die Volksgerichtssenate zahlreiche Gnadengesuche, Wiederaufnahmeanträge und Anträge auf Haftentlassung. Diese wurden mit beschönigenden Darstellungen und Vergleichen mit bereits früher entlassenen Häftlingen untermauert. Brigitte Rigele, Direktorin des Wiener Stadt- und Landesarchivs, bezeichnet diese Darstellungen als „prägend für das Geschichtsbild der nachfolgenden Generation.“⁶

Aus diesem Grund – dem Geschichtsbild, das sich aus dem Umgang mit NS-Verbrechen für nachfolgende Generationen ergeben hat – setzt sich diese Arbeit anhand konkreter Fälle aus der Zeit des Wiener Volksgerichts damit auseinander, wie in Denunziationsfällen ermittelt und verhandelt wurde und wie sich die Urteile im Laufe des Bestehens des Volksgerichts Wien entwickelten.

⁴ Vgl. Rigele, Brigitte, Verhaftet. Begnadigt. Davongekommen. Verfahren vor dem Volksgericht Wien 1945-1955. Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien 2010 (=Wiener Geschichtsblätter, Beiheft 1/2010), S. 6.

⁵ Vgl. Rigele 2010, S. 10-13.

⁶ Rigele 2010, S. 12.

Die Auswahl der Fälle, welche nach § 7 Abs. 3 KVG⁷ verhandelt wurden, wurde deshalb getroffen, weil dem Denunziantentum während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine große Bedeutung zukommt. Die Forschungen zu Denunziationsverbrechen wurden vielfach im Kontext von Dissertation umgesetzt. Außerdem gibt es einige systematische historische Forschungen auf der Grundlage von Auswertungen regionaler Archivbestände zum Thema Denunziation. Martin Broszat beispielsweise forschte Ende der 1970er Jahre zur Bedeutsamkeit und den Auswirkungen politischer Denunziation anhand von Aktenbeständen des Staatsarchivs München.⁸ Reinhard Mann beschäftigte sich 1987 mit Anzeigen aus der Bevölkerung Düsseldorfs an die Gestapo zwischen 1933 und 1944 aus dem Blickwinkel der historischen Sozialwissenschaft.⁹ Erwähnt sei auch Robert Gellatelys These der selbstüberwachenden Gesellschaft, welche Denunziation als die wichtigste Quelle staatspolizeilichen Agierens deklariert. Gellately geht außerdem von einer starken Abhängigkeit des Vorankommens der Gestapo von der Denunziationsbereitschaft der Bevölkerung aus.¹⁰ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Arbeit von Karol Sauerland, welcher in seinem literaturwissenschaftlichen Werk die These vertritt, dass Denunziation erst in kriminellen Gesellschaften wie dem Dritten Reich Bestand haben und zu einem Massenphänomen werden kann.¹¹ Des Weiteren angeführt werden muss an dieser Stelle die Diplomarbeit von Herbert Dohmen, welche, später herausgegeben mit Nina Scholz, das Phänomen der Denunziation anhand von Zuschriften an Josef Bürckel, dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, zwischen 1938 und 1940 analysiert.¹² Nicht unerwähnt darf auch das Werk von Heimo Halbrainer unter dem Titel „Der Größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant: Denunziation in der Steiermark 1938 - 1945 und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik“,

⁷ Siehe dazu Kapitel 4.3. Der Straftatbestand der Denunziation in der Sondergesetzgebung.

⁸ Broszat, Martin, Politische Denunziationen in der NS-Zeit. In: Archivalische Zeitschrift, Band 73, Heft 1, 1977. S. 221-38.

⁹ Mann, Reinhard, Protest und Kontrolle Im Dritten Reich: Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer Rheinischen Großstadt. Studien zur Historischen Sozialwissenschaft; Frankfurt am Main: Campus-Verlag, 1987.

¹⁰ Gellately, Robert, The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933 - 1945, New York: Clarendon Press of Oxford University 1990. Sowie Gellately, Robert, Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des Gestapo-Mythos. In: Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt: Primus Verlag 2003, S. 47-72.

¹¹ Sauerland, Karol, Dreißig Silberlinge. Denunziation: Gegenwart und Geschichte, Berlin: Volk & Welt 2000.

¹² Dohmen, Herbert; Scholz, Nina, Denunziert: Jeder tut mit; jeder denkt nach; jeder meldet. Wien: Czernin 2003.

das sich auseinandersetzt mit politischer Denunziation in der Steiermark und dem Umgang der Nachkriegsjustiz damit.¹³ Die Forschungsarbeit von Christina Altenstraßer, welche über eine Regionalstudie zum Eferdinger Becken im ehemaligen „Gau Oberdonau“ die Denunziationspraxis beleuchtet und zudem geschlechtsspezifische Ausprägungen der Anzeigen beim Bezirksgericht analysiert, sei hier ebenfalls angeführt.¹⁴ Abschließend Erwähnung finden sollten auch die Diplomarbeit Guido Tiefenthalers, der sich mit Denunziation im Spiegel der Volksgerichtsprozesse beschäftigt und mit dieser Studie eine aufschlussreiche Analyse zu Denunziationsverbrechen vor dem Volksgericht liefert¹⁵ sowie selbstverständlich das über 800 Seiten umfassende akribisch recherchierte Werk von Hellmut Butterweck, der über 840 Volksgerichtsfälle analysierte, sie im Spiegel der medialen Berichterstattung zugänglich machte und unter anderem auch zahlreiche Denunziationsfälle beleuchtet.¹⁶

1.1. Fragestellungen und Gliederung

Das nationalsozialistische Regime wurde maßgeblich getragen von bereitwilliger Kollaboration der Bevölkerung. Die österreichische Nachkriegsjustiz sah sich daher mit der Aburteilung vieler Denunziationsverbrechen konfrontiert. Die vorliegende Arbeit soll anhand exemplarisch ausgewählter Fälle eine Typologie des Umgangs mit Denunziation vor dem Wiener Volksgericht zum Ergebnis haben. Im Zentrum stehen soll dabei vor allem die Frage, wie sich der Umgang mit Denunziation mit Todesfolge im Laufe des Bestehens des Wiener Volksgerichts verändert hat.

Hierbei fragt die Arbeit nach folgenden Schwerpunkten, um eine Typologie anhand der analysierten Fälle zu erstellen:

Welche Unterschiede zwischen den Urteilen vor dem Volksgericht lassen sich zwischen 1945 und 1955 feststellen?

¹³ Halbrainer, Heimo, „Der Größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant: Denunziation in der Steiermark 1938 - 1945 und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik“, Graz: Clio 2007.

¹⁴ Altenstraßer, Christina, Handlungsspielraum Denunziation: Alltag, Geschlecht und Denunziation im Ländlichen Oberdonau 1938 bis 1945. München: m Press 2005.

¹⁵ Tiefenthaler, Guido, Denunziation während der NS-Zeit im Spiegel der Volksgerichtsprozesse. Wien: Dipl.Arbeit 1995.

¹⁶ Butterweck, Hellmut, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945–1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung, Innsbruck Wien Bozen: StudienVerlag 2016.

Inwiefern sind Ansätze oder Ergebnisse von Ermittlungen im Vorfeld in den Akten präsent?

Inwiefern haben sich Urteilsfindung, Genauigkeit beziehungsweise Umfang der Aktenlage zwischen 1945 und 1955 verändert?

Welche Begründungen gibt es im Lauf der Jahre für die Urteilsfindung? Wie unterscheiden sich diese in den frühen Jahren des Volksgerichts von jenen gegen Ende der Volksgerichtsbarkeit?

Welche Gründe für mildere Urteile sind anhand der Unterlagen erkennbar? Wie werden Freisprüche argumentiert?

Inwiefern unterscheiden sich die Akten aus den frühen Jahren des Volksgerichts in Form, Inhalt, Umfang von jenen aus späteren Jahren?

Um diese Fragestellungen beantworten und die Aktenlage interpretieren zu können, ist es nach den einleitenden Worten und den Überlegungen zur in der Arbeit angewandten Methode notwendig, die Anfänge der Republik darzustellen. Im ersten Kapitel zum Wiederaufbau staatlicher Strukturen werden die Voraussetzungen für die Entstehung der Volksgerichtsbarkeit und die ersten Schritte der Provisorischen Staatsregierung skizziert. Daraufgehend wird die Entnazifizierung in Österreich beleuchtet. In diesem Kapitel werden die Entstehung des Verbotsgesetzes und des Nationalsozialistengesetzes 1947 und die damit einhergehenden Bestimmungen für Registrierungen von Nationalsozialist*innen dargelegt. Davon ausgehend enthält dieses Kapitel auch die Sühnepflicht, die Sühnefolgen und Sühneabgaben nach dem Nationalsozialistengesetz von 1947 sowie die Amnestiebestimmungen, zumal diese Bestimmungen für ein Verständnis der Volksgerichtsakten von Bedeutung sind. Anknüpfend daran werden im Kapitel über die Sondergesetzgebung das Verbotsgesetz, das Kriegsverbrechergesetz und als Ergänzung dazu der Straftatbestand der Denunziation im KVG erläutert. Da sich die Arbeit hauptsächlich mit Volksgerichtsakten auseinandersetzt, ist im nachfolgenden Kapitel die Volksgerichtsbarkeit das zentrale Thema. Neben Allgemeinem zu den Volksgerichten wird an dieser Stelle auch die Errichtung und Zuständigkeit ebendieser behandelt. Danach

befasst sich diese Arbeit mit der Bedeutung von Denunziation im Nationalsozialismus, mit deren verschiedenen Formen und Merkmalen, um schließlich den Umgang des Wiener Volksgerichts mit Denunziationsfällen zu erörtern. In diesem Kapitel werden zehn Fälle, die zwischen 1945 und 1955 vor dem Wiener Volksgericht nach § 7 Abs. 3 KVG verhandelt wurden anhand der Prozessakten aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv dargestellt und analysiert.

1.2. Methode – Arbeit mit Gerichtsakten

Zentrale Quellen dieser Arbeit sind Akten aus Volksgerichtsverfahren, weshalb die kritische Betrachtung und eine qualitative Inhalts- und Dokumentenanalyse dieser Quellen maßgeblich für die Ergebnisse sind. Ein qualitativ-inhaltsanalytischer Ansatz ist nach Philipp Mayring dadurch gekennzeichnet, dass in einer „zusammenfassenden Inhaltsanalyse das Material so zu reduzieren [ist], dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, aber ein überschaubarer Kurztext entsteht.“¹⁷

Die Möglichkeit mit Gerichtsakten als Geschichtsquelle zu arbeiten kann aufgrund der Vielfalt an vorhandenen Dokumenten, Zeugeneinvernahmen, etc. zu einem umfassenderen Verständnis der österreichischen Nachkriegsjustiz führen. Denn nicht nur die Art und Weise wie Gerichtsverfahren dokumentiert wurden, sondern auch das Strafmaß, die Urteilsfindung und der Umgang mit Zeug*innen gibt Aufschluss über das Verständnis von Recht und die zu jener Zeit vorherrschenden Ideologien. Außerdem sind die Erfassung, Erschließung und Zugänglichkeit von Gerichtsakten ein wichtiger Teil von Vergangenheitsbewältigung und prägen das kollektive Geschichtsnarrativ.

Für die wissenschaftliche Arbeit mit Quellen ist die kritische Betrachtung ebendieser von großer Relevanz. Die Entstehungsbedingungen und juristische Formalien sind dabei mitzudenken. Gallhuber erläutert in seinen Anmerkungen zur Arbeit mit juristischen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung das Erkenntnisinteresse der Justiz, welches sich von dem der Wissenschaft unterscheidet: „Das gerichtliche Strafverfahren (der Strafprozess) dient der Feststellung, ob und gegen welche Person im Einzelfall ein staatlicher Strafanspruch besteht oder nicht besteht, und – bejahendenfalls – der

¹⁷ Mayring, Philipp, Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst u.a. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Hamburg: Rohwohlt Taschenbuch Verlag 2009, S. 472.

Durchsetzung dieses Strafanspruches.“¹⁸ Hintergründe, Motive oder andere Hinweise, die zur Darstellung und zum Verständnis eines Falls hilfreich wären, sind oftmals nur dann vorhanden, wenn sie auch für die Urteilsfindung von Bedeutung waren. Außerdem war „die Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten sowohl wechselnden strukturellen Rahmenbedingungen als auch gesellschaftlichen Konjunkturen unterworfen, die auf Intensität und Gegenstand der Ermittlungstätigkeit erheblichen Einfluss hatten.“¹⁹ Hinzu kam außerdem eine zeitliche Distanz zwischen Delikt und Prozess, welche Zeugenaussagen, Verfügbarkeit und Auffindbarkeit von Zeug*innen erschwerte. Eine kritische Betrachtung und Analyse gerichtlicher Akten setzt also voraus, all diese Besonderheiten und Kriterien mitzudenken und zu berücksichtigen.

Für die Analyse von gerichtlichen Akten empfiehlt Kerstin Brückweh etwa ein „Rückwärtslesen“ der Akten. Ausgehend vom Urteil, über das Strafmaß, die Hauptverhandlung bis zum Beginn des Aktes. Auf diese Weise können die Stringenz und Plausibilität der Argumentation des Urteils überprüft und dekonstruiert werden.²⁰ Brückweh schlägt für die Analyse der Akten vor, anhand eines Fragenkatalogs vorzugehen.

Dabei soll zunächst der Aufbau des Urteilstextes berücksichtigt werden: Wie ist er gegliedert? In welcher Relation stehen die einzelnen Teile zueinander? Welche Argumente werden an welchen Stellen des Textes angeführt? Welcher Eindruck entsteht von der Täterin, vom Täter oder dem Opfer? Welches Delikt wird in der Verurteilung als relevant eingeschätzt? Wird die Täterin, der Täter als strafrechtlich zurechnungsfähig- und verantwortungsfähig eingestuft? Welches Verhältnis von Einzelpersonen und Gesellschaft ist erkennbar – wird die Verantwortung primär auf die Täterin, den Täter gelenkt oder auf das System, in welchem gehandelt wurde? Welche Zeug*innen werden als wichtig erachtet? Die Beantwortung dieser Fragen lässt gegebenenfalls Interpretationen und das Ziehen von Zusammenhängen und Schlüssen zu: Lassen sich an dieser Stelle

¹⁸ Gallhuber, Heinrich, Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 1). In: Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung (Hrsg.): Rundbrief Nr. 1/Juni 1999, S. 6 -7. Zitiert nach: Kuretsidis-Haider, Claudia: Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-55, Innsbruck 2006, S. 20.

¹⁹ Keller, Sven, Geschichte aus Gerichtsurteilen. Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase. In: Finger, Jürgen; Keller, Sven u.a. (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009. S. 183.

²⁰ Brückweh, Kerstin, Dekonstruktion von Prozessakten. Wie ein Strafprozess erzählt werden kann. In: Finger, Jürgen; Keller, Sven u.a. (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte, Göttingen 2009, S. 198.

Zusammenhänge zwischen der Relevanz der Zeug*innen und ihrer gesellschaftlichen Herkunft verorten? Sind aufgrund dessen Machtverhältnisse beobachtbar? Welche Traditionen werden bedient? Welche Wissensbestände werden aktiviert? Sind Emotionen in den Texten erkennbar? Werden Gefühle wie Mitleid, Rache, Angst oder Verdrängung deutlich?²¹ Diese Fragen sind im Hinblick auf die in dieser Arbeit gesetzten Schwerpunkte zu berücksichtigen und soweit als möglich zur Beantwortung der gestellten Forschungsfragen herangezogen worden. Im den nun anschließenden Kapiteln werden die strukturellen Bedingungen zur Ahndung von NS-Verbrechen erörtert.

2. Wiederherstellung staatlicher Strukturen nach 1945

Die Annexion Österreichs durch Deutschland wurde bis 1943 von den Alliierten als gegeben hingenommen, bis am 1. November bei der Außenministerkonferenz in Moskau die „Moskauer Erklärung über Österreich“ (Moskauer Deklaration) abgegeben wurde. Die Alliierten betrachteten damit die Annexion Österreichs als „null und nichtig“ und erklärten den Wunsch, dass Österreich ein freies und unabhängiges Land sein bzw. werden soll. Da es keine österreichische Exilregierung gab, existierten nur lose Gruppierungen von Politikern, welche Mitte April, nach dem Kampf um Wien zwischen 6. und 13. April 1945, wieder politische Parteien etablierten - SPÖ, ÖVP und KPÖ wurden gegründet.²² Am 27. April 1945 proklamierten die drei Parteien die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Österreichs.²³ Im Zuge dessen wurde eine Provisorische Staatsregierung basierend auf antifaschistischem Grundkonsens unter Staatskanzler Karl Renner²⁴ eingerichtet, welche sich als eine Übergangsregierung bis zur nächsten demokratischen Wahl verstand. Zu diesem Zeitpunkt war weder die völkerrechtliche Stellung Österreichs geklärt noch die Anerkennung der Provisorischen Regierung in den westlichen Bundesländern Österreichs und der Alliierten gesichert.²⁵ Die Provisorische Staatsregierung sah sich mit vielerlei Hindernissen konfrontiert, denn in Teilen Österreichs fanden noch kriegsgerichte

²¹ Brückweh 2009, S. 198.

²² Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte herausgebendes Organ, Rechts- und Verfassungsgeschichte. 5., überarbeitete Auflage. ed. Manual. Wien: Facultas 2018, S. 309-310.

²³ StGBI. Nr. 1/1945.

²⁴ Ernst Hanisch bezeichnet dies als „Rückbruch“, da neben Renner auch weitere politische Größen der Ersten Republik wie Körner, Figl, Schärf, u.a. in der Provisorischen Regierung der Zweiten Republik vertreten waren. Vgl. dazu: Hanisch, Ernst, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, Wien: Carl Ueberreuter GmbH 1994, S. 395.

²⁵ Vgl. Pichler 2016, S. 28.

Auseinandersetzungen statt, weshalb es dort keine Verwaltungsbehörden gab und sich der Einflussbereich der Regierung auf Wien, Niederösterreich, das Burgenland und das Mühlviertel, also die sowjetische Besatzungszone, eingrenzten – die unklaren Kompetenzbereiche erschwerten die Wiederherstellung staatlicher Strukturen, Gesetzgebung und Vorschriften waren größtenteils wider demokratische Ziele, die Infrastruktur (Kommunikations- und Transportwege) war vielfach zerstört und die Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen musste schnell einsetzen, um Selbstjustiz durch die Bevölkerung und somit Unruhen zu verhindern.²⁶ Am 1. Mai 1945 beschloss die Provisorische Staatsregierung das Verfassungsgesetz über das neuerliche Wirksamwerden des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (1. Verfassungsüberleitungsgesetz, V-ÜG 1945), welches die Gesetzgebung vom 5. März 1933 wieder in Kraft setzte und alle verfassungsrechtlichen Normen und Verordnungen des Deutschen Reichs aufhob.²⁷ Außerdem wurde ein Verfassungsgesetz über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz, R-ÜG 1945) erlassen, welches an die Rechtsordnung anknüpfte, sofern die Bestimmungen mit demokratischen Werten zu vereinbaren waren. Die Nürnberger Rassegesetze oder das deutsche Gemeinderecht wurden beispielsweise durch das Rechts-Überleitungsgesetz außer Kraft gesetzt. Ergänzend wurde das „Behörden-Überleitungsgesetz“ (Beh-ÜG 1945) eingeführt, welches die Behörden und Einrichtungen des Deutschen Reiches auflöste und die österreichische Behördenorganisation wiederherstellte, wie sie bis zum „Anschluss“ bestanden hatte.²⁸ Am 4. Juli 1945 kam es schließlich zur Unterzeichnung des Ersten Kontrollabkommens, welches den Alliierten Rat als oberste Besatzungsbehörde einsetzte. Das Kontrollabkommen sollte bis zur Entstehung einer von den vier alliierten Mächten anerkannten österreichischen Regierung bestehen bleiben. Die Provisorische Staatsregierung wurde im Ersten Kontrollabkommen nicht berücksichtigt und die Alliierten behielten sich das Recht ein neues Abkommen abzuschließen vor.²⁹ Nachdem die Provisorische Staatsregierung bei einer von 24. bis 26. September 1945 einberufenen Länderkonferenz um Mitglieder der westlichen Bundesländer erweitert und

²⁶ Ebd. S. 29.

²⁷ Vgl. Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte herausgebendes Organ 2018, S. 311.

²⁸ Ebd.

²⁹ Siehe dazu: Rauchensteiner, Manfred, Die Alliierte Kommission für Österreich 1945–1955. In: Verosta, Stephan (Hrsg.), 25 Jahre Staatsvertrag. Symposium, veranstaltet von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften der UdSSR in der Zeit vom 12.–19. April 1980 in Moskau. Wien 1981, S. 51–63.

gesamtösterreichische Wahlen für den 25. November 1945 angesetzt wurden³⁰, teilte Renner dies in einem Memorandum am 28. September 1945 den Alliierten mit und erbat die Anerkennung seiner Staatsregierung.³¹ Das Erste Kontrollabkommen eröffnete für die Alliierten eine „Periode der totalen Kontrolle“³² mit nahezu grenzenlosen Kompetenzen bis zum Abschluss des Zweiten Kontrollabkommens am 28. Juni 1946, auf dessen Grundlage die alliierte Besatzung bis zum 27. Juli 1955 andauern sollte. Das Zweite Kontrollabkommen verringerte den Einflussbereich der alliierten Behörden und legitimierte die österreichische Regierung Gesetze, sofern es keine Gesetze mit Verfassungsrang waren, zu verabschieden. Von nun an traten ebensolche in Kraft, wenn der Alliierte Rat nicht innerhalb von 31 Tagen Einspruch dagegen erhob.³³

Am 25. November 1945 fand die erste Nationalratswahl der Zweiten Republik mit einer Wahlbeteiligung von 94% statt. Der ÖVP hatten 50% und der SPÖ 45% der Wähler*innen ihre Stimme gegeben, die KPÖ fuhr mit nur 5% aller Stimmen ein überraschendes Ergebnis ein.³⁴ Dies veranlasste die Sowjetunion ob eines befürchteten geringeren Einflusses zu einer strengeren Gangart nach den Wahlen, dennoch stand eine Landesteilung oder dauerhafte Besatzung nie zur Debatte.³⁵

3. Entnazifizierung in Österreich

Der ursprünglichen Definition von Entnazifizierung zufolge, wurden laut Niethammer neun Maßnahmen zusammengefasst: „die Auflösung der NSDAP, die Ausmerzung des Nationalsozialismus aus deutschen Gesetzen und Verordnungen, die Abschaffung von NS-Symbolen, Straßennamen und Denkmälern, Beschlagnahme des Vermögens und der Unterlagen der NSDAP, das Verbot von aus der NS-Herrschaft herrührenden Privilegien,

³⁰ Vgl. Stelzl-Marx, Barbara, Stalins Soldaten in Österreich. Die Innensicht der sowjetischen Besatzung 1945-1955. Wien/ München: Böhlau Verlag, Oldenbourg Verlag 2012, S. 63-64.

³¹ Vgl. Csáky, Marie, Der Weg zu Freiheit und Neutralität. Dokumentation zur österreichischen Außenpolitik 1945-1955. Wien: Österreichische Gesellschaft für Außenpolitik und Internationale Beziehungen 1980, S 53.

³² Vgl. Stourzh, Gerald, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besatzung Österreichs 1945-1955. Wien/Graz/u.a.: Böhlau 2005, S. 33-34.

³³ Vgl. Stelzl-Marx 2012, S. 64-65. Stourzh 2005, S. 50.

³⁴ Vgl. Pichler 2016, S. 39.

³⁵ Vgl. Rathkolb, Oliver, Die sowjetischen Absichten in Österreich 1945. In: Ableitinger, Alfred, Beer, Siegfried, Staudinger Eduard G. (Hrsg.), Österreich unter alliierter Besatzung 1945-1955, Wien/Graz/u.a.: Böhlau 1998, S. 157.

Internierung von NS-Führern, die Ausschließung von mehr als nur nominellen Mitgliedern der NSDAP aus dem öffentlichen Leben, die Unterbindung von NS-Indoktrination in jeder Form, Verbot von Paraden und NS-Demonstrationen“.³⁶ Diese Definition wurde später einerseits als ein Bündel von Maßnahmen begriffen, welche sich mit der Entfernung von nationalsozialistischem Einfluss auf gesellschaftlicher Ebene befassten und andererseits wurden darunter Vergeltungsmaßnahmen, die politische Säuberung zum Ziel hatten, verstanden. Meist wurden diese durch Entfernung von Nationalsozialist*innen aus diversen Positionen umgesetzt.³⁷ Entnazifizierungsmaßnahmen in Österreich gab es sowohl auf justizieller als auch auf bürokratischer Ebene. Die österreichische Entnazifizierung teilt Dieter Stiefel in fünf Phasen ein, wobei der Untersuchungszeitraum bis zur Abschaffung der Sondergesetzgebung reicht. Die erste Phase wird von Stiefel zwischen 1. April 1945 und Juni 1945 angesetzt. In dieser Zeit kam es hauptsächlich zu Internierungen durch die Alliierten. Die Zeit zwischen Juni 1945 und Februar 1946 betitelt Stiefel als die Zeit der autonomen Entnazifizierung durch die Alliierten. Zwischen Februar 1946 und Februar 1947 wurde aufgrund des Verbotsgesetzes und der damit zusammenhängenden Gesetze vorgegangen. Im Anschluss daran folgte die Anwendung der Nationalsozialistengesetze zwischen 4. Februar 1947 bis Mai 1948. Den Abschluss der österreichischen Entnazifizierungsmaßnahmen bilden für Stiefel die erlassenen Amnestien zwischen 1948 und 1957.³⁸

Eine andere Periodisierung schlägt hingegen Wolfgang Neugebauer vor. Er berücksichtigt in seinen Betrachtungen einen größeren Zeitraum sowie den Umgang mit NS-Verbrechen und deren Täter*innen und Opfer. Seiner Einteilung geht eine antifaschistische Phase 1945/1946 voran, welche gefolgt wird von der Wiedereingliederung von Nationalsozialist*innen, die auf die Dominanz der Kriegsgeneration zurückzuführen ist. Die Auseinandersetzung beziehungsweise Aufarbeitung der NS-Zeit findet in dieser Phase nur in sehr geringem Maße statt. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus sieht Neugebauer erst nach Debatte um den damaligen Bundespräsidentenskandidaten Kurt Waldheim und dessen mutmaßlicher

³⁶ Niethammer, Lutz, Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung. 1972, S. 12.

³⁷ Vgl. Niethammer 1972, S. 11-14.

³⁸ Vgl. Stiefel, Dieter, Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven. In: Schuster/Weber (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S. 44-45.

Mittäterschaft an NS-Verbrechen, der sogenannten Waldheimaffäre 1986.³⁹ Begründungen für diese Entwicklungen verortet Neugebauer im aufkommenden Antikommunismus durch den Kalten Krieg sowie dem Kampf der Parteien um Wähler*innen.⁴⁰

Zentral für die Entnazifizierung in Österreich war das am 8. Mai 1945 beschlossene und am 6. Juni 1945 in Kraft getretene Verbotsgesetz (StGBI. Nr. 13/1945). Dieses Gesetz regelte das Verbot der NSDAP, all ihrer Gliederungen und Neubildungen sowie den Vermögensfall der Partei.⁴¹ Da die westlichen Alliierten die Regierung Renner allerdings nicht anerkannten, kam das Verbotsgesetz einstweilen nur in der sowjetischen Besatzungszone zur Anwendung. In den westalliierten Besatzungszonen wurden daher eigene Entnazifizierungsmaßnahmen geschaffen, welche von der Staatsregierung als zu oberflächlich kritisiert wurden. Adolf Schärf, der damalige Staatssekretär äußerte sich unter anderem folgendermaßen dazu:

„In den letzten Tagen sind die Grenzen ein wenig geöffnet worden und wir sehen, daß prominente Nazibeamte, die aus Wien geflüchtet sind, in Oberösterreich und im Westen von Österreich von den Engländern und Amerikanern in die höchsten Polizeifunktionen eingesetzt werden, daß die Nazibürgermeister weiter auf ihren Posten sind. Ich habe mit großem Interesse eine Nummer der Welser Zeitung gelesen, die mir Kollege Gerö zur Verfügung gestellt hat, und ich sehe, daß sich die Besatzungsbehörden dort eine Augenauswischerei leisten, wie sie ärger gar nicht gedacht werden kann.“⁴²

Nachdem auf die kritischen Stimmen hin das Verbotsgesetz vom Alliierten Rat am 10. Jänner 1946 genehmigt wurde, wurde es durch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt Nr. 16/1946 am 24. Jänner 1946 auch für die westalliierten Zonen geltend.⁴³

Das Verbotsgesetz und die damit verbundenen Gesetze regeln neben der politischen und der administrativ-bürokratischen Entnazifizierung auch die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen durch die dafür eingerichteten Volksgerichte. Den Volksgerichten oblag jedoch nicht nur die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen, sondern auch die

³⁹ Siehe dazu u. a. Gehler, Michael: Die Affäre Waldheim: Eine Fallstudie zum Umgang mit der NS-Vergangenheit in den späten achtziger Jahren. In: Steininger, Rolf; Gehler, Michael (Hrsg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Band 2: Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Wien 1997, S. 355–414.

⁴⁰ Neugebauer, Wolfgang: Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945, in: Gabriel/Neugebauer (Hrsg.), NS- Euthanasie in Wien, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000, S. 108-111.

⁴¹ Vgl. Baltl, Hermann: Österreichische Rechtsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 5. Auflage, Graz 1982. S. 308.

⁴² Staatssekretär Adolf Schärf, Kabinettsratsprotokoll Nr. 14, 26.6.1945, Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer (Hrsg.) 1995, S. 310.

⁴³ Vgl. Pichler 2016, S. 94.

Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die verwaltungsbehördliche Registrierungspflicht, das Verbot der Wiedererrichtung von NS-Strukturen oder die Mitgliedschaft und Unterstützung der zwischen 1933 und 1938 verbotenen NSDAP.⁴⁴

Die Entnazifizierungsmaßnahmen und die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen standen in Österreich in engem Zusammenhang und sind im Vergleich mit anderen europäischen Ländern als Spezifikum zu sehen – Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Entnazifizierung und das strafrechtliche Verfahren konnten einander beeinflussen. Beispielhaft für diese gegenseitige Einflussnahme gibt Roland Pichler an, dass die Feststellung der Mitgliedschaft in der „illegalen“ NSDAP und die Funktion als Ortsgruppenleiter im Registrierungsverfahren zur strengeren Strafregelung wegen „qualifizierter Illegalität“ (§ 11 Verbotsgesetz) im Strafverfahren führen würde.⁴⁵ In den folgenden Kapiteln sollen Entnazifizierungsmaßnahmen in Österreich, im Speziellen das Verbotsgesetz, das Nationalsozialistengesetz, das Registrierungsverfahren und die Sühnepflicht, behandelt werden.

3.1. Das Verbotsgesetz als Entnazifizierungsmaßnahme

Eines der ersten Ziele der Provisorischen Staatsregierung, nicht zuletzt aufgrund der Forderungen der Alliierten, war die Ahndung von NS-Verbrechen. In der Regierungserklärung vom 27. April 1945 findet sich dazu folgendes erklärtes Ziel:

„Nur jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen.“⁴⁶

Für sogenannte „Mitläufer*innen“ schlägt man in der Regierungserklärung eine mildere Behandlung und eine Reintegration in die Gemeinschaft vor:

⁴⁴ Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia: Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, in: Schuster, Walter und Weber, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004, S. 586-595.

⁴⁵ Vgl. Pichler 2016, S. 95.

⁴⁶ 1. Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 1. Mai 1945. S. 4.

„Jene freilich, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, auf zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, sollen in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren und haben somit nichts zu befürchten.“⁴⁷

Dementsprechend wurden am 8. Mai 1945 das Verfassungsgesetz zum Verbot der NSDAP und ihrer Gliederungen (Verbotsgesetz)⁴⁸ und am 26. Juni 1945 das Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz)⁴⁹ beschlossen. Durch den § 1 Verbotsgesetz wurde die Auflösung der NSDAP und aller ihr angeschlossenen Gliederungen und Organisationen gewährleistet. Betroffen waren davon auch die Wehrverbände (SA, SS, NSFK, NSKK) und alle anderen nationalsozialistischen Organisationen. Darüber hinaus bedeutete dies für die aufgelöste Partei und ihre Organisationen, dass ihr Vermögen der Republik zufiel.⁵⁰

Zusätzlich zu diesen Bestimmungen definierte das Verbotsgesetz überdies den von den Entnazifizierungsmaßnahmen betroffenen Personenkreis, welcher einer Registrierungspflicht unterlag und die damit verbundenen Sühnefolgen. Die Registrierung umfasste die selbstständige Registrierung mittels Meldeblatt bei der zuständigen Behörde, welche wiederum diese Personen in sogenannten „besonderen Listen“ erfasste.⁵¹ Eine Meldepflicht laut Verbotsgesetz 1945 bestand für Angehörige der NSDAP oder einer ihrer Wehrverbände, Parteianwärter*innen oder Personen, die sich für die Aufnahme in der SS beworben hatten. Dabei war nicht entscheidend, ob es sich um österreichische Staatsbürger*innen handelte, sondern ob zu einem Zeitpunkt der Gültigkeit des Verbotsgesetzes, also zwischen 6. Juni 1945 und 30. März 1957, ein dauernder Aufenthalt beziehungsweise Wohnsitz in Österreich bestand.⁵² Abgesehen von persönlichen Daten mussten die Dauer der Parteizugehörigkeit, Auszeichnungen durch die Partei und eventuell bekleidete Funktionen in der Partei oder den Wehrverbänden angeführt werden.⁵³

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), Staatsgesetzblatt (StGBL.) 1945/13 (VBG).

⁴⁹ Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), StGBL 1945/32.

⁵⁰ Vgl. Pichler 2016, S. 96.

⁵¹ Vgl. Pichler 2016, S. 99.

⁵² Vgl. Pichler 2016, S. 100.

⁵³ Vgl. StGBL. 18/1945, „Besondere Listen“.

Die Intention der Registrierung nach dem Verbotsgesetz war also die zentrale Erfassung aller Parteimitglieder und Anwärter*innen. Für sogenannte „Illegale“, also Parteimitglieder in der „Verbotszeit“ zwischen Juni 1933 und dem „Anschluss“ 1938, waren besonders rigorose Bestimmungen vorgesehen, da in diesem Personenkreis der „harte Kern“ des Nationalsozialismus vermutet wurde.⁵⁴ Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst wurden nach § 14 Verbotsgesetz aufgelöst, sowie Pensionsansprüche der Betroffenen, gleichermaßen für deren Hinterbliebene eingestellt. Vergleichbare Bestimmungen wurden im § 15 des Verbotsgesetzes für die Privatwirtschaft festgelegt. Betroffen von diesen Bestimmungen waren nicht nur „illegale“ Mitglieder, sondern auch Förderer der „illegalen“ NSDAP, also Personen die von § 12 Verbotsgesetz betroffen waren. Jener Personenkreis durfte keine führenden Posten ausüben und auch keine Geschäftsführung übernehmen oder Aufsichtsratsposition bekleiden.⁵⁵ Für Adolf Schärf trugen die „Illegalen“ maßgeblich zum „Anschluss“ 1938 bei und für ihn des Hochverrats am Staat Österreich schuldig.⁵⁶ Diesen Standpunkt vertrat nicht nur Adolf Schärf, auch andere europäische Länder fokussierten die Verfolgung auf nationalsozialistische Kollaborateure. Diese Herangehensweise ermöglichte der Bevölkerung eine Abgrenzung zu den Hochverräter*innen und damit den nationalsozialistischen Verbrechen und Untaten und verschob in der öffentlichen Wahrnehmung das Bild der Täter*innen, die entgegen dieser Auffassung nicht nur die „Illegalen“ waren, sondern auch aus einer Reihe von Menschen bestand, die nicht als „Illegale“ gelistet waren.⁵⁷ In der Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 11. Juni 1945 über die Registrierung der Nationalsozialisten (StGBI. 18/1945) wurde eine Ausnahmeregelung für die Registrierungspflicht geschaffen. Diese besagte, dass gemäß § 27 Verbotsgesetz eine Ausnahme von der Registrierungspflicht gemacht wird,⁵⁸

„wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) niemals mißbraucht hat und aus seinem Verhalten noch vor der Befreiung Österreichs auf eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich

⁵⁴ Vgl. Pfefferle, Roman; Pfefferle Hans: Glimpflich entnazifiziert. Die Professorenschaft der Universität Wien von 1944 in den Nachkriegsjahren. Göttingen: 2014, S. 32.

⁵⁵ Vgl. Pichler 2016, S. 100.

⁵⁶ Vgl. Stadler Karl R., Adolf Schärf. Mensch, Politiker, Staatsmann. Wien/u.a.:1982, S. 274.

⁵⁷ Vgl. Garscha Winfried R., Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: Tàlos, Emmerich und Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, 2000, S. 854.

⁵⁸ Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 11. Juni 1945 über die Registrierung der Nationalsozialisten“, StGBI. Nr. 18/1945.

mit Sicherheit geschlossen werden kann; darüber entscheidet die Provisorische Staatsregierung.“⁵⁹

In Wien oblag bis zur Entscheidung der Provisorischen Staatsregierung dem Magistrat die Entscheidungsgewalt darüber, ob von einer Registrierung abgesehen werden konnte.⁶⁰

Die Ausnahmeregelung erschöpfte bald die Ressourcen der Provisorischen Staatsregierung, weshalb ein Unterausschuss zur Bearbeitung der Ansuchen eingesetzt werden musste. Dieser Ausschuss setzte sich aus den Untersekretären für Justiz der SPÖ, ÖVP und KPÖ zusammen.⁶¹ Ab Einsetzung dieses Ausschusses am 19. Juni 1945 bis Ende Juni 1945 gingen zwischen 1.200 und 1.500 Ausnahmegesuche ein, von denen nur rund 10 % zu einem positiven Bescheid kamen.⁶² Zur Abarbeitung der Ausnahmegesuche wurden diese von der Staatskanzlei in Listen zusammengefasst, welche dem Unterausschuss zur Bearbeitung vorgelegt wurden. Der Unterausschuss kommentierte diese Liste und reichte sie weiter an die Provisorische Staatsregierung zur endgültigen Entscheidung, die bei deren Sitzungen als Tagesordnungspunkt abgehandelt wurde.⁶³ Den Unterausschuss erreichten bis Herbst 1945 über 70.000 Ausnahmegesuche – bis zu 90 % der Meldepflichtigen nahmen die Gelegenheit um Ausnahme von der Registrierung anzusuchen wahr⁶⁴ – davon konnten etwa 6.000 bearbeitet werden. Die Flut an Anträgen blockierten die Verwaltung und machten das Gesetz impraktikabel.⁶⁵

Das Registrierungsverfahren hatte in der Praxis deshalb keinen Bestand, was unter anderem auch auf die Kürze der Zeit, in der die Gesetze beschlossen werden mussten zurückzuführen ist. Ferner waren viele Bestimmungen zu ungenau definiert, wodurch ein zu großer Spielraum in der Auslegung möglich wurde.⁶⁶

3.2. Die Entstehung des Nationalsozialistengesetzes 1947

Aufgrund der beschriebenen Problematik bei der Anwendung und Auslegung des Verbotsgesetzes war eine Novellierung erforderlich, in der man sich dafür entschied, von

⁵⁹ § 27, Art. VI, Verbotsgesetz.

⁶⁰ „Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 11. Juni 1945 über die Registrierung der Nationalsozialisten“, StGBI. Nr. 18/1945.

⁶¹ Vgl. Pichler 2016, S. 103.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Vgl. Stiefel, Dieter, Entnazifizierung in Österreich, Wien: Europa Verlag 1981, S. 97.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Vgl. Pichler 2016, S. 104.

individuellen Ausnahmeregelungen abzusehen. Ersatzweise sollten einheitliche, objektive Kategorien herangezogen werden, um Personengruppen von Registrierung und Sühnfolgen zu befreien. Im Oktober 1945 wurde demgemäß die Provisorische Bundesregierung von der dritten Länderkonferenz autorisiert, bestimmte Kriterien für die Ausnahme von der Registrierungspflicht zu bestimmen.⁶⁷

In Form der zweiten Verbotsgesetznovelle wurde diese Neuerung umgesetzt. Festgelegt wurde im § 27 Verbotsgesetz, dass die Provisorische Staatsregierung bestimmte Gruppen, welche nach § 4 Verbotsgesetz als Registrierungspflichtige galten, von den Registrierungslisten streichen konnte. Anwendung fand diese Novellierung tatsächlich nicht mehr, da sich in den Bundesländern in den westalliierten Zonen das Inkrafttreten des Verbotsgesetzes verzögerte, weshalb in diesen Bundesländern teilweise eigene Entnazifizierungsmaßnahmen durchgesetzt wurden.⁶⁸ Dadurch sah man nicht nur die Einheitlichkeit, sondern auch die demokratische Entwicklung gefährdet.⁶⁹ Eine umfassende und einheitliche Neuerung des Verbotsgesetzes mit dem Ziel praktikable Entnazifizierungsmaßnahmen zu schaffen, war somit unumgänglich. In einer Parteienvereinbarung einigte man sich auf entsprechende Grundsätze und Neuerungen und erhob diese am 14. Juli 1946 im Nationalrat als Nationalsozialistengesetz zum Beschluss.⁷⁰ Entscheidend war eine Änderung beziehungsweise Milderung bei der Einteilung in „Belastete“ und „Minderbelastete“, um für sogenannte „Mitläufer*innen“, also jene Gruppe, die als „minderbelastet“ gelten sollte, geringere Sühnfolgen einzuführen und dadurch eine schnellere gesellschaftliche Rehabilitierung zu ermöglichen.⁷¹ Da das Nationalsozialistengesetz ein Verfassungsgesetz war, musste der Alliierte Rat dem Gesetz zustimmen. Nach eingehender Prüfung der Änderungen, wurde das Nationalsozialistengesetz am 14. Dezember 1946 genehmigt, unter der Bedingung mehrere, teilweise wesentliche Änderungen an der Gesetzesnovellierung vorzunehmen.⁷² Diese Änderungen wurden nur unter Widerstand der Parteien in den Gesetzestext

⁶⁷ Resolution der dritten Länderkonferenz vom 25.10.1945, zitiert nach Pichler 2016, S. 104.

⁶⁸ Vgl. Schärf, Adolf, Zwischen Demokratie und Volksdemokratie - Österreichs Einigung und Wiederaufrichtung im Jahre 1945. Wien: 1950, S. 107.

⁶⁹ Vgl. Pichler 2016, S. 105.

⁷⁰ Ebd. S. 106.

⁷¹ Vgl. Stiefel 1981. S. 101.

⁷² Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia, Das Nationalsozialistengesetz 1947. Weiterentwicklung von Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz zum NSG 1947, Wien 2001. Zitiert nach: Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/nsg1947.php> (zuletzt aufgerufen am 21.10.2019).

eingearbeitet, da man das Thema Entnazifizierung vom Tapet haben wollte.⁷³ Der Nationalrat nahm das Nationalsozialistengesetz⁷⁴ inklusive der vom Alliierten Rat geforderten Anpassungen am 6. Februar 1947 an, der Bundesrat tags darauf ebenso. Sowohl Nationalrat als auch Bundesrat hatten Interesse daran, die Entnazifizierung zu beschleunigen, um dem Abschluss eines Staatsvertrages näher zu kommen.⁷⁵

Mit 17. Februar 1947 trat das neue Nationalsozialistengesetz in Kraft und damit die Änderung des Personenkreises, welcher von der Entnazifizierung betroffen war. Die Registrierungspflicht galt nach wie vor für Mitglieder und Anwärter der NSDAP, Angehörige der SS und der SA, Führer des NSKK und des NSFK. Ferner waren von nun an Angehörige des NS-Soldatenringes, des NS-Offiziersbundes, der Gestapo, des SD sowie Verfasser von NS-Druckwerken und wirtschaftliche Kollaborateure registrierungspflichtig. Ausgenommen von der Registrierungspflicht waren durch das Nationalsozialistengesetz 1947 Bewerber für die SS, einfache Angehörige des NSKK und des NSFK und außerdem Personen, welche nach §4 Abs. 5 befreit waren.⁷⁶

Individuelle Befreiungsgesuche von der Registrierungspflicht waren demnach nicht mehr möglich. Außerdem wurde die Kategorisierung in „Belastete“ und „Minderbelastete“⁷⁷, welche schon im Verbotsgesetz bestand, von der jeweiligen Stellung beziehungsweise Aktivität in der NSDAP oder einer ihrer Gruppierungen abhängig gemacht und nicht mehr vom Eintrittsdatum in die Partei wie in der Fassung des Verbotsgesetzes von 1945.⁷⁸ Beide Gruppen waren sühnepflichtig, jedoch gestaltete sich die Sühnepflicht für „Minderbelastete“ milder und wurde zeitlich begrenzt.⁷⁹ Wobei an dieser Stelle Änderungsforderungen der Alliierten umgesetzt werden mussten – minderbelastete Nationalsozialist*innen mussten die Sühnefolgen bis 30. April 1950 tragen, nicht wie ursprünglich in der Parteienvereinbarung gefordert bis zum 30. April 1948.⁸⁰ Das Nationalsozialistengesetz 1947 sah außerdem die Neudefinition der Kategorie „Belastete“ vor. Zu jener Gruppe zählten nun nur noch Funktionäre innerhalb der NSDAP und nicht

⁷³ Vgl. Knight, Robert, Kalter Krieg, Entnazifizierung und Österreich. In: Meissl/Mulley/Rathkolb (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien, März 1985, Wien: Verlag für Geschichte und Politik 1986, S. 48.

⁷⁴ Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947, über die Behandlung von Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 25/47 (NSG).

⁷⁵ Vgl. Pichler 2016, S. 108.

⁷⁶ Ebd. § 4, Abs. 5 a) NSG.

⁷⁷ Ebd. § 17 NSG.

⁷⁸ Vgl. Pfefferle, Pfefferle 2014, S. 36.

⁷⁹ Siehe dazu Kapitel 3.4. Sühnepflicht, Sühnefolgen & Sühneabgaben nach dem NSG 1947.

⁸⁰ Vgl. Pichler 2016, S. 108.

mehr, wie noch nach Verbotsgesetz von 1945 auch „Illegale“. Diese Neuerung ließ die Anzahl der „Belasteten“ von 18,3% (Verbotsgesetz 1945) auf 8,2% (Nationalsozialistengesetz 1947) sinken.⁸¹ Zudem gab es Änderungen bei den Illegalitätstatbeständen der §§ 10, 11 des Verbotsgesetzes.⁸²

Aus dem Unmut über die geforderten Änderungen und Anpassungen der Alliierten im Gesetzestext machte man vonseiten der Provisorischen Regierung kein Geheimnis. Das neue Nationalsozialistengesetz war das Gesetz, „das keiner wollte“.⁸³ Die drei Parteien hätten sich dafür eingesetzt, „für die Minderbelasteten den Schwebezustand zu beseitigen und sie in ihrer sozialen Existenz nicht [...] zu bedrohen. Sie sollten eine bestimmte Verantwortung tragen, aber zu keiner Gruppe minderen Rechtes gestempelt werden.“⁸⁴ Diese Forderungen sah man durch den Alliierten Rat „aufgehoben“.⁸⁵ In der öffentlichen Wahrnehmung versuchte jede Partei, dem Alliierten Rat die Verantwortung für die Strenge des Gesetzes zuzuschieben, um sich selbst als Vertreter „des kleinen Nazis“, der „Verführten“⁸⁶ zu inszenieren.⁸⁷ Es wurden einerseits gesetzliche Bestimmungen beschlossen, welche die Härte der Entnazifizierungsmaßnahmen ausgleichen sollten – diese wurden zwar vom Alliierten Rat nicht genehmigt, jedoch unterstützen die angestrebten Bestimmungen für die Parteien das gewünschte Narrativ vom Vertreter der „Verführten“ und „Minderbelasteten“. Andererseits wurden alle verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um Sühnefolgen für Einzelpersonen zu umgehen.⁸⁸

3.3. Registrierungen nach dem Nationalsozialistengesetz 1947

In der ursprünglichen Fassung des Verbotsgesetzes waren Mitglieder der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS beworben haben, meldepflichtig⁸⁹. Mit dem am 6. Februar 1947

⁸¹ Vgl. Stiefel 1981, S. 115 – 117.

⁸² Vgl. Pichler 2016, S. 107.

⁸³ Stiefel 1981, S. 111.

⁸⁴ Stenographisches Protokoll, 44. Sitzung des NR, Gesetzgebungsperiode V, 6.2.1947, S. 1212.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Siehe dazu: Adolf Schärf 1950, S. 108.

⁸⁷ Vgl. Pichler 2016, S. 108.

⁸⁸ Vgl. Bailer-Galanda, Brigitte, Hoch klingt das Lied vom „kleinen Nazi“. Die politischen Parteien Österreichs und die ehemaligen Nationalsozialisten. In: DÖW (Hrsg.), Themen der Zeitgeschichte und der Gegenwart. Arbeiterbewegung - NS-Herrschaft - Rechtsextremismus. Ein Resümee aus Anlass des 60. Geburtstags von Wolfgang Neugebauer, Wien/u.a.: LIT 2004, S. 124.

⁸⁹ Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), Staatsgesetzblatt (StGBI.) 1945/13 (VBG).

beschlossenen Nationalsozialistengesetz⁹⁰ kamen nun folgende Personengruppen zur Meldepflicht hinzu: Angehörige der Gestapo und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS (SD), Funktionäre sonstiger Organisationen oder angeschlossener Verbände, einem Ortsgruppenleiter entsprechendem Rang aufwärts, Verfasser von Druckschriften oder Filmdrehbüchern, welche von einer Kommission⁹¹ des Bundesministeriums für Unterricht als verbotene Werke eingestuft wurden sowie zudem Leiter von industriellen, finanziellen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen, die tatkräftig für die Ziele der NSDAP gearbeitet, Propaganda betrieben, oder nationalsozialistische Organisationen finanziert hatten – kurz gesagt Kollaborateure.⁹² Vermerkt wurde auch die Dauer der Mitgliedschaft, Parteiauszeichnungen, Funktionen sowie die Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen, welche in besonderen Listen geführt wurden. Darüber hinaus finden sich Bestimmungen darüber, wer von der Registrierung ausgenommen wird:

„a)

Parteianwärter, deren Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen abgelehnt wurde, soweit dies von der im § 7 genannten Kommission auf Grund der vorgebrachten Beweise mit Bescheid festgestellt worden ist;

b)

Parteimitglieder, Angehörige der SA und Parteianwärter, die aus politischen Gründen vor dem 1. Jänner 1945 ausgeschlossen wurden und dagegen keine Berufung eingelegt haben oder vor dem 1. Jänner 1944 ausgetreten sind;

c)

Parteimitglieder und Parteianwärter, die sich aus politischen Gründen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entweder in gerichtlicher oder polizeilicher Haft von mindestens einem Monat befunden haben oder die beweisen können, daß sie durch gerichtliche oder staatspolizeiliche Maßnahmen aus solchen Gründen größere Schädigungen erlitten haben, sofern sie sich nicht später im Sinne der NSDAP betätigt haben;

d)

Personen, die lediglich einer Betriebs-SA oder SA-Wehrmannschaft angehört haben, ohne eine Funktion vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts bekleidet zu haben;

e)

Personen, denen die Provisorische Staatsregierung eine Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels II zugebilligt hat;

⁹⁰ Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947, über die Behandlung von Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 25/1947 (NSG).

⁹¹ Siehe dazu: BGBl. Nr. 25/1947 (NSG), § 19, Abs. 3).

⁹² Ebd.

f)

Personen, die nachweisen können, daß sie mit der Waffe in der Hand in den Reihen der alliierten Armeen gekämpft haben.“⁹³

3.4. Sühnepflicht, Sühnefolgen & Sühneabgaben nach dem NSG 1947

In den Bestimmungen über sühnepflichtige Personen, § 17 VBG 1947, sei zunächst die Unterscheidung in Belastete und Minderbelastete erwähnt, da diese ausschlaggebend für die zu leistenden Sühneabgaben ist. Als Belastete werden geführt:

- politische Leiter vom Zellenleiter bzw. Gleichgestellten aufwärts,
- Angehörige der SS, SA, des NSKK oder NSFK – hier Führer vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts,
- Angehörige der Gestapo oder des SD, Funktionäre sonstiger Gliederungen oder Organisationen der NSDAP vom Ortsgruppenleiter bzw. dem Untersturmführer bzw. Gleichgestellten aufwärts,
- Leiter von industriellen, finanziellen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen,
- Verfasser von Druckschriften, Filmdrehbüchern, welche nationalsozialistischen Gehalt hatten und von einer Kommission⁹⁴ als belastet befunden wurden,
- Personen, die Auszeichnungen der NSDAP oder der HJ für ihre nationalsozialistisch motivierten Tätigkeiten erhielten,
- Personen, die nach §§ 10, 11 oder 12 Verbotsgesetz von 1947 oder nach dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945, StGBI Nr. 32, Fassung vom 18. Oktober 1945 StGBI Nr. 199, rechtskräftig verurteilt wurden.⁹⁵

Minderbelastete waren alle übrigen Personengruppen, welche nach § 4 in die besonderen Listen einzutragen waren.⁹⁶ Ausgenommen von der Sühnepflicht waren Minderbelastete Personen ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. der Versehrtenstufe III, ferner Belastete

⁹³ Ebd. Artikel II: Registrierung der Nationalsozialisten, § 4.

⁹⁴ „Bestehend aus dem zuständigen Bundesminister bzw. einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem, einem Vertreter des Bundesministeriums, einem Angehörigen der Berufsvertretung des Betroffenen und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Entscheidungen der Kommissionen werden mit einer Mehrheit von vier Stimmen getroffen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Nähere Bestimmungen werden durch ein Bundesverfassungsgesetz festgelegt, das spätestens drei Monate nach Kundmachung des Nationalsozialistengesetzes zu erlassen ist.“ (BGBl. Nr. 25/1947 (NSG), § 19, Abs. 3).

⁹⁵ BGBl. Nr. 25/1947 (NSG), Artikel IV: Bestimmungen über sühnepflichtige Personen, § 17.

⁹⁶ Ebd. § 17, Abs. 3.

der Versehrtenstufe IV. Sofern deren Einkommen nicht 200 S monatlich zuzüglich 50 S pro Familienmitglied für dessen Unterhalt der oder die Sühnepflichtige aufkommen musste. Bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze wurde die Sühneabgabe auf Basis des Mehreinkommens berechnet.⁹⁷

Die Sühnefolgen erstreckten sich über viele Lebensbereiche der Sühnepflichtigen. Die Bestimmungen betrafen aber vor allem dienst-, gewerbe-, vermögens- und strafrechtliche Belange. Die Sühnefolgen für Belastete besagten beispielsweise, dass diese keine leitenden Positionen in der Wirtschaft bekleiden durften, von der Führung eines Unternehmens oder Betriebes ausgeschlossen waren, den Beruf eines Rechtsanwaltes, Notars oder Arztes nicht ausüben, kein Gast- oder Schankgewerbe betreiben durften, auf Lebenszeit vom passiven Wahlrecht und bis zum 30. April 1950 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen waren und bis zum 30. April 1950 keiner politischen Partei angehören durften. Darüber hinaus durften sich als Belastete geführte Personen in keinen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen befinden. Diese waren ohne Anspruch auf Abfindung oder Ruhegenuss aufzulösen, Ruhegenuss aus vorangegangenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wurden gestrichen. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen hatten belastete Nationalsozialist*innen einmalige und laufende Sühneabgaben zu leisten.⁹⁸ Für Minderbelastete galten dementsprechend mildere Sühnefolgen zumeist mit zeitlicher Begrenzung. So war zum Beispiel für Minderbelastete eine Position im öffentlichen Dienst nur bei Bedarf und nach besonderer Prüfung ihres politischen Lebens vor dem 27. April 1945 erlaubt. Ruhegenüsse aus einem öffentlichen Dienstverhältnis wurden bis zum 30. April 1955 um ein Drittel gekürzt. Außerdem war jene Personengruppe bis 30. April 1950 ausgeschlossen von der Führung eines Unternehmens, der Bekleidung leitender Posten in der Wirtschaft oder einem Lehr- und Erziehungsberuf, der Zulassung zum Hochschulstudium und außerdem dem passiven Wahlrecht. Ferner kamen auch auf Minderbelastete einmalige und laufende Sühneabgaben zu.⁹⁹

Darüber hinaus wurden im § 20 des Verbotsgesetzes 1947 Bestimmungen über eine einmalige und eine laufende Sühneabgabe geregelt. Wobei die einmalige Sühneabgabe nach dem Vermögen der*des Abgabepflichtigen bemessen wurde und die laufende

⁹⁷ Ebd. § 17, Abs. 4.

⁹⁸ Ebd. § 18.

⁹⁹ Ebd. § 19.

Sühneabgabe das Einkommen und den Ertrag der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter zur Basis hatte.¹⁰⁰ Bis zur Erfüllung der Abgabepflicht war es verboten bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu veräußern oder zu belasten. Für belastete Personen endete die Abgabepflicht mit Ende des Jahres 1950, für minderbelastete Nationalsozialist*innen mit Ablauf des Kalenderjahres 1948. Die Abgaben sollten zur „Abdeckung der Bundesschuld“ verwendet werden und an die Österreichische Nationalbank fließen.¹⁰¹

Von der Abgabepflicht unberührt blieben Freibeträge von 5.000 S zuzüglich 2.000 S pro Kind unter 17 Jahren und je Person, für die der*die Belastete Sorge zu tragen hatte. Für Minderbelastete lag der Freibetrag bei 10.000 S zuzüglich 2.000 pro Kind unter 17 und je Person für deren Unterhalt gesorgt werden musste. Nach Abzug des Freibetrages wurde die Höhe der Abgaben abhängig vom Vermögen in eine zehnstufige Staffelung mit einer Unterscheidung in Belastete und Minderbelastete eingeteilt, welche zwischen 10- und 70-prozentige Abgaben vorsah. Die Sühneabgabe hatte in vier Teilbeträgen zu erfolgen und musste ohne Aufforderung an das zuständige Finanzamt entrichtet werden.¹⁰²

3.5. Amnestien

Ein Ziel der Provisorischen Staatsregierung war es, das leidige Thema der Entnazifizierung so schnell als möglich abzuschließen. Das bedeutete einen Spagat zu schlagen zwischen den vom Alliierten Rat geforderten Entnazifizierungsmaßnahmen und dem schnellen Abschluss ebendieser.¹⁰³ Am 3. Juli 1947, nur kurz nach Inkrafttreten des neuen NSG, versuchte der österreichische Nationalrat eine Amnestierung für minderbelastete Studierende durchzusetzen. Jene Student*innen sollten nach Überprüfung durch eine Kommission den Hochschulzugang wieder erlangen. Der Gesetzesentwurf wurde von den Alliierten allerdings abgelehnt, da diese zum gleichen Zeitpunkt den Abschluss der Entnazifizierung der Universitäten zum Studienjahr 1947/48 gefordert hatten.¹⁰⁴ Mit dem Jahr 1948 fokussierte man die Reintegration von Nationalsozialist*innen im Hinblick auf die nächste Nationalratswahl weiter.¹⁰⁵ Eine generelle Jugendamnestie für minderbelastete

¹⁰⁰ IX. Hauptstück des NSG, Abschnitt II (Laufende Sühneabgabe), Abschnitt III (Einmalige Sühneabgabe),

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd., Abschnitt III, Z 8-10.

¹⁰³ Vgl. Stiefel 1981, S. 301.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Vgl. Bailer-Galanda, Brigitte; Garscha, Winfried R., Der österreichische Staatsvertrag und die Entnazifizierung. In: Suppan, Arnold; Stourzh, Gerald; u.a. (Hrsg.), Der österreichische Staatsvertrag 1955.

Personen ab dem Geburtsjahr 1919 konnte durchgesetzt werden. Diese Maßnahme nach deutschem Vorbild zog Kritik nach sich, denn im Unterschied zu Österreich fiel die Machtergreifung Hitlers auf 1933 und Täter*innen, die 1919 geboren wurden, waren zu diesem Zeitpunkt erst 14 Jahre alt. Österreichische Täter*innen, die 1919 geboren wurden, waren zur Zeit des „Anschusses“ 1938 bereits 19-jährig. Man rechtfertigte diese Unstimmigkeit damit, dass es in Österreich 1934 mit dem „Ständestaat“ bereits keine demokratische Grundordnung mehr gab.¹⁰⁶ Das Jugendamnestiegesetz wurde dem Alliierten Rat am 27. Februar zur Prüfung vorgelegt. Man rechnete mit schwierigen Verhandlungen über den Gesetzesvorschlag. Überraschenderweise legten die Sowjets einen Entwurf über eine umfassende Amnestie für alle Minderbelasteten vor. Im Gegenzug forderte man schnelleres und entschiedeneres Durchgreifen gegenüber Belasteten sowie stärkere Kontrollmöglichkeiten der Entnazifizierungsmaßnahmen für die Alliierten. Der Alliierte Rat genehmigte daraufhin, bis auf striktere Kontrollmöglichkeiten, den Vorschlag der sowjetischen Alliierten.¹⁰⁷ In diesem Zuge erfolgte auch die Genehmigung der Jugendamnestie¹⁰⁸, welche durch den Beschluss der allgemeinen Minderbelastetenamnestie¹⁰⁹ am 21. April 1948 und deren Inkrafttreten am 6. Juni 1948 allerdings geringere Bedeutung bekam.¹¹⁰ Für etwa 490.000 Menschen oder anders ausgedrückt 90% der registrierten Nationalsozialist*innen bedeutete die Minderbelastetenamnestie, dass sie keine weiteren Entnazifizierungsmaßnahmen mehr zu fürchten hatten. Sühnemaßnahmen, die bereits durchgeführt wurden,¹¹¹ blieben allerdings genauso aufrecht, wie die bereits entstandene Abgabenschuld.¹¹² Laufende Sühneabgaben wurden jedoch mit Inkrafttreten der Minderbelastetenamnestie eingestellt.¹¹³ Eine Streichung von den Registrierungslisten wurde erst ein Jahr später im Rahmen des Bundesverfassungsgesetzes vom 13. Juli 1949 über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten, BGBl. 162/1949 durchgeführt.

Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale Identität. Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2005, S. 640.

¹⁰⁶ Vgl. Stiefel 1981, S. 302-303.

¹⁰⁷ Vgl. Pichler 2016, S. 134.

¹⁰⁸ Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen, BGBl. Nr. 70/1948.

¹⁰⁹ Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, BGBl. Nr. 99/1948.

¹¹⁰ Vgl. Pichler 2016, S. 135.

¹¹¹ Siehe § 3 Minderbelastetenamnestie, BGBl. Nr. 99/1948.

¹¹² Siehe § 4 Minderbelastetenamnestie, BGBl. Nr. 99/1948.

¹¹³ Siehe § 1 Minderbelastetenamnestie, BGBl. Nr. 99/1948.

Von der Minderbelastetenamnestie nicht betroffen waren in etwa 43.000 belastete Nationalsozialist*innen. Für diesen Personenkreis wurde 1949 eine Amnestie in Erwägung gezogen. Die SPÖ und die KPÖ weigerten sich jedoch im Nationalrat der geplanten Amnestie zuzustimmen.¹¹⁴ Justizminister Gerö schlug dem Bundespräsidenten daraufhin die Amnestierung von Einzelpersonen vor, unter Widerstand der Alliierten wurden so etwa 400 belastete Nationalsozialist*innen amnestiert.¹¹⁵

Die Provisorische Regierung versuchte 1950 das Ende der Volksgerichtsbarkeit durchzusetzen, dies wurde allerdings von den Alliierten verhindert, weshalb man auch die Verhandlungen über die Amnestie belasteter Nationalsozialist*innen einstellte, da eine Einigung darüber unwahrscheinlich wurde.¹¹⁶

Der Versuch im Dezember 1951 eine Spätheimkehreramnestie einzuführen, scheiterte abermals am Alliierten Rat. Der Nationalrat wendete sich daher mit der Bitte an die Bundesregierung, auf die Alliierten einzuwirken, um das Spätheimkehreramnestiegesetz durchsetzen zu können. Dieses Vorhaben glückte am 12. November 1953 schlussendlich mit der Kundgebung des „Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951 über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht gegen solche Personen“¹¹⁷ Dieses Gesetz sprach alle Personen, die bis zum 30. April 1949 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt waren, von möglichen Sühnepflichten frei.¹¹⁸ Ferner wurden keine Strafverfahren wegen §§ 8, 10, 11 und 12 Verbotsgesetz gegen Spätheimkehrer mehr eingeleitet bzw. mussten bereits eingeleitete Verfahren eingestellt werden.¹¹⁹ Außerdem wurde ein gegebenenfalls verhängter Vermögensverfall rückgängig gemacht.¹²⁰ Personen, die nach dem Kriegsverbrechergesetz oder wegen Wiederbetätigungstatbeständen verurteilt waren, konnten nicht von den Bestimmungen der Spätheimkehreramnestie profitieren.¹²¹

Nachdem mit dem 30. April 1950 maßgebliche Sühnefolgen ohnedies endeten, war die Spätheimkehreramnestie die letzte Lockerung der Entnazifizierungsmaßnahmen. 1957 wurde im Rahmen NS-Amnestie die Sondergesetzgebung bis auf einige wenige

¹¹⁴ Vgl. Stiefel 1981, S. 311.

¹¹⁵ Prognostiziert wurden etwa 2.000 – 3.000 Amnestierungen, vermutlich aufgrund des Protests der Alliierten gab es nur etwa 400 Amnestierungen. Vgl. Stiefel 1981, S. 312.

¹¹⁶ Vgl. Bailer-Galanda; Garscha 2005, S. 647.

¹¹⁷ BGBl. Nr. 159/1953.

¹¹⁸ Ebd. § 1.

¹¹⁹ BGBl. Nr. 159/1953. § 9.

¹²⁰ Ebd. §§ 11, 15.

¹²¹ Ebd. § 16.

Bestimmungen¹²² aufgehoben und damit die Entnazifizierung auch formell abgeschlossen.¹²³

4. Sondergesetzgebung

Die Sondergesetzgebung wurde zur Verfolgung und Bestrafung von nationalsozialistischen Verbrechen geschaffen. Die Provisorische Staatsregierung hielt dieses Ziel bereits in ihrer Regierungserklärung vom 27. April 1945 fest. Gegenüber jenen Täter*innen, welche „das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung“ preisgegeben haben“ wolle man keine Milde walten lassen.¹²⁴ Dabei war man bestrebt „Mitläufer*innen“ von der wesentlich kleineren Gruppe der „Verführer*innen“, den zu Bestrafenden, zu trennen, auch um die These von Österreich als erstem Opfer des nationalsozialistischen Regimes zu stützen.¹²⁵ Um dem Ziel einer schnellen Entnazifizierung nachzukommen, wurde am 8. Mai 1945 das Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) beschlossen gefolgt vom Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten vom 26. Juni 1945.

4.1. Das Verbotsgesetz

Mit dem Verbotsgesetz¹²⁶ vom 8. Mai 1945 wurde die Auflösung und das Verbot der NSDAP, ihren Verbänden und Organisationen beschlossen sowie nationalsozialistische Betätigung unter Strafe gestellt.¹²⁷ Eine weitere entscheidende Bestimmung des Verbotsgesetzes regelte die Registrierung aller Nationalsozialist*innen unter folgenden Voraussetzungen:

„Alle Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder dem dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der

¹²² Wiederbetätigungstatbestände und Wirkungen der Sühnefolgen blieben aufrecht.

¹²³ Vgl. Pichler 2016, S. 139.

¹²⁴ StGBI. Stück 1, Nr. 3/1945. S. 4.

¹²⁵ Vgl. Leopold Figl zur Opferthese, Stenographisches Protokoll, 2. Sitzung, GP V, 21.12.1945, S. 19.

¹²⁶ Zur Entstehung und Entwicklung siehe Kapitel 3.1. Das Verbotsgesetz als Entnazifizierungsmaßnahme.

¹²⁷ Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. In: Finger, Jürgen; Keller, Sven u.a. (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009. S. 75.

NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände [...] angehört haben, wenngleich diese Angehörigkeit nur eine zeitweise war, ferner alle Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) beworben haben, werden in besonderen Listen verzeichnet.“¹²⁸

Die Registrierung war selbstständig vorzunehmen, wobei Unterlassung oder Falschangaben mit einem bis fünf Jahren Kerker bestraft wurde. Besondere Bestimmungen wurden für „Illegale“- Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 der NSDAP angehörten – festgelegt. Rund 550.000 NDSAP-Mitglieder wurden aufgrund dieser Bestimmung behördlich registriert, fast 100.000 davon als „Illegale“.¹²⁹

4.2. Das Kriegsverbrechergesetz

Mit dem Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten¹³⁰ (KVG) wurde ein rückwirkendes Ausnahmegesetz beschlossen. Die Einführung rückwirkender strafrechtlicher Gesetze blieb nicht ohne juristische Debatten, da einige Juristen dies für wider die Rechtsstaatlichkeit hielten, andere wiederum rechtfertigten die rückwirkende Gesetzgebung.¹³¹ Letztendlich herrschte unter den Juristen dennoch ein Konsens darüber, dass „angesichts der ungeheuren Dimensionen des NS-Gewaltregimes, [...] dies in der gegebenen Situation gerechtfertigt sei.“¹³² Da es zum Entstehungszeitpunkt des Kriegsverbrechergesetzes keinerlei gleich oder höherrangige Rechtsnorm gab, welche eine Einführung rückwirkender Strafgesetze untersagt hätte, ist eine ebensolche Einführung auch aus rechtstheoretischer Sicht möglich.¹³³ Zudem war das zu jener Zeit geltende Strafrecht nicht ausreichend um nationalsozialistische Gewaltverbrechen justiziell fassen und ahnden zu können, weshalb die Schaffung einer entsprechenden Sondergesetzgebung unumgänglich wurde. Justizminister Dr. Josef Gerö argumentierte dahingehend, dass „das österreichische Strafgesetz [...] mit Menschen [rechnen würde],

¹²⁸ Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP, StGBI. 13/1945, Art. II, § 4.

¹²⁹ Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia; Garscha, Winfried, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. Eine Einführung. In: Albrich, Thomas; Garscha, Winfried u.a. (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006, S. 11.

¹³⁰ Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) StGBI. Nr. 32/1945.

¹³¹ Vgl. Gallhuber, Heinrich; Holpfer, Eva, Kriegsverbrechergesetz (KVG). In: „Rundbrief“, Heft 1, Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen (Hrsg.), Wien 1999, S. 9.

¹³² Wirth, Maria, Christian Broda. Eine politische Biographie, Göttingen: V&R Unipress Vienna Univ. Press. 2011, S. 278.

¹³³ Vgl. Gallhuber, Holpfer 1999, S. 9-11.

aber nicht mit Nationalsozialisten.“¹³⁴ Das Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen wurde daher am 26. Juni 1945 von der Provisorischen Staatsregierung beschlossen und erlangte am 29. Juni 1945 seine Wirksamkeit. Das KVG umfasst folgende Tatbestände: § 1 Kriegsverbrechen, § 2 Kriegshetzeri, § 3 Quälereien und Misshandlungen, § 4 Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde, § 5 Erschwerungen, § 6 Missbräuchliche Bereicherung, § 7 Denunziation, § 8 Hochverrat am österreichischen Volk.¹³⁵ Am 18. Oktober 1945 wurde ergänzend § 5a Vertreibung aus der Heimat als Tatbestand hinzugefügt.¹³⁶ Die letztgültige Fassung wurde am 23. Juli 1947 zum Nationalsozialistengesetz zusammengefasst und per Verordnung des Bundesministeriums für Justiz beschlossen.¹³⁷

Nachdem Österreich seine Souveränität wiedererlangt hatte, wurden mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957 Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes von 1947 abgeändert beziehungsweise teilweise aufgehoben (NS-Amnestie). Das Kriegsverbrechergesetz wurde durch § 13 Absatz 2 außer Kraft gesetzt. Delikte, die bisher durch das KVG geahndet wurden, waren nun nur noch insofern zu verfolgen, als sie durch andere strafgesetzliche Bestimmungen zu erfassen waren.¹³⁸

4.3. Der Straftatbestand der Denunziation im KVG

Der Denunziation schuldig machten sich Personen, welche in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes zur Unterstützung desselben oder aus anderen niederen Beweggründen eine andere Person bewusst durch Denunziation geschädigt hatten.¹³⁹

Reinhard Heydrich, während des NS-Regimes Leiter des Reichssicherheitshauptamtes¹⁴⁰, versuchte nach Kriegsbeginn einen Volksmeldedienst zu etablieren, der alle

¹³⁴ Neues Österreich vom 28.6.1945: „Gespräch über das Kriegsverbrechergesetz“. Zitiert nach: Kuretsidis-Haider, Claudia, Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich. In: Osterloh, Jörg; Vollnhals, Clemens (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR. Göttingen 2011. S. 411.

¹³⁵ Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) StGBI. Nr. 32/1945.

¹³⁶ StGBI. Nr. 199/1945, Kriegsverbrechergesetzesnovelle.

¹³⁷ Vgl. Gallhuber, Holpfer 1999, S. 9-11.

¹³⁸ Vgl. Ebd.

¹³⁹ § 7 Abs. 1 KVG.

¹⁴⁰ Siehe dazu: Wildt, Michael, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg: Hamburger Edition der HIS Verlagsgesellschaft 2003, S. 415.

Reichsangehörigen verpflichtet sollte, alle Vergehen zu melden, welche den Zielen des nationalsozialistischen Regimes entgegen standen. Diese Forderung konnte Heydrich allerdings nicht durchsetzen. Dennoch fielen durch die Thematisierung einer solchen Verordnung die Hemmungen Personen zu denunzieren.¹⁴¹

Denunziant*innen mussten mit Kerkerstrafen zwischen einem und fünf Jahren rechnen. Wurden wissentlich falsche Angaben gemacht, die Denunziation aus eigennützigen Beweggründen vorgenommen, die wirtschaftliche Existenz der/des Denunzierten bedroht, so erhöhte sich die Strafe auf fünf bis zehn Jahre¹⁴². War für den/die Täter*in ersichtlich, dass durch die Denunziation das Leben der/des Betroffenen in Gefahr geraten würde, erhöhte sich das Strafmaß auf zehn bis 20 Jahre schweren Kerker. Wurde der/die Denunzierte zum Tode verurteilt, wobei eine Vollstreckung des Todesurteils nicht ausschlaggebend war, sah das KVG für den/die Täter*in lebenslangen Kerker vor.¹⁴³ Maßgeblich für den Absatz 3 des § 7 war somit die Kenntnis respektive das Wissen darum, dass eine Denunziation für den Betroffenen eine Gefahr für das eigene Leben bedeutete. In diesem Fall mussten Täter*innen mit einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren rechnen, wurde der oder die Angezeigte zum Tode verurteilt, wobei unerheblich war, ob diese vollstreckt wurde, so war der oder die Täter*in mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu verurteilen.¹⁴⁴

5. Volksgerichte

Nach dem Ende des nationalsozialistischen Regimes stand man vor der Aufgabe, mit den NS-Gewaltverbrechen, den Tätern und Täterinnen, den „Mitläufern“ und „Mitläuferinnen“ abzurechnen. In Teilen Europas, beispielsweise in Italien und auf dem Balkan, fanden zum einen „wilde“ Säuberungen statt. Zum anderen fanden sowohl bürokratisch-kollektive als auch justiziell-individuelle Maßnahmen zur politischen Säuberung Anwendung. Die Volksgerichtsbarkeit in Österreich war eine jener „Säuberungsmaßnahmen“ und wurde als

¹⁴¹ Vgl. Böske, Stefan Christian, Denunziationen in der Zeit des Nationalsozialismus und die zivilrechtliche Aufarbeitung in der Nachkriegszeit. Bielefeld: Dissertation 2008, S. 58-59.

¹⁴² § 7 Abs. 2 KVG.

¹⁴³ § 7 Abs. 3 KVG.

¹⁴⁴ Gallhuber, Heinrich; Holpfer, Eva, Kriegsverbrechergesetz (KVG) § 7. Erschienen in „Justiz und Erinnerung“ Nr. 4. Zitiert nach: Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg4.php#kv7> (zuletzt aufgerufen am 21.12.2019).

Bestandteil des Entnazifizierungsprozesses eingesetzt.¹⁴⁵ Die österreichischen Volkgerichte waren nach § 24 Verbotsgesetz¹⁴⁶ für die justizielle Ahnung von NS-Verbrechen zuständig. Die gesetzlichen Grundlagen für die Verfolgung und Ahndung wurden durch das Verbotsgesetz und das Kriegsverbrechergesetz geschaffen. Die Volksgerichtsbarkeit wurde als eine Entnazifizierungsmaßnahme eingesetzt. Gegen 136.829 Personen wurde Zeit des Bestehens der Volksgerichte ein Verfahren wegen Verdachts auf Verbrechen gegen das Kriegsverbrechergesetz oder das Verbotsgesetz eingeleitet. In 28.148 Fällen wurde Anklage erhoben und 13.607 Personen wurden verurteilt. Für 341 Personen wurden Strafen verhängt, die entweder die Todesstrafe oder Freiheitseinzug von mehr als zehn Jahren bedeuteten - von den 43 Todesurteilen wurden 30 zur Vollstreckung gebracht. Ungefähr 108.000 der insgesamt 136.607 Verfahren entfielen auf die ersten drei Nachkriegsjahre.¹⁴⁷ In den Jahren 1945 und 1946 wurden Volksgerichtsverfahren großteils wegen illegaler NSDAP-Mitgliedschaft vor 1938¹⁴⁸, Verstößen gegen die Registrierungspflicht sowie gegen Denunziation durchgeführt. Von den 13.607 Verurteilten wurden circa 45% wegen Mitgliedschaft in der NSDAP vor 1938 oder Betrug bei der Registrierung (§§ 8, 10, 11 Verbotsgesetz) verurteilt. Diese Verurteilungen kommen einer justiziellen Entnazifizierungsmaßnahme gleich.¹⁴⁹ Beachtenswert ist außerdem die Bilanz, die Stiefel zur Praxis der Volksgerichte zieht: Zwischen 1945 und 1947 wurden 75% der Anzeigen eingebracht, 37% der Urteile sowie 50% der Schuldsprüche, jedoch lediglich 24% der Freisprüche. In den ersten beiden Jahren der Volksgerichtsbarkeit wurden nur 35% der Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, aber 88% der Todesurteile und 71% der lebenslänglichen Urteile verhängt. Gründe für die zunehmend milderen Urteile sieht Stiefel darin, dass die „großen“ Fälle in den ersten beiden Nachkriegsjahren verhandelt wurde und in Österreich bald der Wunsch nach „Normalisierung“ gehegt wurde.¹⁵⁰

¹⁴⁵ Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. In: Kuretsidis-Haider, Claudia; Garscha, Winfried R. (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig/Wien: Akademische Verlagsanstalt 1998. S. 17-18.

¹⁴⁶ Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), Staatsgesetzblatt (StGBI.) 1945/13 (VBG).

¹⁴⁷ Vgl. Kuretsidis-Haider 2004, S. 567.

¹⁴⁸ Illegale NSDAP-Mitgliedschaft galt als Hochverrat.

¹⁴⁹ Vgl. Marschall, Karl, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, 2. Aufl., Wien 1987, S. 42-43.

¹⁵⁰ Vgl. Stiefel 1981, S. 257-258.

5.1. Errichtung, Zuständigkeit und Ende der Volksgerichte

Die österreichische Volksgerichtsbarkeit ist eine besondere Form der Gerichtsbarkeit, denn sie stellte kein eigenständiges Gericht dar, sondern speziell eingerichtete Senate, an den jeweiligen Sitzen der Oberlandesgerichte (Wien, Linz, Graz, Innsbruck) sowie an Außensenaten (z.B. Klagenfurt oder Leoben). Die Volksgerichtssprengel wurden den Zonen der Alliierten angepasst.¹⁵¹ Das Volksgericht bestand aus zwei Berufsrichtern, drei Schöff*innen, und einer/m Protokollführer*in.¹⁵² Für die Zusammenstellung der Schöff*innenlisten war das Justizministerium, zuvor Staatsamt für Justiz, zuständig. Die drei Parteien (Volkspartei, Kommunistische Partei, Sozialistische Partei) der Provisorischen Staatsregierung erstellten dazu jeweils eigene Schöff*innenlisten, die dem Justizministerium übermittelt wurden. Damit kann die Volksgerichtsbarkeit als eine Form der „politischen“ Gerichtsbarkeit bezeichnet werden.¹⁵³ Die Verfahren vor dem Volksgericht wurden unter Anwendung der Strafprozessordnung durchgeführt, jedoch standen die Rechtsmittel der Berufung, der Nichtigkeitsbeschwerde, der Beschwerde gegen Beschlüsse des Gerichts und der Einspruch gegen die Anklageschrift für die Volksgerichtsverfahren nicht zur Verfügung¹⁵⁴ - eine solche Einschränkung der Beschuldigtenrechte wurde von den westlichen Alliierten als rechtlich bedenklich kritisiert.¹⁵⁵ Die Provisorische Staatsregierung rechtfertigte diese Entscheidung mit dem Ziel einer schnellen Verfahrensabwicklung.¹⁵⁶ Nach dreieinhalbmonatigem Bestehen des Volksgerichts schuf man für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes die Möglichkeit gegen die Volksgerichtsurteile vorzugehen, indem er das Verfahren vor einen Senat des Obersten Gerichtshof brachte, welcher dieses Urteil aufheben und die Strafsache vor einem gleich oder anders zusammengesetzten Volksgericht erneut zur Verhandlung bringen lassen konnte. Diese Möglichkeit wurde in ungefähr 1.000 Fällen von der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Verteidigung beim Präsidenten des OGH

¹⁵¹ Vgl. Kuretsidis-Haider, Das Volk sitzt zu Gericht, 2006, S. 41; Kuretsidis-Haider/Garscha 2006, S. 20.

¹⁵² § 24 Verbotsgesetz.

¹⁵³ Vgl. Kuretsidis-Haider 1998, S. 18.

¹⁵⁴ Vgl. Pichler 2016, S. 196.

¹⁵⁵ Vgl. Garscha, Winfried R., Die Richter der Volksgerichte nach 1945, in: Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Siegfried Mattl, Rudolf G. Ardelt (Hrsg.), Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte, 12./13. Oktober 1995 in Wien, Innsbruck–Wien 1997, S. 32.

¹⁵⁶ Vgl. Uslu-Pauer, Susanne; Holpfer, Eva, vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter 1945-1955. Eisenstadt: Amt der Burgenländischen Landesregierung. Abteilung 7- Kultur Wissenschaft und Archiv Hauptreferat Landesarchiv und Landesbibliothek 2008, S. 25.

eingefordert¹⁵⁷ – einen Rechtsanspruch auf eine Überprüfung gab es allerdings nicht, es bestand nur die Möglichkeit eine solche anzuregen.¹⁵⁸ Da die westlichen Alliierten der Volksgerichtsbarkeit gegenüber Bedenken hatten, wurden bis Anfang 1946 ausschließlich in der sowjetischen Zone Volksgerichtsverfahren geführt. Kritikpunkte der westlichen Alliierten betrafen vor allem die Außerkraftsetzung der Rechtsmittel sowie die Entscheidungsgewalt der Parteien bezüglich der Schöff*innen.¹⁵⁹

Mit insgesamt 136.607 Verfahren waren die Volksgerichte zwischen 1945 und 1955 die zahlenmäßig effektivste Phase der Nachkriegsjustiz. Dennoch wurden schnell Zweifel und Ablehnung der Volksgerichtsbarkeit gegenüber gehegt. Man wollte endlich mit der nationalsozialistischen Vergangenheit abschließen und forderte die Einstellung der Ahndung von NS-Verbrechen durch die Volksgerichte. Anfang der 1950er Jahre setzte sich auch die Politik vermehrt für die Amnestie von verurteilten NS-Straftäter*innen ein, während die Volksgerichte nach wie vor mit der Aburteilung ebendieser beschäftigt waren.¹⁶⁰

6. Bedeutung von Denunziation im NS-Regime

Denunziation ist ein alltäglicher Bestandteil während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes. Beinahe alle Lebensbereiche, vom persönlichen Umfeld über den öffentlichen Raum bis hin zum militärischen Umfeld, waren betroffen von Denunziationen. Die exzessive Anwendung dieser Praxis kann als spezifisches Charakteristikum für den nationalsozialistischen Alltag gesehen werden.¹⁶¹ Da sich das NS-Regime mehrheitlich „freiwilliger Mitarbeit“ der Bevölkerung sicher sein konnte, war man im Unterschied zu

¹⁵⁷ Vgl. Garscha, Winfried R.; Kuretsidis-Haider, Claudia, Justizielle „Diktaturfolgenbewältigung“ in Österreich nach 1945. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Vergleich zu Westdeutschland. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer, Wien 2012. S. 240.

¹⁵⁸ Vgl. Lohsing, Ernst; Serini, Eugen, Österreichisches Strafprozeßrecht. Wien 1952. S. 494.

¹⁵⁹ Vgl. Kuretsidis-Haider 1998. S. 20.

¹⁶⁰ Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia, NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung. In: Albrich, Thomas, Garscha, Winfried u.a (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck: StudienVerlag Innsbruck-Wien-Bozen 2006, S. 333.

¹⁶¹ Vgl. Schneider, Christian; Stillke, Cordelia; Leinweber, Bernd, Das Erbe der Napola. Versuch einer Generationengeschichte des Nationalsozialismus. Hamburg: Hamburger Edition 1996, S. 156.

anderen autoritären Regimen kaum auf bezahltes Spitzeltum angewiesen.¹⁶² Die große Denunziationsbereitschaft in der Bevölkerung entsprach ganz der Intention des NS-Staates, Kontrolle in allen Lebensbereichen ausüben zu können und unerwünschte beziehungsweise nicht systemhörige Äußerungen, Gesinnungen und Handlungen zu kriminalisieren und auf breiter Basis zu unterbinden, um Missstimmungen im „deutschen Volk“ zu verhindern.¹⁶³

Definitionsversuche aus der Psychoanalyse gehen davon aus, dass das Motiv für Denunziation zu einem Teil auch im Unbewussten zu suchen ist.¹⁶⁴ Irmild Kohte-Meyer schlägt zum Vergleich mit den Prototypen der Akteur*innen einer Denunziationshandlung das Modell der traditionellen „Ur-Familie“ vor: das (denunzierte) Kind, die (denunzierende) Mutter, der (strafende) Vater.¹⁶⁵ Diesen Vergleich greift Ela Hornung auf und stellt eine Dreieckssituation („Denunziationstriade“) her, die die Beziehungen zwischen Autorität, Opfer und Täter*in herstellt. Diese Denunziationstriade stellt je nach Sichtweise beispielsweise auch Machtverhältnisse, Über- oder Unterlegenheit, Hierarchien dar.¹⁶⁶

Die Geschichte der Denunziation ist in Zusammenhang mit der Geschichte der staatlichen Kontrolle zu setzen, denn ohne strafende Instanz wäre Denunziation kaum sinnvoll.¹⁶⁷ Jedoch sei erwähnt, dass das Denunziantentum kein Phänomen autoritärer und totalitärer Regime ist, sondern in jedem Herrschaftssystem auftritt, das mit Kontrolle und Zwang operiert und ins Private vordringen will.¹⁶⁸

Die Bedeutung von Denunziation hat sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts gewandelt. Seit dem System Metternich, trägt die Denunziationshandlung eine negative Konnotation und

¹⁶² Vgl. Marßolek, Inge, Die Denunziantin. Die Geschichte der Helene Schwärzel 1944 – 1947. Bremen: Edition Temmen 1993. S. 107.

¹⁶³ Vgl. Hornung, Ela, Denunziation als soziale Praxis. Fälle aus der Militärjustiz. Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2010, S. 11.

¹⁶⁴ Vgl. Hennig, Heinz, Ohnmacht, Macht und Rivalität - Zur Psychodynamik der Denunziation. In: Jerouschek, Günter; Marßolek, Inge; Röckelein, Hedwig (Hrsg.), Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte. Tübingen: edition diskord 1997, S. 225-226.

¹⁶⁵ Kohte-Meyer, Irmild, Denunzierung – eine psychoanalytische Sicht auf individuelle und kollektive psychische Geschehnisse. In: Jerouschek, Günter; Marßolek, Inge; Röckelein, Hedwig (Hrsg.), Denunziation. 1997, S. 280-282.

¹⁶⁶ Angelehnt an das Modell der Triangulierung: Vater-Mutter-Kind-Triade. Siehe dazu: Hornung 2010, S. 19. Jerouschek, Marßolek, Röckelein 1997, S. 9-25.

¹⁶⁷ Vgl. Sauerland, Karol, Dreißig Silberlinge. Denunziation - Gegenwart und Geschichte. Berlin: Volk & Welt 2000, S. 9-11.

¹⁶⁸ Vgl. Hohkamp, Michaela; Ulbrich, Claudia (Hrsg.), Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2001. S. 7.

wird als freiwillige Mitteilung oder Anzeige aus niederen, eigennützigen Beweggründen an eine strafende Instanz verstanden.¹⁶⁹ In Bezug auf die NS-Diktatur bedeutete das, dass Denunziant*innen als verlängerter Arm der nationalsozialistischen Führungsriege beziehungsweise Exekutive arbeiteten und durch die bereitwillige Mitarbeit die Machtverhältnisse des NS-Regimes stärkten und mittrugen.¹⁷⁰

6.1. Verschiedene Formen und Merkmale der Denunziation

Die Machtergreifung Hitlers und die Etablierung des NS-Regimes gingen mit dem Interesse an Machterhalt und -ausbau einher und erforderten daher eine Gesetzgebung, die diese begünstigte. Wichtig diesbezüglich waren die bereits bestehenden Bestimmungen zum Hochverrat und Landesverrats sowie das Notverordnungsrecht. Auf Grundlage des Notverordnungsrechts wurde binnen kürzester Zeit die NS-Diktatur errichtet und sichergestellt und Grundrechte wie die persönliche Freiheit, die freie Meinungsäußerung, die Pressefreiheit, das Postgeheimnis oder das Vereins- und Versammlungsrecht wurden beschnitten und außer Kraft gesetzt.¹⁷¹ Außerdem wurde das sogenannte „Heimtückegesetz“¹⁷² zum Machterhalt installiert. Im § 1 desselben stellte „das Verbreiten von Unwahrheiten, die dem Ansehen von Reich, Reichsregierung oder der NSDAP ihren Gliederungen schweren Schaden zufügen konnte“ unter Strafe. Außerdem wurden Äußerungen gegen leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, Missbrauch (unerlaubtes Tragen oder Herstellen) von Uniformen der Partei bestraft. Auch das Abhören und Verbreiten ausländischer Radiosender wurde verboten. Die Akzeptanz und Umsetzung dieser Gesetze und Verordnungen waren nicht nur essentiell zur Sicherstellung des Regimes, sondern auch Nährboden für eine hohe Denunziantionsbereitschaft. Ferner wurden mit den Verordnungen Tatbestände, welche Grundlage für Denunziationen wurden, geschaffen. Guido Tiefenthaler fasst basierend auf dem Vorkommen in Volksgerichtsprozessen Gruppen zusammen, abhängig davon, welches Interesse die nationalsozialistischen Führungskräfte an der Verfolgung hatten.

¹⁶⁹ Vgl. Hornung 2010, S. 21.

¹⁷⁰ Vgl. Tiefenthaler, Guido, Denunziation während der NS-Herrschaft im Spiegel der Volksgerichtsprozesse. Wien: Dipl. Arb. Universität Wien 1995, S. 149–150.

¹⁷¹ Geregelt durch die „Notverordnung zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28.2.1933, RGBl. 17.

¹⁷² „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934, RGBl. I, 1934, ab S. 1269.

Zu den denunzierten NS-Straftatbeständen zählen

- Verstöße gegen das „Heimtückegesetz“ oder das Radiogesetz,
- gefolgt von Verstößen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung,
- den Sondergesetzen (Jüdische Abstammung, „Rassenschande“, Umgang mit Kriegsgefangenen),
- politischer Oppositionstätigkeit,
- politischem Widerstreben,
- Wehrdienstverweigerung oder Desertion oder
- Sabotage im Betrieb (Bummelei, „Krankfeiern“, etc.)
- aber auch Denunziation ohne Angabe von Gründen.¹⁷³

7. Umgang des Wiener Volksgerichts mit Denunziation

Im folgenden Kapitel werden zehn Denunziationsfälle, die zwischen 1945 und 1955 vor dem Wiener Volksgericht wegen des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 3 verhandelt wurden dargestellt und analysiert. Ziel der Fallauswahl war es, eine Streuung über die Jahre des Bestehens des Volksgerichtes zu erreichen, um eine diachrone Darstellung des Umgangs mit Denunziationsverbrechen zu ermöglichen und möglichst unterschiedliche Formen und Dimensionen des Denunziantentums exemplarisch abzubilden.

7.1. Der Fall Ferdinand Ibl: Denunziation am Franz-Josefs-Bahnhof

Das im Folgenden analysierte Verfahren¹⁷⁴ gegen Ferdinand Ibl hat die Bespitzelung, Misshandlung und Denunziation von Arbeitern des Heizhauses am Franz-Josefs-Bahnhof zwischen 1938 und 1945 zum Gegenstand. Ferdinand Ibl, geboren am 26. März 1901 in Wien, verheiratet, nach eigenen Angaben unbescholten, durchlief fünf Klassen Volksschule und drei Klassen Bürgerschule, zwischen 1934 und 1938 war er bei der Deutschen Verkehrsgewerkschaft und seit Mai 1938 Mitglied der NSDAP bis Kriegsende.

¹⁷³ Vgl. Tiefenthaler 1995, S. 86.

¹⁷⁴ Vr 185/45, WStLA.

Außerdem habe er als Vertrauensmann des Reichsbundes der Deutschen Beamten fungiert.¹⁷⁵ Ibl wurde eine Erinnerungsmedaille für den 13. März 1938 verliehen. Wenn man ihm vorhalte, dass diese Medaille zur Voraussetzung hätte, dass man für die Partei oder für deren Gliederungen tätig gewesen sei, so gibt er an, dass er sie wegen seiner Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft bekommen habe. Er hätte keinerlei Funktionen ausgeübt und keine Ehrenzeichen erhalten. Persönlichen oder finanziellen Vorteil hätte er nie durch seine Mitgliedschaft bei der NSDAP gehabt.¹⁷⁶ Er habe sich niemals illegal betätigt und Mitglied im Verein deutscher Verkehrsbediensteter sei er nur gewesen, weil dieser einen Rechtsschutz in Unfallprozessen bereitstellte. 1938 habe er um Aufnahme in die NSDAP angesucht, weil alle seine Vorgesetzten in der Partei waren. Ein Mitgliedsbuch habe er jedoch erst im Jahre 1940 mit einer Nummer zwischen 6.694.000 und 6.900.000 erhalten. Er habe sich niemals parteipolitisch betätigt, da „sein Schrebergarten und seine Familie über alles gingen und er keine Zeit für anderes übriggehabt hätte.“¹⁷⁷ Im Laufe der Erhebungen gegen Ferdinand Ibl wurden auch gegen Anton Reith, der für Ibl als Spitzel fungiert haben soll, Ermittlungen eingeleitet. Ibl wurde beschuldigt sich nach § 10, Abs. 1 VG 1947 illegal für die NSDAP betätigt zu haben, in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit unter Ausnützung dienstlicher Gewalt Untergebene in einen qualvollen Zustand versetzt und in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt und ausländische Arbeiter unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt zu haben und außerdem zwischen 1938 und 1945 Angehörige der Belegschaft des Franz-Josefs-Bahnhofes durch Denunziation bewusst geschädigt zu haben und er zudem in einigen Fällen vorhersehen musste, dass die Denunziation eine Gefahr für das Leben der Betroffenen nach sich ziehen würde, in einem Fall sei ein Betroffener zum Tode verurteilt worden. Ibl, zuletzt als technischer Inspektor im Heizhaus des Franz-Josefs-Bahnhofs beschäftigt, wurde nach der Besetzung Österreichs zum Betriebsobmann befördert. Als Betriebsobmann und Vertrauensmann der Nationalsozialistischen Betriebsorganisation (NSBO) hing vielfach das Schicksal Belegschaftsangehöriger von ihm ab. Mehrere Zeugen beschuldigen ihn, Gestapospitzel gewesen zu sein. Er sei unter den Angestellten des Heizhauses gefürchtet gewesen und soll politischen Druck ausgeübt haben durch Äußerungen wie „Euch werde ich noch die

¹⁷⁵ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten, Vr 185/45, WStLA, Bl. 3.

¹⁷⁶ Ebd. Bl. 10.

¹⁷⁷ Ebd. Bl. 11.

„Gestreifte“¹⁷⁸ verschaffen“ oder „Es roten Hund g'hörts dertreten.“. Im November 1944 habe Ibl einen französischen Arbeiter in seinem Büro mit Fußtritten und Faustschlägen vor anderen Belegschaftsangehörigen misshandelt, welche zur Aussage brachten, die Rohheit dieser Misshandlungen damals nicht mitansehen zu können. Besonders ausländischen Arbeitern gegenüber habe Ibl außerordentliche Brutalität an den Tag gelegt, indem er sie einsperrte, bedrohte, hungern ließ und misshandelte. Außerdem sei Ibl dafür verantwortlich gewesen, alle Anzeigen, die an die Gestapo gingen zu koordinieren und weiterzugeben, weshalb er für die Verschickung etlicher Betriebsangehöriger verantwortlich gewesen sei.¹⁷⁹ Ihm wird vorgeworfen, die Belegschaftsangehörigen Heinrich Pieringer, Johann Aschenbrenner, Anton Wosinoj, Anton Vogl, Leopold Bauer, Johann Danzer, Josef Heiland und Karl Böhm bei der Gestapo angezeigt zu haben. Anton Wosinoj wurde in Berlin zum Tode verurteilt und hingerichtet, Anton Vogl und Leopold Bauer starben im KZ Mauthausen. Dem Beschuldigten Anton Reith wird vorgeworfen, für Ibl als Betriebsspitzel tätig gewesen zu sein und die politische Haltung der Bediensteten überwacht zu haben. Er soll laufend Anzeigen bzw. Meldungen bei Ibl erstattet haben und dadurch die Betroffenen in ihrem beruflichen Fortkommen gefährdet haben. Beide Beschuldigten leugnen diese Vorwürfe.¹⁸⁰ Die Hauptverhandlung gegen Ibl und Reith fand am 26. Juni 1947 unter Vorsitz von OLGR Dr. Ledl und der Anwesenheit des beisitzenden Richters OLGR Dr. Kopper statt. Als öffentlicher Ankläger der Staatsanwaltschaft fungierte Dr. Duda und die Verteidigung Ibls übernahm Dr. Schneider. Der Anklagte Reith erschien aus gesundheitlichen Gründen nicht und wurde daher entschuldigt. Ibl bekennt sich nach Verlesung der Anklageschrift teilweise schuldig.¹⁸¹ Für die Anzeigen sei er nicht verantwortlich gewesen und mit der Gestapo habe er lediglich zusammenarbeiten müssen, da sein Vorgesetzter ausschließlich mit technischen Dingen zu tun hatte und er daher der nächste Ansprechpartner für die Gestapo gewesen sei. Er habe weder mit der Verhaftung und Verurteilung Wosinojs zu tun gehabt, noch habe er jemand anderen böswillig angezeigt. Wenn er Meldungen an die Gestapo weitergab, dann nur, weil er für Grenzübertritte „politisch nicht ganz einwandfreie“ Mitarbeiter ausschließen musste und die Gestapo naturgemäß daran interessiert gewesen sei, wer diese Personen waren. Mit dem Beschuldigten Anton Reith hatte er kein gutes Verhältnis und weder über Politisches noch

¹⁷⁸ Damit gemeint war die Kleidung von KZ-Häftlingen.

¹⁷⁹ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten, Vr 185/45, WStLA, Bl. 170-173.

¹⁸⁰ Ebd. Bl. 173-175.

¹⁸¹ Protokoll der Hauptverhandlung, Vr 185/45, WStLA, Bl. 215.

über erstattete Anzeigen gesprochen. Auf die Vorwürfe hin, dass er ausländische Arbeiter eingesperrt habe, gibt er an, dass er niemanden eingesperrt habe oder hungern ließ. Im Fall des Franzosen räumte Ibl ein, ihn geschlagen zu haben, aber nur, weil er wegen der ständigen Bombenangriffe „mit den Nerven fertig“ gewesen sei.¹⁸² Zu seiner Parteizugehörigkeit gab Ibl an, dass er 1938 um Aufnahme in die Partei angesucht habe, da alle seine Vorgesetzten bei der Partei waren, er habe jedoch während der Verbotszeit keine Tätigkeit für die Partei ausgeübt, niemals Mitglieder geworben oder politische Dinge mit Bediensteten des Franz-Josefs-Bahnhofs besprochen.¹⁸³ Ibl zeigte sich außerdem entsetzt darüber, dass seine Betriebskameraden gegen ihn aussagten, weil er, wie er sagt, für alle seine Bediensteten stets ein offenes Ohr hatte und niemandem Böses wollte.¹⁸⁴ Im Zuge des Beweisverfahrens belasteten diverse Zeugen Ibl schwer. Unter anderem der Zeuge Danzer, der aussagte, dass Ibl alle, die keine Nationalsozialisten waren, hasste und dass er als Mittelsmann der Gestapo bekannt war. Auf einem belastenden Schriftstück, das ihm bei der Gestapo vorgelegt wurde, habe er mit absoluter Sicherheit die Unterschrift Ibls und Reiths erkannt. Nach seiner Vernehmung bei der Gestapo wurde Johann Danzer 1942 ins Konzentrationslager Dachau deportiert.¹⁸⁵ Die Zeugin Paula Krumenacker, Schwester von Wosinoj, belastete Ibl ebenfalls schwer. Sie legt einen Kassiber ihres Bruders vor, der Ibl als Denunzianten verantwortlich für sein Todesurteil macht.¹⁸⁶ Des Weiteren sagt der Zeuge Karl Horak aus, dass Ibl mit der Hinrichtung seines Sohnes wegen staatsfeindlicher Äußerungen zu tun gehabt hätte.¹⁸⁷ Zur Verlesung gelangten zudem noch die Aussagen 13 weiterer Zeugen, die Ibl zum Teil schwer belasteten. Aus dem Beratungsprotokoll zum Urteil geht hervor, dass der Freispruch Ferdinand Ibls gemäß § 259/3 StPO von der wider ihn erhobenen Anklage wegen §§ 3 und 7 KVG einstimmig erfolgte. Das Urteil wegen §§ 10, 11 KVG und § 4 KVG erfolgte ebenso einhellig und bedeutete für Ferdinand Ibl zwei Jahre schweren Kerker verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und Vermögensverfall. Die Untersuchungshaft vom 23. Mai 1945 bis 16. Juni 1947 wurde auf die Strafe angerechnet, wodurch diese als verbüßt galt.¹⁸⁸ Auf Grundlage der Erhebungen, des Personalaktes, der Zeugenaussagen und der Angaben des Angeklagten wurde dieses Urteil folgendermaßen begründet: Der Angeklagte hat den französischen Arbeiter aus Zorn

¹⁸² Protokoll der Hauptverhandlung, Vr 185/45, WStLA, Bl. 223.

¹⁸³ Ebd. Bl. 225.

¹⁸⁴ Ebd. Bl. 227.

¹⁸⁵ Ebd. Zeugenaussage Johann Danzer. Bl. 228-230.

¹⁸⁶ Ebd. Zeugenaussage Paula Krumenacker. Bl. 230-233.

¹⁸⁷ Ebd. Zeugenaussage Karl Horak. Bl. 247.

¹⁸⁸ Beratungsprotokoll, Vr 185/45, WStLA, Bl. 249.

geschlagen und ihm „wuchtige Ohrfeigen verpasst“, ihn eingesperrt und mit einer Pistole bedroht: Die dadurch verursachten Verletzungen konnten jedoch nur geringfügig gewesen sein, denn der Betroffene war vermutlich bereits am nächsten Tag wieder arbeitsfähig. Ferdinand Ibl wurde 1938 von der NSDAP als „Alter Kämpfer“ anerkannt. In seinem Personalakt scheint die Bezeichnung "verdienter Nationalsozialist" auf, eine Bezeichnung die bei der Bahn anstelle des Ausdrucks "Alter Kämpfer" üblich gewesen ist. Sicher ist, dass der Angeklagte, der vorher gewerkschaftlich organisiert gewesen war, 1932 der NSBO beigetreten ist. Ob Ibl schon vor 1938 der NSDAP beigetreten war, lasse sich allerdings nicht belegen.¹⁸⁹ Die Bezeichnung „Alter Kämpfer“ rechtfertigt die Verurteilung nach § 10 VG 1947, dazu wird in der Urteilsbegründung vermerkt, dass Ibl „infolge seines Intelligenzgrades und seiner frühen Fühlungnahme mit der NSDAP zweifellos auf deren hochverräterischen Ziele mit Bezug auf Österreich gekannt hat.“¹⁹⁰ Der Schuldspruch im Sinne des § 11 VG ist durch die Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung gegen den französischen Arbeiter begründet. Mit der Misshandlung des französischen Arbeiters unter Ausnützung dienstlicher Gewalt, sieht das Gericht außerdem den Tatbestand nach § 4 KVG erfüllt. Bei der Strafbemessung wurden das volle und reumütige Geständnis, die Unbescholtenheit, der gute Leumund, die Sorgepflicht für Kind und Frau, und der Umstand, dass er von dem französischen Bediensteten provoziert wurde, als mildernd erachtet. Erschwerend wurde das Zusammentreffen zweier Verbrechen angesehen. Dass die Gestapo sich zunächst immer an Ferdinand Ibl wandte, wurde vom Gericht dahingehend als naheliegend erachtet, als der Angeklagte Betriebsleiter und somit Ansprechperson war. Dies sei also kein Beweis für die Verdächtigung, dass Ibl ein Gestapospitzel gewesen sei. Außerdem würde ein solcher Betrieb, nicht nur damals, oftmals „energisches Durchgreifen im Interesse der Betriebsordnung“ erfordern, somit seien die Drohungen und „vielfach Redensarten“ des Angeklagten durchaus zu erklären.¹⁹¹ Die Denunziationen betreffend ging man davon aus, dass Ibl an sich kein Denunziant sein könne, da er die politische Einstellung beinahe jedes Einzelnen gekannt hatte und daher jeden seiner politischen Gegner bei der Gestapo anzeigen hätte können. Dass er dies nicht getan hat, spricht nach Ansicht des Gerichtes für Ibl. Die Denunziationen könnten weder belegt werden, noch wäre eine Schädigungsabsicht Ibls vorhanden. Das Beweisverfahren habe nichts ergeben, was eine Verurteilung nach § 7 Abs. 3 zulassen würde. Ibl wird am

¹⁸⁹ Urteilsbegründung, Vr 185/45, WStLA, Bl. 253-254.

¹⁹⁰ Ebd. Bl. 255.

¹⁹¹ Ebd. Bl. 256.

Tag der Hauptverhandlung aus der Haft entlassen.¹⁹² Bevor es zu einer Hauptverhandlung mit dem Zweitbeschuldigten Anton Reith kommen kann, verstarb dieser am 12. Juli 1947 in seiner Wohnung.¹⁹³ Ferdinand Ibl stellt im September 1952 ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens, da er nie als „Alter Kämpfer“ gelistet gewesen sei und die Anklage nach § 4 KVG nicht gerechtfertigt sei. Er habe dem französischen Arbeiter zwar eine Ohrfeige verpasst, dennoch stelle dies keinesfalls eine Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde dar, weshalb der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und ein Freispruch von den §§ 10,11 VG und § 4 KVG gerechtfertigt sei.¹⁹⁴ Nach neuerlichen Zeugenaussagen wird der Antrag Ibls auf Wiederaufnahme des mit Urteil vom 26.6.1947 rechtskräftig erledigten Strafverfahrens abgewiesen. Er sei in den Anklagepunkten schuldig zu sprechen, da seine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen wurde. Betreffend seiner Parteimitgliedschaft und dem Status als "Alter Kämpfer" sei die Aussage des Zeugen Gregor in keiner Weise geeignet, die Urteilsfeststellungen zu erschüttern. Dieser wurde selbst als ehemaliger Ortsgruppenleiter zu zweieinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt und ehemalige Mitglieder der NSDAP seien "gerichtsbekanntermaßen immer wieder bestrebt, ihre ehemaligen Mitparteiengenossen nach Möglichkeit zu entlasten", weshalb seine Aussage nicht glaubwürdig sei.¹⁹⁵ Für Ferdinand Ibl fielen mit 26. Juni 1952 alle eingetretenen Rechtsfolgen weg¹⁹⁶ und mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 26. Juli 1957 ist in der Strafsache Ibl die NS-Amnestie 1957 anzuwenden, was bedeutet, dass für den Anklagten noch nicht bezahlte Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nachgelassen werden und die Verurteilung gemäß § 15 (1), Abs. 2 Amnestie 1957 als getilgt gilt.

7.1.1. Fazit

Der Akt Vr 185/45 in der Strafsache Ferdinand Ibl umfasst ungefähr 350 Seiten, wobei 200 Seiten davon die Vorerhebungen und Ermittlungen betreffen. Aus diesen Ermittlungstätigkeiten gewinnt man den Eindruck, dass Ferdinand Ibl nicht nur nationalsozialistischer Gesinnung ist, sondern sich auch dafür verantwortlich fühlt, diese Gesinnung an seinem Arbeitsplatz durchzusetzen. Er wird von Zeug*innen als jähzornig, gefährlich, unberechenbar beschrieben und immer wieder finden sich in den

¹⁹² Urteilsbegründung, Vr 185/45, WStLA, Bl. 258.

¹⁹³ Bestätigung der Polizeidirektion Wien, Vr 185/45, WStLA, Bl. 283.

¹⁹⁴ Wiederaufnahmegesuch, Vr 185/45, WStLA, Bl. 295-298.

¹⁹⁵ Beschluss gegen Wiederaufnahme des Strafverfahrens, Vr 185/45, WStLA, Bl. 313-318.

¹⁹⁶ Verfügung, Vr 185/45, WStLA, Bl. 323.

Zeugenaussagen Äußerungen Ibls, die nicht dafür sprechen, dass er einen zurückhaltenden Umgang mit politisch anders Gesinnten pflegte. In der Urteilsbegründung findet sich diesbezüglich eine interessante Stelle, die besagt, dass in Betrieben wie dem Franz-Josefs-Bahnhof „energisches Durchgreifen im Interesse der Betriebsordnung“ gerechtfertigt beziehungsweise sogar notwendig sei und zwar nicht nur während der Zeit des Nationalsozialismus. Ibls Drohungen, welche von mehreren Zeug*innen bestätigt wurden, „Euch werde ich noch die „Gestreifte“¹⁹⁷ verschaffen“ oder „Es roten Hund g’hörts dertreten.“, werden in der Urteilsfindung als Redensarten abgetan und nicht als relevant erachtet. Erkennbar in der Argumentation des Gerichtes ist auch der Versuch der Rechtfertigung der Kontakte zur Gestapo, die Ibl als Betriebsleiter zwangsläufig haben müsste. Hier wird die Verantwortung, die Ibl für seiner Mitarbeiter*innen trug, an das System übergeben, denn die Kontakte zur Gestapo als Betriebsleiter mussten nicht dahingehend verlaufen, dass Berichte über die politische Einstellung der Mitarbeiter*innen an die Gestapo gelangen. Das Gericht kommt außerhalb deshalb zu der Schlussfolgerung, dass Ibl kein Denunziant sein konnte, da er die politische Einstellung seiner Mitarbeiter*innen kannte und daher jeden anzeigen hätte können. Diese Argumentationslinie könnte man als sehr dünn bezeichnen, denn die Unterlassung von Denunziationen der gesamten Belegschaft, die politisch gegnerisch gesinnt war, schließt nicht aus, dass Ibl nicht in den ihm vorgeworfenen Fällen denunzierte. Vorrangiges Interesse in den Ermittlungen, der Hauptverhandlung und auch der Urteilsbegründung hat Ibls illegale Tätigkeit in der NSDAP und die Wertung „Alter Kämpfer“. Dies spiegelt den Zeitgeist und das Interesse der Provisorischen Regierung an einem „Schlussstrich“ wider. Hinter diesen Personen wurde der „harte Kern“ der Nationalsozialist*innen vermutet, dass jedoch diese Qualifikation für die Urteilsfindung relevanter ist, als die Denunziationen Ibls, ist augenscheinlich Teil des Problems des Interesses an einer schnellen Abwicklung der Ahndung von NS-Verbrechen. Ein großes Problem im Umgang mit Denunziationsverbrechen ist außerdem häufig fehlendes Beweismaterial. Unterlagen und Akten der Gestapo waren oftmals nicht auffindbar, nicht zugänglich oder vernichtet worden und in den Fällen, in denen Angehörige Kassiber oder einen Briefwechsel vorlegen konnten, lag es im Ermessen des Gerichts diesen Beweiskraft zuzuschreiben.

7.2. Der Fall Leopoldine Horak : „Ihr Kopf wird noch rollen!“

Im Fall Leopoldine Horak wurde am 10. Januar 1946 die Anzeige wegen des Verdachts des Verbrechens der Denunziation nach § 7 KVG in mehreren Fällen von der Polizeidirektion Wien an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelt.¹⁹⁸ Durch die Anzeige von Margarethe Schwamm, einer Nachbarin, wurde man auf Leopoldine Horak aufmerksam. Ihr wurde vorgeworfen, Heinrich Schwamm, den Mann von Margarethe Schwamm, im Jahr 1942 bei der Gestapo angezeigt zu haben. Heinrich Schwamm wurde inhaftiert und nach Auschwitz deportiert, wo er ums Leben kam. Außerdem soll sie zur Meldung gebracht haben, dass der Sohn von Margarethe Schwamm als jüdisches Kind mit einem „arischen“ Kind Haussammlungen durchführte, was Horak als empörend empfand. Margarethe Schwamm beschrieb ihre Nachbarin als „sehr gehässig und eine große Judenhasserin“.¹⁹⁹ Erhebungen der Polizeidirektion Wien vom November 1945 ergaben, dass Leopoldine Horak, in ihrem Wohnhaus bekannt ist als streitsüchtig und jähzornig.²⁰⁰ Am 19. Oktober 1945 erstattet auch Karl Startzer, ebenfalls im selben Haus wohnhaft, Anzeige. Leopoldine Horak habe ihn 1943 wegen Schwarzhörens bei der NSDAP angezeigt. Sie drohte ihm gegenüber oft, dass sie nur ein Wort sagen müsse und sein Kopf würde rollen. Bei ihrer ersten Vernehmung am 3. Dezember 1945 bekannte sich Leopoldine Horak schuldig, Heinrich Schwamm angezeigt zu haben. Sie bestreitet allerdings, dies aus politischen Gründen getan zu haben. Heinrich Schwamm habe einen Schleichhandel betrieben und sie habe ihn nicht aus böser Absicht, sondern „um der Gerechtigkeit die Ehre zu geben“ angezeigt. Den Sohn der Schwamms habe sie nicht angezeigt, sie habe sich lediglich dahingehend geäußert, dass sie es nicht richtig fand, dass ein „Arier“ mit einem Juden sammeln ging. Auch Startzer habe sie nicht angezeigt wegen Schwarzhörens, sie habe ihm nur damit gedroht, weil er sie bedroht hatte.²⁰¹ Nach den Voruntersuchungen und Zeugenvernehmungen erhebt die Staatsanwaltschaft Wien am 13. Mai 1947 Anklage gegen Leopoldine Horak. Sie habe Karl Startzer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit in einen qualvollen Zustand versetzt, unter Ausnützung der durch den Nationalsozialismus geschaffenen Lage und zur Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Heinrich Schwamm durch Denunziation bewusst geschädigt, wobei sie vorhersehen musste, dass die Denunziation eine Gefahr für

¹⁹⁸ Anzeige der Polizeidirektion, Vr 1101/46, WStLA, Bl. 5.

¹⁹⁹ Anzeige Margarethe Schwamm, Vr 1101/46, WStLA, Bl. 11.

²⁰⁰ Bericht der Polizeidirektion, Vr 1101/46, WStLA, Bl. 7.

²⁰¹ Vernehmung der Beschuldigten, Vr 1101/46, WStLA, Bl. 17-19.

das Leben des Betroffenen nach sich ziehen würde. Sie sei deshalb des Verbrechens der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 KVG und des Verbrechens der teils vollbrachten, teils versuchten Denunziationen nach § 7 Abs. 3 KVG schuldig. Die Staatsanwaltschaft begründet die Erhebung der Anklage folgendermaßen: Leopoldine Horak, welche als streitsüchtig bekannt und gefürchtet ist, habe Karl Startzer unter dem Vorwand, bei ihm Radio hören zu wollen, bespitzelt. Als Startzer sie nicht mehr in seiner Wohnung haben wollte, habe sie ihn als „Staatsfeind“ und „Schwarz Hörer“ beschimpft. Sie habe daraufhin Anzeige gegen Startzer bei der NSDAP erstattet, welcher eine Verfolgung durch die NSDAP nur abwenden konnte, weil er glaubhaft machen konnte, dass sein Radiogerät gar nicht zum Schwarz hören geeignet sei. Aufgrund einer Auseinandersetzung mit Startzer zu einem späteren Zeitpunkt, welche von Horak offensichtlich provoziert worden war, erklärte sie ihm, dass er gar nichts zu reden habe, denn ein Wort von ihre genüge und sein Kopf würde rollen. Startzer musste also befürchten, dass Horak ihn jederzeit wieder anzeigen würde, wodurch der Tatbestand des § 3 KVG erfüllt sei. 1942 erstattete Leopoldine Horak zudem Anzeige gegen Heinrich Schwamm, einen Juden, welcher zu jener Zeit keine anderen Erwerbsmöglichkeiten als einen Schleichhandel zum Familienerhalt hatte. Für Leopoldine Horak sei dies eine Gelegenheit gewesen „ihrem Rassenhass Ausdruck zu verleihen“ und Anzeige zu erstatten. Dabei habe sie wissen müssen, dass dies für Heinrich Schwamm eine ernste Gefahr bedeutete und möglicherweise tödlich enden könnte. Schwamm wurde inhaftiert und deportiert und starb im KZ Auschwitz. Heinrich Schwamm gelang es vor seinem Tod, seiner Frau mitzuteilen, dass die Anzeige von Leopoldine Horak stammte.²⁰² Leopoldine Horak wird mit der Anklageerhebung außerdem in Untersuchungshaft genommen.²⁰³ Sie beantragte Ende Juni 1947 eine Prüfung ihrer Haftfähigkeit und sucht um Enthaftung an. Die Haft sei ungerechtfertigt, Wiederholungsgefahr bestehe schon "nach der Natur der Sache nicht", Fluchtgefahr bestehe wegen ihrer schweren Krankheit nicht und sie habe durch die Haft bereits wesentliche gesundheitliche Schädigungen erlitten.²⁰⁴ Das ärztliche Gutachten ergibt zwar keine Einstufung als „Schwerkranke“ nach § 398 StPO, eine Enthaftung wird jedoch befürwortet²⁰⁵, sodass Leopoldine Horak gegen Gelöbnis im Hinblick auf ihren schlechten Gesundheitszustand aus der Haft entlassen wird.²⁰⁶ In den Akten befindet sich neben

²⁰² Anklageschrift, Vr. 1101/46, WStLA, Bl. 39-41.

²⁰³ Ebd.

²⁰⁴ Enthaftungsbitte, Vr 1101/46, WStLA, Bl. 51-53.

²⁰⁵ Gutachten zur Haftfähigkeit, Vr 1101/46, WStLA, Bl. 61.

²⁰⁶ Enthaftungsbeschluss, Vr 1101/46, WStLA, Bl. 63.

ärztlichen Gutachten, die die Schwere ihrer Krankheit belegen sollen, auch der Antrag der Einvernahme des Zellenleiters, der die Anzeigen von Leopoldine Horak entgegen genommen haben müsste und somit ihre Schuld beziehungsweise Unschuld bezeugen könne. Die Anzeige hätte Karl Startzer zu verantworten, da er selbst zu besagtem Zellenleiter gegangen sei, um ihn aufzufordern eine Ehrenerklärung von Horak zu verlangen. Diese weigerte sich allerdings diese Ehrenerklärung abzugeben, da eine Anzeige gerechtfertigt sei, weshalb Startzer sich selbst anzeigen musste. Schließlich beschuldigte sie Startzer noch der Plünderung im Wohnhaus im April 1945.²⁰⁷ Die Hauptverhandlung fand am 27. Oktober 1947 statt. Horak bekannte sich im Sinne der Anklage nicht schuldig. Sie habe Heinrich Schwamm zwar angezeigt, jedoch nur um der Gerechtigkeit willen, denn sie „kenne keinen Rassenhass“.²⁰⁸ Auf Nachfrage, warum sie Schwamm bei der Gestapo und nicht bei der Kriminalpolizei angezeigt habe, wenn diese Anzeige nicht politisch motiviert war, gab Horak an, dass sie den Unterschied zwischen Gestapo und Kriminalpolizei nicht gekannt habe, denn „für mich gab es damals nur eine Polizei, den Unterschied habe ich erst jetzt erfahren“²⁰⁹ und zudem wurde in den Zeitungen geschrieben, dass man Schleichhändler anzeigen müsse.²¹⁰ Im eröffneten Beweisverfahren sagte zunächst die Zeugin Margarethe Schwamm aus, welche die Angaben in ihrer Anzeige bekräftigte und die Angeklagte schwer belastete. Horak habe nicht nur ihren Sohn gemeldet, weil dieser mit einem anderen Kind eine Haussammlung machte, sie habe auch danach besagtes Kind gefragt: "Du bist doch ein anständiger Doktorbub, wie kommt es, dass du mit einem Judenbuben sammeln gehst?" und dessen Vater kontaktiert, um sich über die Freundschaft zwischen einem „Arier“ und einem Juden zu echauffieren. Ihren Gatten, Heinrich Schwamm, habe sie zweifelsohne durch die Anzeige von Leopoldine Horak verloren. Heinrich Schwamm wurde von Horak beispielsweise folgendermaßen beschimpft: "Hinter dem stinkenden Saujuden muss man immer aufs Klosett gehen."²¹¹ Nachdem der Gatte von Margarethe Schwamm am 5. Dezember 1942 von der Gestapo inhaftiert wurde, habe er ihr bei einem ihrer Besuche heimlich einen Zettel zugesteckt und sie vor der Angeklagten gewarnt, da die Anzeige gegen ihn von ihr stammte. Im Februar 1943 wurde er nach Auschwitz deportiert und im April 1943 kam der Totenschein, welchem zufolge Heinrich

²⁰⁷ Erklärung Leopoldine Horak, Vr 1101/46, WStLA, Bl. 75-89, hier: Bl. 77.

²⁰⁸ Protokoll der Hauptverhandlung, Vr 1101/46, WStLA, Bl. 95.

²⁰⁹ Ebd. Bl. 96.

²¹⁰ Ebd. Bl. 95.

²¹¹ Ebd. 97-99.

Schwamm an einer Nierenverkalkung verstorben sei.²¹² Auch der Zeuge Karl Startzer blieb bei seinen Angaben und bestätigte die offene Judenfeindlichkeit der Angeklagten. Die Äußerung, dass Startzer ruhig sein solle, denn ein Wort von Horak genüge und sein Kopf würde rollen, wird auch von einer weiteren Zeugin bestätigt, die sich zu dieser Zeit im Haus aufhielt.²¹³ Daraufhin wurde der für Anzeigen zuständige Zellenleiter auf Antrag von Leopoldine Horak befragt, dieser bestätigte die Version von Startzer, dass Horak die Anzeige gemacht habe und er sie nach Überprüfung des Radiogeräts von Startzer zu einer Ehrenerklärung aufforderte, da Startzer sonst seinen Posten verlieren könne. Die Angeklagte habe dies jedoch abgelehnt.²¹⁴ Nachdem im Zuge des Beweisverfahrens die Befragung neuer Zeug*innen nötig wurde, wurde die Hauptverhandlung vertagt und am 29. Dezember 1947 fortgesetzt. Wiederum wurden die Zeug*innen Margarethe Schwamm und Karl Startzer geladen. Außerdem wurde Franz Cezka, der Junge, der mit dem Sohn der Schwamms eine Haussammlung gemacht hatte, über die judenfeindlichen Aussagen von Leopoldine Horak befragt. Er bestätigt, dass Horak sich über die Sammlung gemeinsam mit einem „Judenbuben“ beschwert hatte und seinen Vater kontaktierte. Ferner wurde eine neue Zeugin namhaft gemacht, die bestätigt, dass ihre jüdischen Eltern wegen Meldungen von Leopoldine Horak ihre Posten verloren. Von Seiten der Verteidigung wurden drei Zeug*innen geladen, die angaben, dass Leopoldine Horak keineswegs antisemitisch eingestellt war.²¹⁵ Mit diesen Erkenntnissen wurde das Beweisverfahren geschlossen. Das Volksgericht kam zu dem Schluss, dass Leopoldine Horak in allen Punkten freizusprechen sei. Als Begründung dafür sieht das Gericht die Umstände, dass die Beschuldigungen bezüglich der Anzeige gegen den Zeugen Startzer lediglich auf die Angaben desselben zurückzuführen ist, dies sei für einen Schuldspruch nicht ausreichend. Außerdem sei der zuständige Ortsgruppenleiter nicht mehr zu eruiieren, wodurch ein klarer Schuldbeweis nicht erbracht werden konnte. Offen blieb dazu noch die Frage, ob die Tatsache, dass das Radiogerät Startzers ein Volksempfänger und daher nur als Ortsempfänger tauglich war, für die Anzeige der Leopoldine Horak bedeutete, dass dies lediglich ein Versuch mit untauglichen Mitteln wäre. Das Gericht sah zudem den qualvollen Zustand, auf den die Anklageschrift sich beruft, als nicht gegeben an. Es sei daher kein Tatbestand nach § 3 KVG erkennbar und somit ein Freispruch in diesem Punkt

²¹² Protokoll Beweisverfahren, Vr 1101/46, WStLA, Bl. 99.

²¹³ Ebd. Bl. 101.

²¹⁴ Ebd. Bl. 103.

²¹⁵ Ebd. Bl. 123.

erforderlich.²¹⁶ Im Fall Heinrich Schwamms konnte ebenfalls kein stichhaltiger Beweis dafür erbracht werden, dass Leopoldine Horak die Anzeige „zur Befriedigung ihres Rassenhasses“ getätigt hatte, zumal „durch eine Reihe von Zeugen unter Beweis gestellt ist, dass sie sich Juden und Mischlingen gegenüber keineswegs feindlich verhalten hat“. Es sei außerdem zu bedenken, dass eine Anzeige aufgrund von kriminellem Verbrechen – und Schleichhandel ist ein eben solches – nicht unter den Begriff der Denunziation zu subsumieren ist, weshalb ein Freispruch in diesem Anklagepunkt erfolgen musste.²¹⁷

7.2.1. Fazit

Leopoldine Horak wurde von den Vorwürfen der Anklage gänzlich freigesprochen. Der betreffende Akt umfasst rund 140 Seiten. In den Vorerhebungen und polizeilichen Ermittlungen wurden drei Zeug*innen vernommen, deren Aussagen Horak belasteten. Die Äußerungen Leopoldine Horaks, welche von den Zeug*innen zu Protokoll gegeben wurden, weisen auf einen evidenten Antisemitismus hin. Auch die Begegnung mit dem Freund des Sohnes der Schwamms, welchen sie fragte, warum er mit einem „Judenbuben“ befreundet sei, affirmieren dieses Bild. Weitere Zeug*innen bekräftigen durch ihre Aussagen, dass es sich im Fall der Leopoldine Horak um eine „Judenhasserin“ handelte. Dennoch ist nach Ansicht des Gerichts weder der Beweis erbracht, dass Horak antisemitisch motiviert handelte, da im Zuge des Beweisverfahrens drei Zeug*innen, die einwandfreie politische Einstellung der Angeklagten bezeugten. Liest man diese Passagen im Protokoll der Hauptverhandlung nach, so ist keine Rede von „einwandfrei“ oder „keineswegs antisemitisch“, die Zeug*innen gaben lediglich zu Protokoll, keine antijüdischen Äußerungen von Leopoldine Horak gehört zu haben. Der Freispruch musste letztendlich deshalb erfolgen, weil kein klarer Schuldbeweis vorlag. Nun ist die Frage inwiefern man eine Denunziation bei der Gestapo, deren Akten nicht vorhanden bzw. nicht mehr auffindbar sind, klar zu erbringen sein soll, wenn nicht durch Zeug*innen. Außerdem stellt sich die Frage, was als klarer Schuldbeweis für solche Taten gelten kann. In die Hände der Angeklagten spielt auch häufig die verstrichene Zeit zwischen Tat und Prozess. Im Fall der Leopoldine Horak kann beispielsweise der für die Anzeigenabwicklung zuständige Ortsgruppenleiter nicht mehr eruiert werden, sodass es zwar eine Aussage vom dafür zuständigen Zellenleiter gibt, welcher die Aussage Startzers bezüglich der Ehrenerklärung

²¹⁶ Ebd. Bl. 128.

²¹⁷ Ebd. Bl. 130.

bestätigt, jedoch kann er über die Anzeige selbst keine Angaben mehr machen. Nachdem die Staatsanwaltschaft bemerkte, dass eine Anzeige wegen des Schleichhandels bei der Kriminalpolizei und nicht bei der Gestapo gemacht werden musste, spricht für die Angeklagte Leopoldine Horak die Angabe, dass sie angibt sie habe den Unterschied zwischen Gestapo und Kriminalpolizei nicht gekannt. Ob dies in Zeiten des nationalsozialistischen Regimes glaubwürdig ist, sei dahingestellt. Jedenfalls fällt eine Anzeige aufgrund krimineller Machenschaften nicht unter die Definition einer Denunziation, weshalb das Volksgericht auch in diese Richtung den Freispruch argumentiert. Schließlich sei festgestellt, dass ob der aus dem Akt hervorgehenden Zeugenvernehmungen zwar ein starker Verdacht begründet, ein unwiderlegbarer Beweis jedoch nicht erbracht ist.

7.3. Der Fall Josef Krenn und Adolf Grassinger: Denunziation am DAG-Gut Peigarten

Die Strafsache Josef Krenn wurde angestoßen durch eine Protokollanzeige des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya vom 27. März 1946. Die Anzeige wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 3 KVG wurde gegen Josef Krenn, Adolf Grassinger und Adolf Volger gerichtet.²¹⁸ Folgende Punkte sind in dieser Anzeige angeführt: Ein Landarbeiter des DAG-Gutes in Peigarten, Ignaz Trauner, welcher seit 1929 schwer erkrankt war, hatte an einen vom Gutsverwalter außertourlich angeordneten Arbeitseinsatz nicht teilgenommen, weil er nichts davon wusste. Grassinger meldete dies beim Ortsbauernführer Krenn, welcher dafür sorgte, dass Trauner von einem Arbeitsplatz freigegeben und zum sogenannten „Schanzen“²¹⁹ ins Burgenland versetzt wurde. Bald darauf starb Trauner, da sich durch die schwere körperliche Arbeit seine Lungenkrankheit gravierend verschlechterte. Vor seinem Tod machte er Grassinger und Krenn für seinen Gesundheitszustand verantwortlich, da sich beide für seinen Einsatz beim Stellungsbau

²¹⁸ Protokollanzeige, Vr 6337/46, WStLA, Bl. 9.

²¹⁹ „Schanzen“ bezeichnet die schwere körperliche Arbeit am Bau von Befestigungsbauten und einem Sperrwall, Südostwall genannt, welche Ende 1944 entlang der Reichsgrenze im Osten erbaut wurden, um das Vordringen der Sowjetarmee abzuwehren. Siehe dazu u.a.: Banny, Leopold, Schild im Osten. Der Südostwall zwischen Donau und Untersteiermark 1944/45. Eigenverlag, Lackenbach 1985. Lappin-Eppel, Eleonore, Ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in Österreich 1944/45 - Arbeitseinsatz-Todesmärsche-Folgen, Verlag LIT: Wien, Münster 2010

eingesetzt hatten.²²⁰ Zu diesen Vorwürfen sagt Krenn, dass er einen Mann für den Stellungsbau gebraucht habe und Grassinger daraufhin Ignaz Trauner vorschlug, da dieser "ohnehin nicht viel arbeiten will und sich geäußert habe, dass er gerne einrücken möchte." Daraufhin meldete Krenn Trauner zum Einsatz. Er hätte von Trauners Krankheit nichts gewusst und musste ihn zum Einsatz melden, da Grassinger keinen anderen Mann freigestellt hätte. Grassinger berichtet diesbezüglich, dass er Trauner vorgeschlagen hätte, da dieser "keine besondere Arbeitslust" zeigen würde und ansonsten seien ohnehin keine Männer für den Stellungsbau verfügbar gewesen.²²¹ In einer späteren Aussage von Dr. Rudolf Zech, dem behandelnden Hausarzt Trauners, gibt dieser an, dass Ignaz Trauner an Lungenkrebs gelitten hatte, die Erkrankung sei eine organische aus unbekannten Ursachen und stehe in keinem kausalen Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz im Burgenland am Südostwall.²²²

Außerdem, so lautet ein weiterer Vorwurf, habe Krenn eine Mutter zweier Kinder zu einem Arbeitseinsatz eingeteilt, als sie diesen mangels Kinderbetreuung verweigerte, habe er sie beim Arbeitsamt in Waidhofen an der Thaya angezeigt. 1943 oder 1944 im Frühjahr waren auf dem DAG-Gut in Peigarten drei jüdische Familien beschäftigt, welche von Grassinger „aufs Schlechteste gepflegt und menschenunwürdig behandelt“ worden seien.²²³ Grassinger habe einen Arbeiter mit einer Heugabel misshandelt und daraufhin gesagt „Wenn ich ihn umbring‘, kann mir nichts geschehen“. Außerdem soll Grassinger, nachdem einer der Arbeiter „staatsfeindliche“ Äußerungen getätigt haben soll, Krenn davon berichtet haben. Daraufhin seien sie vom SE-Funktionär Alois Vogler zur Gendarmerie eskortiert worden, wo sie die jüdischen Arbeiter denunziert haben sollen. Diese wurden abgeholt und nie mehr gesehen.²²⁴ Das wurde bestätigt vom Zeugen Johann Kreuzer, welcher angibt, dass es am Gutshof in Peigarten drei jüdische Familien gegeben habe, welche dort zur Arbeit eingeteilt und äußerst schlecht gepflegt und untergebracht wurden. Von Grassinger seien sie unmenschlich behandelt worden. Nachdem sich einer der jüdischen Arbeiter bei ihm beschwerte und auch Grassinger diese Äußerung vernommen hatte, wurden die jüdischen Familien angezeigt, der Gestapo ausgeliefert und verschleppt. Inspektor Gabriel Holub machte dazu die Angabe, dass Grassinger die jüdischen Familien wegen staatsfeindlicher Äußerungen anzeigte und Holub diese Anzeige

²²⁰Anzeige über das Bezirksgericht Waidhofen a.d. Thaya, Vr 6337/46, WStLA, Bl.13.

²²¹ Ebd. Bl. 14.

²²² Aussage Dr. Rudolf Zech, Vr 6337, WStLA, Bl. 67.

²²³ Ebd, Vr 6337/46, WStLA, Bl. 11.

²²⁴ Ebd. Bl. 10-12.

vorschriftsmäßig an die Gestapo Znaim weiterleitete. Die Angezeigten wurden nach Znaim überstellt, was mit ihnen geschah, sei Holub nicht bekannt.²²⁵

Hinzu kommt am 25. April eine Anzeige über das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, welche sich gegen Adolf Volger richtet. Dieser habe den Zimmermannsgehilfen Adolf Bauer, welcher im Juni 1944 die Landwache unter der Führung von Landwachtpostenführer Josef Krenn aufgrund der Landung feindlicher Fallschirmspringer alarmierte, zum Gendarmerieposten nach Thaya gebracht und misshandelt, da ihm unterstellt wurde die Alarmierung der Landwache sei ein Scherz gewesen.²²⁶

Die Hauptverhandlung wurde für den 8. Juli 1948 anberaumt und die Anklage lautete auf § 7 KVG wegen der Denunziation dreier jüdischer Familien. Ein jüdischer Arbeiter am Gutshof habe Folgendes gegenüber mehreren Mitarbeitern des Guts sowie dem Angeklagten Grassinger geäußert: "Das Rad ist jetzt für uns unten und Sie sind jetzt in der Höhe, aber es dreht sich und dann wird es wieder oben sein". Diese Aussagen seien als staatsfeindliche Äußerungen wahrgenommen und angezeigt worden. Es gab diesbezüglich zu jener Zeit von Gendarmerieinspektor Holub Vernehmungen, Grassinger bestreitet jedoch Anzeige gegen die Juden erstattet zu haben.²²⁷

Das Volksgericht Wien kommt nach Abschluss des Beweisverfahrens zu einem Freispruch Grassingers. Aufgrund des gegenständlichen Sachverhaltes sei lediglich bewiesen, dass Grassinger als Zeuge bei der Gendarmerie ausgesagt habe, nicht aber, dass er aus eigener Initiative eine Anzeige erstattete. Mangels Vorliegens von Beweisen für den Tatbestand der Denunziation nach § 7 Abs. 3 KVG erfolgte am Tag der Hauptverhandlung ein Freispruch gemäß § 295 Abs. 3 StPO.

7.3.1. Fazit

Der in der Strafsache Krenn-Grassinger untersuchte Akt führt knapp 110 Seiten, unter denen sich Polizeiberichte der Ereignisse, Beschuldigtenvernehmungen, Zeugenvernehmungen von 15 Zeug*innen, die Anklageschrift, das Protokoll der Hauptverhandlung, Strafregisterauszüge der Beschuldigten und die Urteilsausfertigung befinden. Im Fall Krenn-Grassinger gab es durch eine Anzeige über das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya Anschuldigungen und Vorwürfe in verschiedene Richtungen und verschiedene Personen betreffend. Für die Dichte an Informationen ist der Akt

²²⁵ Ebd. Bl. 15.

²²⁶ Anzeige über das Bezirksgericht Waidhofen a.d. Thaya, Vr 6337/46, Bl. 13.

²²⁷ Protokoll der Hauptverhandlung, Vr 6337/46, Bl. 95-97.

verhältnismäßig dünn, was mutmaßlich an den weit gestreuten Vorwürfen lag und auch daran, dass die jüdischen Familien, die deportiert wurden, namentlich nicht bekannt waren und so weder sie selbst noch Angehörige oder andere Zeug*innen diesbezüglich vernommen werden konnten. Auch in diesem Fall ist das „Glück“ der Angeklagten, die verstrichene Zeit zwischen Tat(en) und Hauptverhandlung und zusätzlich die „Namenlosigkeit“ der Opfer. Die Zeugenaussagen vermitteln außerdem den Eindruck, dass es sich beim Schauplatz dieser Verbrechen um ein Dorf handelt, in dem man sich kennt. Man weiß von den Erkrankungen, Schicksalen, politischen Einstellungen seiner Mitmenschen. Die Zeugenvernehmungen erwecken den Eindruck, dass es sich um Menschen handelt, die eine gemeinsame Geschichte teilen und sei es auch nur die Herkunft und das Leben im selben Ort, vermutlich durch die emotionalere Ausführung dieser Aussagen. Unter den Zeug*innen gibt es nichtsdestotrotz negative Stimmen gegen die beiden Angeklagten, die ihre Schuld belegen. Auch in diesem Fall scheitert eine Verurteilung an eindeutigen und stichhaltigen Beweisen für die Tat bzw. die Absichten von Josef Krenn und Adolf Grassinger.

7.4. Der Fall Ina Meissner: Denunziantin in der Freiheitsbewegung?

Der gegenständliche Fall handelt von einer Frau, Ina Meissner, die sich in die Kreise der Groß-Österreichischen-Freiheitsbewegung²²⁸ begab und verdächtigt wurde, Mitglieder dieser Widerstandsgruppe denunziert zu haben. Wie genau man auf Ina Meissner, vormals Krassa, aufmerksam wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Durch die Zeugenvernehmung vom 9. April 1947 von Dr. Clemens Löhr erhärtete sich der Verdacht gegen Ina Meissner, Mitglieder der Bewegung verraten zu haben. Dr. Löhr gab an vor der Annexion Österreichs Mitglied eines Bridgeverbandes gewesen zu sein, welcher nach der Besetzung in eine Gliederung des deutschen Bridgeverbandes umgewandelt wurde. Durch ein NSDAP-Mitglied wurde auch Ina Meissner, damals noch Krassa, in den Bridgeverband eingeführt. Dr. Löhr hob in seiner Aussage hervor, dass der Bridgeverband aus Mitgliedern verschiedenster politischer Gesinnungen bestand. Ina Meissner habe von sich behauptet,

²²⁸ Eine Widerstandsgruppe gegen das nationalsozialistische Regime, rund um Dr. Jacob Kastelic, welche aufgrund von Verrat und Denunziation durch einen gewissen Hartmann scheiterte. Siehe dazu: Schafranek, Hans, Widerstand und Verrat. Gestapospitzel im antifaschistischen Untergrund 1938–1945. Czernin, Wien 2017, S. 203-219.

Polin zu sein, eine Mutter in Krakau und zwei Brüder in der polnischen Armee gehabt zu haben, welche nach Frankreich fliehen konnten. Meissner habe sich als entschiedene Gegnerin des nationalsozialistischen Regimes dargestellt. Löhr und Meissner hatten engeren, vertrauten Kontakt, jedoch keine intime Beziehung.²²⁹

Löhr war zwischen erstem und zweitem Weltkrieg für die Unabhängigkeit Österreichs, also gegen einen Anschluss und gegen das NS-Regime aktiv. Er war als Legitimist Präsident des Verbandes „Alt-Österreich“, somit in der Legitimistischen Bewegung tätig. Er wurde bald nach dem Einmarsch der deutschen Truppen verhaftet, jedoch nach kurzer Zeit wieder frei gelassen. Ina Meissner habe über seine politische Einstellung Bescheid gewusst, weil die beiden engeren Kontakt pflegten. Sie stellte häufig auffällig detaillierte Fragen zu seiner damaligen Tätigkeit, weshalb Löhr sich diesbezüglich vorsichtig verhielt. Am 13. April 1940 war er mit der Beschuldigten in der „Alt-Deutschen Weinstube“, in der Meissner ihm eröffnete, dass sie ihm etwas „Entsetzliches“ mitteilen müsse. Sie sei eine Jüdin und habe all ihre Papiere verbrannt. Im Gesprächsverlauf äußerte sie auch Folgendes: "Vielleicht werde ich mich schon morgen deswegen ohrfeigen, dass ich Dir dieses gesagt habe, aber das weiß ich, Du wirst mich nicht verraten, selbst wenn ich Dich bei der Gestapo anzeigen würde."²³⁰ Am 23. Juli 1940 wurde Löhr daraufhin verhaftet und es wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Vorgehalten wurde ihm, dass er sich darüber geäußert hätte, dass man sich im Legitimus damit begnügen müsse, die bisherigen Verbindungen für später aufrecht zu erhalten, wenn man die Siege des Deutschen Reiches berücksichtige. Dies habe er mit Ina Meissner unter vier Augen besprochen. Löhr befand sich ein Jahr und sechs Monate in Untersuchungshaft bis er schließlich auf freien Fuß gesetzt wurde, da ihm keine Straftat nachgewiesen werden konnte.²³¹ Am 25. April 1947 wurde Oskar Bourcard vernommen, welcher als Sekretär und Organisationsleiter der Groß-Österreichischen-Freiheitsbewegung unter Dr. Kastelic tätig war. Bourcard machte vor Ina Meissner die Bemerkung, dass er davon überzeugt sei, dass England den Krieg weiter fortsetzen werde, dass auch die USA gegen Deutschland in den Krieg eintreten werden und dass nicht England, sondern Deutschland verlieren würde. Auch er wurde am 23. Juli 1940 von der Gestapo verhaftet und auf den Morzinplatz gebracht. Der vernehmende Beamte hielt ihm seine Äußerungen über den Kriegsausgang vor. Danach war Bourcard bewusst, dass er von Ina Meissner denunziert worden sein musste, da es sich um ein vier Augen Gespräch

²²⁹ Zeugenvernehmung Dr. Clemens Löhr, Vr 1555/47, WStLA, Bl. 5-6.

²³⁰ Ebd. Bl. 7.

²³¹ Zeugenvernehmung Dr. Clemens Löhr, Vr 1555/47, WStLA, Bl. 7-9.

gehandelt hatte. Er befand sich neun Wochen in Untersuchungshaft und wurde in der Hauptverhandlung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, nachdem die Todesstrafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbetätigung beantragt wurde. Insgesamt musste er 57 Monate in Untersuchungs- bzw. Strafhaft verbringen.²³² Ina Meissner, Jüdin, nach der Matura besuchte sie die Weltschule für Handel und Staatswissenschaft, nicht vorbestraft, äußerte sich am 9. Mai 1947 folgendermaßen zu den Vorwürfen: "Ich fühle mich nicht schuldig." Sie habe weder Dr. Löhr noch Herrn Bourcard denunziert. Meissner gab an, selbst zweimal von der Gestapo verhaftet worden zu sein, ihr sei auch angeboten worden als Spitzel für die Gestapo tätig zu sein, woraus allerdings nie etwas wurde.²³³ Mit Seemann, dem Zweitbeschuldigten, habe sie seit seiner Einrückung nichts mehr zu tun gehabt und es gab auch keinerlei Briefwechsel mehr. Sie habe ihm persönlich einige Dinge über Dr. Löhr und Bourcard erzählt, jedoch niemals aus einer bösen Absicht. Es sei richtig, dass sie ihre Angaben bei der Gestapo freiwillig gemacht hätte, aber unter dem inneren Druck, dass sie selbst zu Verantwortung gezogen werden könne im Hinblick auf ihre "Rasseneigenschaft". Außerdem hätte sie fürchten müssen, dass Seemann, vor dem sie sich kein Blatt vor den Mund genommen hatte und wiederholt über das nationalsozialistische Regime geschimpft hatte, dies der Gestapo melden könnte. Sie selbst wäre im Mai 1941 wegen abfälliger Äußerungen eingesperrt worden und hätte nach ihrer Haftentlassung unterzeichnen müssen, dass sie sich für die Gestapo für Konfidentendienste zur Verfügung zu halten habe.²³⁴ Als Zeugen für ihre Verfolgung durch die Gestapo wegen ihrer jüdischen Abstammung und antinationalsozialistischen Gesinnung, gab Ina Meissner ihren Ehemann Friedrich Meissner an. Sie sei sich keiner Schuld bewusst und nur das Opfer einer vollkommen unbegründeten Anzeige.²³⁵ In den Akten findet sich im darauffolgend eine Abschrift der Verurteilung von 1944 der Mitglieder bzw. Anführer der Widerstandsbewegung Groß-Österreichische-Freiheitsbewegung – Dr. Jacob Kastelic, Johann Schwendenwein, Oskar Bourcard, Rudolf Schalleck, Dr. Florian Rath – welche 1944 vom Volksgerichtshof, 2. Senat, wegen Hochverrates verurteilt wurden. Kastelic wurde zum Tode, Schwendenwein, Bourcard und Rath zu zehn Jahren Zuchthaus, Schalleck zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Ina Meissner wird in der Urteilsbegründung nicht als Zeugin genannt. Der Zweitbeschuldigte Friedrich Seemann, dem vorgeworfen

²³² Zeugenvernehmung Oskar Bourcard, Vr. 1555/47, WStLA, Bl. 27-29.

²³³ Vernehmung der Beschuldigten, Vr 1555/47, WStLA, Bl 39-40.

²³⁴ Ebd. Bl. 41 d.

²³⁵ Beweisantrag Ina Meissner, Vr 1555/47, WStLA, Bl. 47.

wurde Ina Meissner bewusst in die Gesellschaft rund um die Mitglieder der Groß-Österreichischen-Freiheitsbundes eingeschleust zu haben, um Informationen weitergeben zu können, verteidigt sich damit, dass er nach seiner Einrückung jeglichen Kontakt mit Bourcard eingestellt hatte. Dr. Löhr sei ihm unbekannt und mit Dr. Kastelic habe er nichts zu tun gehabt.²³⁶ Ina Meissner versuchte indes mit Enthäftungsbitten und beiliegenden ärztlichen Gutachten, die ihren schlechten Gesundheitszustand belegen sollten, eine Entlassung aus der Untersuchungshaft zu erwirken, blieb damit jedoch erfolglos.²³⁷ Am 16. März 1948 erhebt die Staatsanwaltschaft Wien Anklage gegen Ina Meissner und Friedrich Seemann. Ina Meissner wird beschuldigt Dr. Jacob Kastelic, Oskar Bourcard und Dr. Clemens Löhr denunziert zu haben. Friedrich Seemann soll sich der Denunziation von Oskar Bourcard und Alfred Orsich schuldig gemacht haben. Durch diese Denunziationen sei das berufliche Fortkommen und die wirtschaftliche Existenz der Angegebenen ernstlich gefährdet worden und die Denunziationen beruhten offensichtlich auf eigennützigen Beweggründen. Ina Meissner habe außerdem vorhersehen müssen, dass die Denunziationen eine Gefahr für das Leben der Betroffenen bedeuteten, denn Dr. Jacob Kastelic wurde zum Tode verurteilt. Ina Meissner habe sich dadurch des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 1, 2 lit. b und d, Abs. 3 KVG 1947 und Friedrich Seemann des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 1, 2 lit. b, d KVG 1947 schuldig gemacht.²³⁸ Die Staatsanwaltschaft begründete die Anklage damit, dass Ende Juli 1940 schlagartig Führende und Mitglieder der Widerstandsbewegungen „Groß-Österreichische-Freiheitsbewegung“ und „Freiheitsbewegung Österreich“ verhaftet wurden. Unter den Verhafteten befanden sich sowohl rassistisch als auch politisch Verfolgte. Sie wurden vom Volksgerichtshof teils zum Tode, teils zu schweren Zuchthausstrafen verurteilt, bei der Gestapo in Haft gehalten oder in ein KZ deportiert. Unter anderem wurden auch die Beschuldigten Ina Meissner und Friedrich Seemann der Denunziation verdächtigt. Beide unterhielten freundschaftliche Beziehungen zu den Betroffenen und kannten deren politische Einstellung. Ina Meissner nutzte verschiedene Gelegenheiten, um nähere Einzelheiten über die Tätigkeit in der Widerstandsbewegung auszuforschen und gab ganze Gespräche wortgetreu an die Gestapo weiter. Dr. Löhr und Bourcard wurden beide am 23. Juli 1940 verhaftet, wobei ihnen Gespräche zur Last gelegt wurden, die sie unter vier Augen

²³⁶ Vernehmung des Beschuldigten Friedrich Seemann, WStLA, Bl. 71.

²³⁷ Enthäftungsbitte, Bl. 75, Beschluss Bl. 83, Beschwerde, Bl 85-89. Enthäftungsbitte Bl. 113-117, Vr 1555/47, WStLA.

²³⁸ Anklageschrift, Vr 1555/47, WStLA, Bl. 267.

mit Ina Meissner geführt hatten. Oskar Bourcard hatte außerdem Anfang Juli 1940 eine Zusammenkunft mit dem Grafen Alfred Orsich, welcher neben Dr. Blumenthal auch der Beschuldigte Seemann beiwohnte. Es wurde davon gesprochen, eine gewisse Person durch Vermittlung des englischen Konsulates über die jugoslawische Grenze zu bringen.²³⁹ Dies wurde Bourcard nach seiner Verhaftung ebenso vorgeworfen. Den Betroffenen vorgeworfene Umstände, waren nur den Beschuldigten Meissner und Seemann bekannt. Die Staatsanwaltschaft schließt daraus, dass durch das Handeln der beiden Beschuldigten zum einen die Betroffenen zu Schaden kamen, zum anderen das nationalsozialistische Regime gestützt wurde.²⁴⁰ Die Hauptverhandlung wurde für den 3. Mai 1948 angesetzt. Die beiden Angeklagten Meissner und Seemann bekannten sich nicht schuldig. Zunächst mussten Meissner und Seemann getrennt voneinander ihre Aussagen tätigen.²⁴¹ Meissner gibt an, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprochen hätten. Löhr lernte sie im Bridgeverband kennen, er habe ein Verhältnis mit ihr anfangen wollen und deshalb alles für sie getan und sie deshalb auch in seinen Bekanntenkreis eingeführt. Seemann hätte sie kennengelernt, weil sie eine Annonce für polnischen Sprachunterricht geschalten hätte, auf die sich Seemann meldete. Sie hätten auch über Politik gesprochen, weil er vertrauenswürdig schien. Er hätte sie danach gefragt, ob sie jemanden kennen würde, der am politischen Widerstand gegen die Nazis mitarbeiten würde. Infolgedessen erzählte sie ihm von Dr. Löhr, woraufhin Seemann den Wunsch äußerte ihn kennenzulernen.²⁴² Seemann teilte ihr im Mai 1940 mit, dass er endlich eine Widerstandsgruppe gefunden hätte, die aktiv gegen die Nationalsozialisten arbeiten würde und fragte sie, ob sie mitwirken wolle. Sie willigte sofort ein, woraufhin Seemann ihr Bourcard vorstellte, welcher ebenfalls aktiver Widerstandskämpfer war. Seemann bot ihr an, die Dinge, die sie von Bourcard erfuhr, "an einer anderen Stelle gegen Geld weiterzugeben." Sie sei darüber erschrocken gewesen, habe aber danach nichts mehr von Seemann gehört. Sie habe von Seemann einen Brief erhalten, in dem stand, dass sie die größtmögliche Unterstützung erhalten soll, wenn sie mit zur Polizei kommt. Ina Meissner gab an, an diesem Nachmittag zur Gestapo gegangen zu sein, wo sie dem Gestapobeamten Sanitzer vorgeführt wurde. Sie sei angeschrien und bedroht worden. "Wir wissen, dass der Bourcard vorgestern Abend bei Ihnen war, worüber haben Sie gesprochen?" Sie hätte Sanitzer, das Bourcard am wenigsten

²³⁹ Anklageschrift, Vr 1555/47, WStLA, Bl. 272.

²⁴⁰ Ebd. Bl. 273.

²⁴¹ Protokoll der Hauptverhandlung, Vr 1555/47, WStLA, Bl. 301-302.

²⁴² Ebd. Bl. 301.

Belastende mitgeteilt und "ziemlich allgemein" berichtet. Die Namen Löhr und Bourcard habe sie Sanitzer nicht von sich aus genannt, sie sei mit diesen Bekanntschaften bereits konfrontiert worden. Danach sei sie nach Polen gereist, um gefälschte Ausweispapiere zu besorgen, weil sie ihre Abstammung der Gestapo gegenüber nachweisen sollte. Am Tag ihrer Rückkehr sei sie sofort wieder vorgeladen worden. Sie sollte berichten, "was sie Neues wisse". Ihre Angaben über Dr. Löhr und Bourcard habe sie nur zu ihrer eigenen Verteidigung und nicht aus Denunziationsabsicht gegenüber den Genannten gemacht, da sie um ihr Leben bangte.²⁴³ Der Zweitangeklagte Seemann wurde im Anschluss wieder in den Verhandlungssaal gebracht, um seine Aussage zu machen. Er gibt an, als Verbindungsmann zwischen dem Stift Klosterneuburg und dem Gauinspektor Nemec verwendet worden zu sein. Dieser habe Seemann beobachten lassen. 1939 lernte er Bourcard kennen, welcher ihn zur Mitarbeit in einer Widerstandsgruppe einlud, er traf Bourcard daraufhin einige Male im Café Babenbergerhof. Nemec habe von den Treffen mit Bourcard gewusst, dieser habe ihn mit der Verschleppung in ein KZ bedroht und ihm angeboten, dass er dies gegen Bericht über die Treffen mit Bourcard verhindern könne.²⁴⁴ Er habe nur Dinge berichtet, die schon allgemein bekannt gewesen seien. Ein Tag vor seiner Einrückung sei er von Bourcard in das Büro des Grafen Orsich und Dr. Blumenthals geführt worden.²⁴⁵ Er habe über niemanden belastende Dinge geäußert und stets darauf geachtet, alles abzuschwächen, was ihm vorgehalten wurde.²⁴⁶ Die Zeug*innen Dr. Poch, Hausarzt der Familie von Ina Meissner, Dr. Löhr, Orsich, Tintara belasten die beiden Angeklagten schwer. Lediglich die Zeugenaussage vom Sachbearbeiter der Gestapostelle Wien, Sanitzer, entkräftet die Vorwürfe gegen Meissner und Seemann. Er sagte aus, dass man von der Widerstandsgruppe des Dr. Kastelic durch einen gewissen Hartmann erfahren habe.²⁴⁷ Meissner habe nie als Spitzel fungiert und sei dafür auch nicht bezahlt worden, er bezeichnete sie als "schlechte Nachrichtenquelle". Bourcard und Dr. Löhr habe er festnehmen lassen, weil ihm diese beiden Namen von Hartmann schon bekannt waren.²⁴⁸ Am zweiten Verhandlungstag wurde zunächst der Zeuge Bourcard vernommen, welcher aussagte, dass er von Dr. Kastelic beauftragt wurde, den Angeklagten Seemann für die Widerstandsgruppe zu werben. Durch diese Bekanntschaft wurde auch der Kontakt zu Ina

²⁴³ Protokoll der Hauptverhandlung, Vr 1555/47, WStLA, Bl. 302 -311.

²⁴⁴ Ebd. Bl 315-316.

²⁴⁵ Ebd. Bl. 317.

²⁴⁶ Ebd. Bl. 318.

²⁴⁷ Protokoll der Hauptverhandlung, Vr 1555/47, WStLA, Bl. 332.

²⁴⁸ Ebd. Bl. 333.

Meissner hergestellt, welche er drei bis vier Mal im Café Babenbergerhof getroffen hätte.²⁴⁹ Nach einem Gespräch unter vier Augen mit Meissner über den Kriegsausgang, wurde er am 23. Juli 1940 unter Vorhalt ebendieser Aussagen inhaftiert und musste insgesamt 57 Monate in Gefangenschaft verbringen. Bourcard gab außerdem an, dass die gesamte Widerstandsgruppe in den Tagen zwischen dem 20. und 23. Juli 1940 verhaftet wurde, mit Ausnahme von Seemann und Meissner.²⁵⁰ Der Zeuge Öttl, zuletzt Kriminal-Oberassistent bei der Gestapo, gab wiederum an, Meissner nur einmal im Büro der Gestapo gesehen zu haben. Das Material für die Verhaftungen der Mitglieder des Österreichischen Freiheitsbundes sei über den SD von Hartmann gekommen. Durch den Bericht des SD war ihm auch der Name Seemann geläufig.²⁵¹ Nachdem das Beweisverfahren abgeschlossen war, beantragten die Verteidiger der beiden Angeklagten für beide Freispruch.²⁵² Das Volksgericht folgt den Anträgen der Verteidiger und spricht sowohl Ina Meissner als auch Friedrich Seemann gemäß § 259 StPO frei. Die Urteilsbegründung bezieht sich vor allem darauf, dass Ina Meissner eine Jüdin ist und daher nur aus Angst vor Verfolgung durch die Gestapo Aussagen über die Widerstandsbewegung gemacht habe. Auch habe sie bei Verweigerung der Aussage mit Konsequenzen rechnen müssen, sodass sie gezwungen war, preiszugeben, worüber sie befragt wurde.²⁵³ Belastend für Ina Meissner sei nur die Aussage vom ehemaligen Gestapobeamten Sanitzer, welcher aussagte, dass sie abgesehen von den Angaben, die sie bei ihrer Verhaftung durch die Gestapo machen musste, noch weitere Meldungen machte, die jedoch für eine Amtshandlung unbrauchbar respektive nicht ausreichend waren und aufgrund dieser Meldungen sei keine einzige Verhaftung zustande gekommen. Als Informationsquelle sei Ina Meissner „schwach“ gewesen und das Gericht berücksichtigt außerdem, dass die Angaben von Sanitzer zu wenig präzise und „mit Vorsicht aufzunehmen“, da Sanitzer langjähriges Gestapomitglied gewesen sei. Aus diesen Angaben ergibt sich kein konkreter Tatbestand. Ferner waren die Aussagen von Dr. Löhr und Oskar Bourcard ausschlaggebend, welche bestätigten, dass Ina Meissner über die Organisation und Pläne der Widerstandsbewegung keine Kenntnis hatte.²⁵⁴ Aus diesen Gründen sei der Tatbestand der Denunziation nicht erfüllt, da eine freiwillige Denunziationstätigkeit und die Unterstützung des nationalsozialistischen Regimes dadurch

²⁴⁹ Ebd. Bl. 336.

²⁵⁰ Ebd. Bl. 337.

²⁵¹ Ebd. Bl. 340-341.

²⁵² Ebd. Bl. 353.

²⁵³ Urteilsbegründung, Vr 1555/47, WStLA, Bl. 361.

²⁵⁴ Urteilsbegründung, Vr 1555/47, WStLA, Bl. 362.

nicht nachgewiesen werden konnte und ein Freispruch somit begründet sei.²⁵⁵ Den Freispruch Seemanns sieht das Volksgericht dahingehend gerechtfertigt, dass dieser unter Druck des Gauinspektors und SS-Hauptsturmführers Nemec stand und Angaben nur unter Drohungen, seine Freiheit und Familie seien gefährdet, tätigte. Anfang Juni 1940 wurde Seemann zur Wehrmacht einberufen, woraufhin er sich mit Dr. Blumenthal, Bourcard und Orsich in Verbindung setzte, um sich nach Jugoslawien abzusetzen. Dieses Vorhaben scheiterte allerdings am Misstrauen Orsichs.²⁵⁶ Er habe bei seinen Vernehmungen bei der Gestapo all diese Dinge nicht erwähnt und so wenig Belastendes als möglich preisgegeben. Das Volksgericht sah diese Angaben Seemanns durch die Ergebnisse des Beweisverfahrens nicht widerlegt und würdigt den psychischen Druck, unter dem Seemann stand und die Angst vor Konsequenzen und Verfolgung, wenn er nicht Bericht erstattet hätte.²⁵⁷ Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ergab sich für das Volksgericht kein Schuldbeweis im Sinne der Anklage, weshalb die beiden Angeklagten im Zweifel freigesprochen werden mussten. Dieses Urteil erging am 4. Mai 1948.²⁵⁸

7.4.1. Fazit

Die Strafsache Ina Meissner und Friedrich Seemann schlägt sich in etwa 385 Seiten Akten zu Buche, wovon 300 auf die Vorerhebungen und Ermittlungen fallen. Das 52 Seiten lange Protokoll der Hauptverhandlung ergab ein 8-seitiges Urteil. Im Falle Meissner-Seemann wurden umfangreiche Voruntersuchungen und Zeugenvernehmungen betrieben, da die Verbindungen rund um die Widerstandsbewegung Dr. Kastelic komplex sind. Die Zeug*innen innerhalb der Widerstandsgruppe beschreiben Ina Meissners Verhalten als teils sehr auffällig. Sie bot ihre aktive Mitarbeit in der Gruppe an, indem sie Mitgliederlisten abzuschreiben gedachte und stellte merkwürdig detaillierte Fragen über die Tätigkeiten der Mitglieder. Trotz aller Vorsicht gelangten wortgetreue Äußerungen von Vieraugengesprächen an die Gestapo. Das Beweisverfahren ergab nach Ansicht des Volksgerichtes jedoch keine eindeutigen Schuldbeweise im Sinne der Anklage. Wiederum stellt sich die Frage, ob die Tatsache, dass die Gespräche Wort für Wort überliefert wurden, nicht Beweis genug sind. In diesem Fall werden jedoch der Notlage und dem psychischen Druck, der auf den Angeklagten lastete, große Bedeutung zugemessen. Dennoch stellt sich

²⁵⁵ Ebd. Bl. 363.

²⁵⁶ Ebd. Bl. 365.

²⁵⁷ Ebd. Bl. 366.

²⁵⁸ Ebd. Bl. 367.

die Frage, ob es einer sich in einer Notlage befindlichen Person in der Lage ist, Gespräche wortgetreu wiederzugeben. Erwiesenermaßen ist dieses Verfahren in Zusammenhang mit dem Verfahren um Hartmann, der Dr. Kastelic verraten hatte, zu bringen. Hellmut Butterweck hat sich damit in seinem Werk „Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien: Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945-1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung“ auseinandergesetzt. Der Kriminalbeamte Sanitzer erkannte Ina Meissner, welche Zeugin in der Strafsache Hartmann war, auf Anhieb im Gerichtssaal und begrüßte sie mit einem freundlichen „Das ist ja die Ina!“ und identifizierte sie als Anzeigerin, woraufhin Ina Meissner erneut festgenommen wurde, nachdem sie zuvor auf Gelöbnis freikam.²⁵⁹ Zumal Meissner also nicht nur Verstrickungen in den gegenständlichen Fall, sondern auch im Fall des Dr. Kastelic hatte und in Anbetracht der Tatsache, dass die „entlastende“ Aussage vom Gestapobeamten Sanitzer kommt, kann man den Freispruch durchaus kritisch betrachten.

7.5. Der Fall Walter Münch: Widerstandskämpfer oder Denunziant?

Die Erhebungen im Fall Walter Münch begannen im Mai 1945 durch eine Anzeige von Dr. Wolfgang Holzer, aufgrund von Münchs Tätigkeit im Polizeidienst, obwohl dieser illegaler Nationalsozialist und ehemaliges Gestapo-Mitglied war. Außerdem sei Walter Münch Dr. Holzer geständig gewesen, als Gestapofunktionär in Polen zahllose Menschen ermordet zu haben.²⁶⁰ Münch wurde am 21. Mai 1909 in Wien geboren und arbeitete nach Absolvierung der Volksschule, fünf Klassen Realschule, zwei Klassen an der Handelsakademie der Wiener Kaufmannschaft, in Großhandelsgeschäften mit dem Ziel selbstständiger Kaufmann zu werden. 1939 absolvierte er die „Beamtenmatura“ mit gutem Erfolg, aus familiären Gründen trat er im Jahr 1929 aus der Firma der Großeltern aus und bewarb sich um Anstellung bei der Wiener Sicherheitswache. Am 31. Dezember 1929 trat er als provisorischer Wachebeamter bei der Wiener Sicherheitswache ein und erreichte nach zweijähriger Ausbildungszeit die endgültige Anstellung. Danach besuchte er im Jahr 1939 als Offiziersanwärter der deutschen Schutzpolizei einen Lehrgang, wobei er das Lehrziel des Lehrganges aufgrund von „taktischen Mängeln“ angeblich nicht erreichte und deshalb

²⁵⁹ Butterweck, Hellmut, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien: Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945-1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung. Innsbruck Wien Bozen: StudienVerlag 2016. S. 355.

²⁶⁰ Abschrift Anzeige von Dr. Wolfgang Holzer, 29. Mai 1945, Polizeidirektion Wien, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 86.

weiterhin bei der Schutzpolizei in Wien verblieb.²⁶¹ Nach seiner Bewerbung um Übernahme in den zivilen Dienst, kam er für die Kriminalpolizei oder die Staatspolizei in Frage. Die Entscheidung darüber wurde im Reichssicherheitshauptamt in Berlin getroffen. Im Juli 1941 wurde er zum Kriminalassistenten und im Mai 1943 zum Kriminaloberassistenten ernannt. Von da an war er als Kriminalbeamter bei der „Ausländerabteilung“ der Staatspolizeistelle Wien beschäftigt.²⁶² Politisch betätigte sich Münch ab November 1937 illegal in einer polizeiinternen Gruppierung und wurde durch eine Spende zum Parteianwärter. 1938 wurde er durch die Gauleitung der NSDAP als „Alter Kämpfer“ eingestuft. Er sei durch Verblendung der geschickten Propaganda erlegen und dadurch Nationalsozialist geworden. Aus seiner Parteizugehörigkeit habe er keinerlei Vorteile gehabt, auch keine Beförderung, obwohl eine solche für Parteigenossen vorgesehen war. In der SS wurde er als SS-Hauptscharführer eingestuft und bis zu seinem Parteiausschluss im Februar 1944 der SS zugehörig. 1942 lernte er den Ingenieur Heinrich Moltkau kennen und wurde von ihm in den Kreis der Widerstandsgruppe "Freies Österreich" eingeführt. Trotz Zugehörigkeit zur Staatspolizei wurde er innerhalb der Widerstandsbewegung immer aktiver.²⁶³ Rudolf Frank, ein ehemaliger KZ-Häftling, habe Münch und andere Angehörige der Widerstandsbewegung verraten, weshalb im Januar 1944 14 Menschen verhaftet wurden. Münch wurde am 12. Februar 1944 in ordentliche Untersuchungshaft genommen. "Unter diesem Druck und gebrochen durch die verschärfte Vernehmung wurde ich zum Geständnis gezwungen.“ Er wurde von den Mitbeschuldigten unter Zwang belastet und musste selbst zugeben, „Feindsendungen“ abgehört und die Nachrichten verbreitet zu haben. Außerdem habe er gestehen müssen, dass er Wehrmachtsangehörige Injektionen verabreicht habe und sich dadurch der Wehrkraftzersetzung schuldig gemacht habe und durch den Wehrmachtsangehörigen Ernst Küper Waffen für die Widerstandsbewegung beschafft habe.²⁶⁴ Angeklagt wurde Münch wegen fahrlässigem Landesverrat, militärischem Ungehorsam, Missbrauch der Amtsgewalt. Dafür sollte er sich am 4. August 1944 vor dem Polizeifeldgericht verantworten. Die Verhandlung konnte allerdings nicht stattfinden, weil die Mitschuldigen nach Berlin zum Zentralgericht des Heeres (Volksgerichtshof) überstellt wurden und somit als Zeugen zur Verhandlung nicht anwesend sein konnten. Die Mitschuldigen wurden zum

²⁶¹ Abschrift Lebenslauf Walter Münch, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 9.

²⁶² Ebd. Bl. 10.

²⁶³ Abschrift Lebenslauf Walter Münch, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 10-11.

²⁶⁴ Ebd. Bl. 12.

Tode oder langjährigen Kerkerstrafen verurteilt. Münch wollte auf Unzurechnungsfähigkeit wegen einer "Geistesstörung" plädieren. Seine Verhandlung wurde abermals verschoben, wegen abwesender Zeugen. Aufgrund der Kriegseignisse sollte er nun im kurzen Verfahren abgeurteilt werden. Am 4. April 1945 wurde er zum Landesgericht I überstellt, wo er von einem Aufseher erfuhr, dass er für den 7. April zur Hinrichtung durch ein Sonderkommando der Gestapo bestimmt sei:

"Als man mich mit 22 Leidensgenossen zum Abtransport brachte, versteckte ich mich im Landesgericht. Ich ging als letzter, ließ im Aufnahmerraum meine Sachen stehen und es gelang mir in einem unbewachten Augenblick in die Toilette hineinzukommen. Dort verbarg ich mich zwei Tage, zwischen Holzwänden. Es herrschte beim Abtransport schon ein größeres Durcheinander und das Sonderkommando sollte uns erst beim Ausgang des Landesgerichtes, wo zu diesem Zwecke LKWs warteten, übernehmen. Mein Verschwinden wurde zwar sofort entdeckt, doch wurde ich trotz eifrigen Suchens der Aufseher nicht aufgefunden, da man mich nicht außerhalb des Gesperres vermutete. Am Montag, den 9. April 1945, war ich entdeckt worden und man musste mich aus der Klosettanlage zwischen den Holzwänden herausstemmen. Regierungsrat Schmidt, der Leiter der Gefangenenhausverwaltung, ließ mich in die Gefängniszelle zurückbringen. Unterwegs zur Zelle riss ich mich vom Aufseher los und erreichte den Ausgang. In der Landesgerichtsstraße wurde mir nachgeschossen, und zwar von einem Wehrmachtsangehörigen, doch gelang mir die Flucht vollends."²⁶⁵

Am 26. April 1945 erfolgte schließlich die erneute Festnahme Münchs durch die russische Kriegskommandantur.

Das psychiatrische Gutachten, das im August 1944 beantragt wurde, um Münchs Unzurechnungsfähigkeit zu beweisen, findet sich in den Akten. Es wurde vom psychiatrisch-neurologischen Institut der Universität Wien durchgeführt und umfasst 13 Seiten. Münch wurde keine „Geisteskrankheit“ attestiert, jedoch eine „seelische Abartigkeit oder Psychopathie in Verbindung mit schwerem Alkohol- und Rauschgift-Missbrauch“ außerdem habe er eine Neigung zu pathologischem Lügen.²⁶⁶ Sein Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik dauerte von 12. August bis 16. Oktober 1944. Ausgestellt wurde das psychiatrische Gutachten von Dr. Wolfgang Holzer, welcher dieses Gutachten auch anfertigte. Er gibt im August 1945 an, dass Walter Münch ihm im Zuge der geführten Gespräche für dieses Gutachten berichtet hätte, dass er in Polen als Gestapofunktionär

²⁶⁵ Abschrift Lebenslauf Walter Münch, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 14-15.

²⁶⁶ Psychiatrisches Gutachten vom Oktober 1955, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 21-28. Hier: Bl. 28.

zahllose Menschen ermordet hätte und ihn nun die „Köpfe der Exekutierten verfolgten“.²⁶⁷ Auch Frau Relly Köck, eine Bekannte der Mutter Münchs, gibt in einer Vernehmung im Juni 1945 an, dass Walter Münch nach dem Umbruch 1938 sehr radikal gegen Juden und Jüdinnen eingestellt war und sich öffentlich damit brüstete an „Aktionen gegen Juden teilgenommen zu haben“ und dass er der Sekretär von Kaltenbrunner gewesen sei. Köck gibt außerdem zu Protokoll, dass Münch nachdem er längere Zeit in Polen gewesen war, darüber erzürnt war, dass „die Gestapobeamten in Wien [...] hier im Trockenen säßen, während er draußen Juden und Partisanen umbringen müsse und sozusagen fast immer im Blut wate.“²⁶⁸ Walter Münch bestritt diese Vorwürfe entschieden, er habe niemals an Exekutionen teilgenommen und auch keine gesehen.²⁶⁹ Er bestritt außerdem die Teilnahme an „Aktionen gegen Juden und er habe auch niemals behauptet der Sekretär Kaltenbrunners gewesen zu sein.“²⁷⁰ Im Abschlussbericht der Polizeidirektion Wien wurde am 24. August 1945 festgehalten, dass Münch sich seit 16. Juni 1945 in Haft befindet, da er seit 1937 Parteimitglied der NSDAP war und daher die Wertung „Alter Kämpfer“ führt. 1944 wurde Münch aus der Partei ausgeschlossen, da gegen ihn ein Verfahren wegen Schleichhandels eingeleitet wurde. Außerdem wurde er des Hochverrats bezichtigt. Auffällig dabei ist jedoch, dass Münch der einzige nicht Verurteilte unter seinen Mitangeklagten blieb, welche zu Todesstrafen beziehungsweise schweren Kerkerstrafen verurteilt wurden. Dass er im Einsatz in Polen war, gab Münch zwar zu, jedoch habe er an keinen Exekutionen teilgenommen. Die Aussagen von Dr. Wolfgang Holzer und Relly Köck belasteten Münch schwer. Relly Köck machte zudem Angaben darüber, dass Münch eine „Pro-forma-Korrespondenz“ im Auftrag der Gestapo mit dem Mitgefangenen Dr. Meßner geführt zu haben und diesen durch die Weitergabe der Kassiber an die Gestapo verraten zu haben. Mit diesem Abschlussbericht wurde der Fall ans Volksgericht übergeben.²⁷¹ Eine Ausdehnung der Voruntersuchung auf § 7 KVG und die neuerliche Verhängung der Untersuchungshaft gemäß §§ 175/2,3 und 180/2 StPO erfolgt am 13. Oktober 1947. Zwischen 26. April 1945 und 7. September 1945 und vom 13. Oktober 1947 bis 11. November 1948 befand sich Münch jeweils in Untersuchungshaft. Am 6. Juli 1948 erhob die Staatsanwaltschaft Wien schließlich Anklage gegen Walter Münch. Ihm wird vorgeworfen ein illegales

²⁶⁷ Protokoll Vernehmung Dr. Wolfgang Holzer, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 38.

²⁶⁸ Protokoll Vernehmung Relly Köck, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 17.

²⁶⁹ Protokoll Gegenüberstellung Münch, Dr. Holzer, Polizeidirektion Wien, 14. August 1945, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 36.

²⁷⁰ Protokoll Vernehmung Köck, Münch, Polizeidirektion Wien, 16. August 1945, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 39.

²⁷¹ Abschlussbericht der Polizeidirektion Wien, 24. August 1945, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 45.

Parteimitglied der NSDAP und als „Alter Kämpfer“ anerkannt gewesen zu sein. Außerdem habe er im Mai 1944 aus Geltungstrieb und Eigennutz Dr. Franz Meßner durch Denunziation bewusst geschädigt, wobei er vorhersehen musste, dass die Denunziation eine Gefahr für das Leben des Betroffenen bedeutete, welcher zum Tode verurteilt wurde. Hierdurch habe er sich des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 des VG 1947, sowie des Verbrechens der Denunziation nach § 7/1 und 3 KVG 1947 begangen und sei dafür nach § 7/3 KVG zu bestrafen.²⁷² Die Staatsanwaltschaft legt in der Begründung der Anklage die Voruntersuchungen dar, welche ergaben, dass Münch in der Verbotszeit Mitglied der sogenannten Polizeiortsgruppe war, die von einer der führenden Personen im Juliputschversuch, Konrad Rotter, geleitet wurde. Auf Anweisung Rotters betätigte sich Münch in der Sicherheitswache-Schulabteilung als Sprengelleiter. 1938 erhielt Münch die Anerkennung als „Alter Kämpfer“ durch die Gauleitung. Außerdem wurde ihm die Dienstauszeichnung der NSDAP in Bronze verliehen, was durch den vorliegenden Gauakt belegt ist. Ab August 1941 bis Ende Oktober 1942 wurde er zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, wodurch er in dieser Zeit war er auch in Minsk eingesetzt wurde. Dort war Walter Münch tätig im Stab einer Einsatzgruppe, welche zuständig für die Bekämpfung von Partisanen war. Nach eigenen Angaben habe er zwar Einblicke in die Methoden der Deutschen bekommen, er sei jedoch nie an Exekutionen oder Ähnlichem beteiligt und nur mit Aufgaben in der Kanzlei betraut gewesen.²⁷³ Zuletzt bekleidete Münch den Rang eines Hauptscharführers und laut Parteiaktenmaterial wurde er als SS-Mitglied ab 1. November 1933. Doch, so die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, handle es sich in den meisten Fällen bei diesen Daten um eine Rückdatierung, daher lasse sich eine Zugehörigkeit zur SS in der Verbotszeit nicht beweisen. Nach der Rückkehr nach Wien habe Münch sich vom Nationalsozialismus abgewandt und in der österreichischen Widerstandsbewegung betätigt. Im Februar 1944 wurde er deshalb von der Gestapo verhaftet und vom SS- und Polizeigericht des Hochverrates angeklagt. Sein damaliger Verteidiger versuchte durch einen Antrag auf ein psychiatrisches Gutachten auf eine Unzurechnungsfähigkeit seines Mandaten zu plädieren. Dieses Gutachten wurde erstellt von Dr. Wolfgang Holzer, welcher „Psychopathie in Verbindung mit schwerem Alkohol- und Rauschgiftmissbrauch und eine krankhafte Neigung zum Lügen“, jedoch keine Geisteskrankheit feststelle, wodurch die Gefahr einer Verurteilung Münchs nicht

²⁷² Anklageschrift, 6. Juli 1948, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 355.

²⁷³ Ebd. Bl. 357.

gebannt war.²⁷⁴ Am 5. April 1945, während seine Mithäftlinge nach Stein überstellt wurden, hielt Münch sich versteckt und floh aus dem Gebäude des Landesgerichtes, wo er inhaftiert war. Wochen später wurde er von den russischen Behörden verhaftet. Nach der Anzeige von Dr. Holzer, dem er im Zuge des psychiatrischen Gutachtens mehrere Male gestanden habe, an Massenerschießungen und Kriegsverbrechen in Polen beteiligt gewesen zu sein. Die Voruntersuchungen ergaben zudem, dass Münch im Frühjahr 1944 während er in Gestapohaft war, mittels Kassibern Verbindung mit Dr. Franz Meßner, dem Generaldirektor der Semperit-Werke, welcher aufgrund von politischen Delikten einsaß, aufnahm. Münch habe diesen Briefverkehr dem zuständigen Gestaporeferenten in die Hände gespielt, sodass der Volksgerichtshof Berlin Dr. Meßner am 26. Oktober 1944 die Angaben aus diesem Kassiberverkehr als Grundlage für das Todesurteil verwenden konnte. Mit dem Urteil gegen Dr. Meßner wurden noch acht weitere Personen zum Tode verurteilt, welche indirekt durch den Schuldspruch gegen Meßner belastet wurden. Sechs dieser Urteile wurden vollstreckt. Walter Münch habe somit Dr. Meßner in schädigender Absicht denunziert und dessen Todesurteil mitzuverantworten. Er habe aus Geltungstrieb und Eigennutz gehandelt.²⁷⁵ Der Verteidiger Münchs, Dr. Paul Georg Glass, beantragt daraufhin die Vernehmung von vier neuen Zeugen, welche bezeugen könnten, dass Münch weder eine Dienstauszeichnung der NSDAP erhalten noch die Voraussetzungen dafür gehabt habe.²⁷⁶ Im Anschluss an die erneuten Zeugenbefragungen beginnt am 11. November 1948 um 10.30 Uhr die Hauptverhandlung unter Vorsitz von OLGR Gruchol, Richter Dr. Birk und drei Schöff*innen. Öffentlicher Ankläger für die Staatsanwaltschaft war Dr. Helmreich.²⁷⁷ Der Angeklagte Walter Münch bekannte sich nach Verlesung der Anklageschrift nicht schuldig. Zu den Vorwürfen betreffend der Denunziation § 7 Abs. 3 KVG von Dr. Franz Meßner gab er an, dass sie einander von früher kannten. Dr. Meßner habe ihm heimlich Lebensmittel zukommen lassen, wofür Münch sich in Form von Briefen bedankte. Dies sei der Ursprung des Kassiberverkehrs gewesen. In den Waschräumen seien Kassiber und Lebensmittel in den jeweiligen Fächern ausgetauscht worden, da es nicht gestattet war in den Zellen Waschgegenstände zu lagern. Anfänglich hätten sich die Gespräche lediglich um persönliche Belange gedreht. Dr. Meßner hätte irgendwann von Münch wissen wollen, worin der Unterschied zwischen Hoch- und Landesverrat bestünde

²⁷⁴ Ebd. Bl. 358.

²⁷⁵ Anklageschrift, 6. Juli 1948, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 359-363.

²⁷⁶ Antrag Verteidigung, 25. August 1948, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 394.

²⁷⁷ Protokoll der Hauptverhandlung, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 421.

und er habe von den Delikten, die ihm vorgeworfen wurden und den Zeugen, die ihn belasteten geschrieben. Der Kassiberverkehr hätte Anfang Mai begonnen und ungefähr zehn bis zwölf Tage andauert. Der Briefwechsel sei wohl einem Wachbeamten aufgefallen, denn Meßner sei zur Vernehmung geholt worden. Daraufhin hätte Münch sofort eine Warnung an Meßner übermittelt. Er sei gezwungen worden, Meßner über den Kassiberverkehr zu unklaren Anklagepunkten zu befragen, jedoch wurden nie relevante Dinge in seinem Briefverkehr mit Meßner erfragt, sondern immer nur das, was Meßner ohnehin schon gestanden hätte. Er habe Meßner nie verraten oder denunziert.²⁷⁸ Im Beweisverfahren wurde als erster Zeuge Dr. Heinrich Scheer, der damalige Verteidiger von Franz Meßner im Prozess vor dem Volksgerichtshof Berlin, gehört. Nach seinem Ermessen dies einer der größten und weitreichendsten Spionageprozesse seinerzeit, dem an Bedeutung nichts gleichgekommen sei. Meßner habe, solange er noch in Freiheit war, Bombenangriffe auf österreichische Städte und Wohnviertel von ihm auf Industriegebiete "umgeleitet" wurden. Gestanden habe er, dass er den Amerikanern den Plan eines Kugellagers oder Panzerwerkes in einer deutschen Stadt ausgefolgt habe und tatsächlich sei sechs Wochen später ein Bombenangriff auf dieses Werk erfolgt. Des Weiteren habe er gestanden, dass er in der Schweiz einen amerikanischen Armeesender von einem Kollegen übernehmen wollte. Die Annahme, dass dieses Geständnis allein nicht für eine Verurteilung reichen würde, teilte Dr. Scheer nicht und es wurde mit Dr. Meßner vereinbart, bei seiner Verhandlung sein Geständnis zu revidieren. Zur Verurteilung Meßners wurde letztendlich sein Geständnis herangezogen. Die Kassiber hätten dabei keine Rolle gespielt, da es sich lediglich um einen privaten Briefwechsel gehandelt habe, der für eine Verurteilung nicht ausreichend gewesen sei. Dr. Meßner wurde zum Tode verurteilt und vermutlich am 26. April 1945 in Mauthausen vergast.²⁷⁹ Die Zeugin Relly Köck, welche im Anschluss vernommen wurde, blieb bei ihrer Aussage, dass Münch erzählt habe, er sei der Sekretär von Kaltenbrunner. Er habe sich außerdem darüber geärgert, dass er in Minsk „im Blut waten müsse“ und die Wiener Gestapo-Beamten im Büro säßen. Darüber hinaus habe er ihr gegenüber behauptet, dass die Gestapo ihn zu einer „Pro-forma-Korrespondenz“ mit Meßner genötigt hätte.²⁸⁰ Der Zeuge Anton Perger, Gestapo-Beamter, zuständig für Dr. Franz Meßner, gab an, dass er zwar vom Kassiberverkehr zwischen Münch und Meßner wusste, dass jedoch aus diesen

²⁷⁸ Protokoll der Hauptverhandlung, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 422-424.

²⁷⁹ Ebd. Bl. 424-428.

²⁸⁰ Ebd. Bl. 429.

Briefwechseln nichts hervor ging, was der Gestapo nicht ohnehin schon bekannt gewesen sei. Er hätte Münch auch niemals dazu aufgefordert über die Kassiber Geständnisse von Meßner zu erschleichen.²⁸¹ Nachdem das Beweisverfahren geschlossen wurde, beantragte die Verteidigung den Freispruch des Angeklagten und die Staatsanwaltschaft eine Bestrafung im Sinne der Anklage.²⁸² Nachdem sich das Gericht zur Beratung zurückgezogen hatte, erfolgte der Urteilsspruch. Walter Münch wurde nach erfolgtem Beweisverfahren vom § 7 KVG freigesprochen, hinsichtlich §§ 10,11 VG jedoch schuldig gesprochen. Das Strafausmaß betrug ein Jahr schweren Kerker, verschärft durch hartes Lager vierteljährlich und Vermögensverfall.²⁸³ Die Untersuchungshaft wurde eingerechnet, sodass die Strafe als verbüßt galt. Das gesamte Vermögen des Angeklagten fiel nach § 11 VG an die Republik Österreich. Von der Anklage des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 1 und 3 KVG 1947 wurde Walter Münch freigesprochen, da das durchgeführte Beweisverfahren ergab, dass das Urteil des Volksgerichtshofes Berlin berücksichtigte, dass Meßner bereits gewusst habe, dass die Kassiber der Gestapo in die Hände fallen und er daher die Kassiber dementsprechend formuliert habe. Die Zeugen Perger und Scheer hätten außerdem ihre im Vorverfahren gemachten Angaben bei der Hauptverhandlung wesentlich abgeschwächt und im Speziellen den Fakt bekräftigt, dass der Briefwechsel zwischen Münch und Meßner keine entscheidende Rolle im Urteil von Franz Meßner zugekommen ist. Das Beweisverfahren habe somit nicht eindeutig ergeben, dass die Kassiber relevant für das Todesurteil von Dr. Franz Meßner waren, weshalb der Angeklagte freizusprechen war. Die Hauptverhandlung wurde mit der Urteilsverkündung um 16.30 Uhr geschlossen.²⁸⁴ Dem Urteil folgen zwei Gesuche um Nachsicht der Rechtsfolgen²⁸⁵, welche beide abgewiesen werden, woraufhin Münch die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt und sieben Zeugen nennt, die belegen sollen, dass er während der Verbotszeit nicht für die NSDAP tätig war.²⁸⁶ Nachdem ebendiese Zeuge vernommen und das Beweismaterial im Gauakt erneut geprüft wurden, wurde Münchs Antrag auf Wiederaufnahme abgelehnt, da

²⁸¹ Ebd. Bl. 429-430.

²⁸² Protokoll der Hauptverhandlung, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 433.

²⁸³ Beratungsprotokoll, 11. Oktober 1948, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 435.

²⁸⁴ Urteilsbegründung, 11. Oktober 1948, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 437-442.

²⁸⁵ Nachsichtsgesuche, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 461, Bl. 467.

²⁸⁶ Antrag um Wiederaufnahme des Verfahrens, Vr 6230/47, WStLA, Bl. 497.

die neuen Beweismittel beziehungsweise Zeugen nicht geeignet waren, die Urteilsfeststellung zu widerlegen.²⁸⁷

7.5.1. Fazit

Der Fall des Walter Münch ist relativ verworren, worauf auch die beinahe 500 Seiten Aktenmaterial hindeuten. Nachdem die beiden Hauptbelastungszeugen in der Hauptverhandlung ihre Aussagen erheblich abgeschwächt hatten, wurde Walter Münch im Punkt der Anklage nach § 7 Abs. 3 KVG freigesprochen, hinsichtlich der Anklage wegen § 10,11 VG wurde er zu einem Jahr schwerem Kerker sowie Vermögensverfall verurteilt. Obwohl Münch von einigen Zeug*innen stark belastet wird und ihm Aussagen wie „Ich musste im Blut [der Partisanen] waten.“ oder den Bericht an die Zeugin Köck über seine „Pro-Forma-Korrespondenz“ nachgesagt wurden, schienen die Aussagen der Zeug*innen dem Gericht nicht zu genügen. Besonders skurril in der Urteilsbegründung ist die Berufung auf das Urteil des Volksgerichtshofes Berlin, in dem es heißt, dass Meßner angeblich bereits gewusst habe, dass die Kassiber an die Gestapo weitergeleitet werden würden und sie dementsprechend abgeändert formuliert hätte. Das Urteil des Volksgerichts beruft sich an dieser Stelle in einem wesentlichen Argumentationsstrang auf die Urteilsbegründung eines Sondergerichtes zur Aburteilung von Hoch- und Landesverrat gegen das NS-Regime. Auch in diesem Fall scheint für die Verurteilung die Illegalität des Angeklagten relevanter zu sein als das Denunziationsverbrechen. Verwunderlich ist auch die Tatsache, dass vor der Verhandlung kein erneutes psychiatrisches Gutachten erstellt wurde, da das Gutachten von 1944 zwar keine Unzurechnungsfähigkeit ergab und nach Aussagen des damaligen Verteidigers Münchs absichtlich „schlechter“ ausfiel, als den Tatsachen entsprechend, dennoch basiert dieses Gutachten auf einer Beobachtung und mehreren Gesprächen über den Zeitraum zwischen August und Oktober 1944 und kann somit nicht als irrelevant abgetan werden. Die Frage der strafrechtlichen Zurechnungs- beziehungsweise Verantwortungsfähigkeit steht daher im Raum. Der entscheidende Punkt ist jedoch, wie bei den davor analysierten Verfahren, die fehlende Beweislast beziehungsweise Beweiswürdigung der Zeugenaussagen vor allem der Zeugin Köck, welche als langjährige Bekannte der Mutter Münchs eine glaubwürdige Zeugin ist, welche die Argumentation einer Verurteilung wesentlich begünstigen würde.

²⁸⁷ Beschluss der Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme, 11. September 1953, Vr 6230/47, WStLA, Band II, Bl. 75-76.

7.6. Der Fall Josef Köhler: Denunziation am Standesamt

Der vorliegende Fall spielte sich im Umfeld des Standesamtes Wien I ab und wurde durch die Anzeige von Johann Kollenstein am Februar 1948 ins Rollen gebracht. Zunächst wurde gegen unbekannte Täter*innen ermittelt, aus dem Antrags- und Verfügungsbogen geht jedoch schnell hervor, dass Josef Köhler verdächtigt wird.²⁸⁸ Kollenstein gibt bei seiner Vernehmung am 16. März 1948 an, dass er sich in der Zeit um Weihnachten 1941 um die Eheschließung mit seiner Freundin Gerty Valnai, welche Jüdin war, bemühte und daher beim Standesamt Wien I den Akt bezüglich einer Befreiung von der Beibringung eines Ehesfähigkeitszeugnisses anforderte. Kollenstein wurde von Dr. Zwanowez vorgeladen, der ihm mitteilte, dass der Akt von der Gestapo überprüft würde. Kollenstein wurde ein negativer Bescheid vom Reichsjustizministerium erteilt, da er zuvor einmal von der Gestapo verhört worden war. Er versuchte nun über das Schweizer Konsulat einen positiven Bescheid zu erreichen, scheiterte damit jedoch wiederum am Standesamt Wien I. Im Juli 1942 versuchte Kollenstein über seinen Rechtsanwalt Dr. Bräuning bei Dr. Zwanowez zu intervenieren. Am darauffolgenden Tag bemerkte er, dass seine Wohnung überwacht wurde und im August 1942 wurde er zur Gestapo vorgeladen, wo er beschuldigt wurde, eine Jüdin zu verstecken und wurde nochmals vehement darauf hingewiesen, dass sein Gesuch abgewiesen worden sei. Im September 1942 wurde er mit seiner zukünftigen Gattin in die Abteilung A 14 Wien VIII Albertgasse 7 vorgeladen, wo ihm bedeutet wurde, dass die Papiere von Gerty Valnai nicht vollständig wären. Zuvor sei er am 28. September 1942 allein in der Abteilung 14 geladen gewesen. Köhler erklärte ihm, dass die Papiere von Gerty Valnai nicht in Ordnung seien und dass die beiden am 30. September 1942 gemeinsam kommen sollten. Den Termin am 28. September 1942 habe Kollenstein alleine wahrgenommen, weil er zuvor durch einen, dem Akt beiliegenden, Zettel, auf dem in Blockbuchstaben stand, dass Gefahr für Gerty Valnai bestünde, gewarnt wurde. Weil Köhler ihm allerdings glaubhaft machen konnte, dass die Anwesenheit seiner Braut erforderlich sei und ihm die Hoffnung machte, dass eine Eheschließung doch noch möglich wäre, gingen die beiden gemeinsam zu diesem Termin. Gerty Valnai wurde beim Versuch, das Gebäude zu verlassen, festgenommen. Ein paar Tage später wurde sie vermutlich nach Minsk abtransportiert.²⁸⁹ Josef Köhler, welcher als Belasteter registriert war, war seit

²⁸⁸ Antrags- und Verfügungsbogen, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 3.

²⁸⁹ Zeugenvernehmung Johann Kollenstein, 16. März 1948, Vr 1927/48, Bl. 9.

Errichtung der Magistratsabteilung A 14 mit der Schulung der einzelnen Standesbeamten beauftragt. Kompliziertere beziehungsweise für Schulungszwecke interessante Fälle habe er teilweise selbst übernommen und auch gelegentlich Amtshandlungen, wie zum Beispiel Vorladungen, durchgeführt. Zu den Vorwürfen Kollensteins vernommen, stellte er jedoch in Abrede, Gerty Valnai denunziert oder in böser Absicht gehandelt zu haben. Der Vorfall sei ihm unerklärlich.²⁹⁰ Köhler behauptet, dass er Kollenstein und Valnai damals nur deshalb vorgeladen hätte, da Kollenstein Ausländer war und die Dokumente für die Schulung der Standesbeamten interessant gewesen seien. Dass Valnai damals im Amt verhaftet wurde, sei Köhler nach eigenen Angaben nicht bekannt.²⁹¹ Der als Zeuge vernommene Franz Kaltenbrunner, Magistratsbeamter des betreffenden Standesamtes, gibt an, dass Köhler den Akt Kollenstein-Valnai explizit angefordert hätte und die beiden vorladen wollte. Nachträglich ging im Amt das Gerücht um, dass Köhler Gerty Valnai von der Gestapo verhaften ließ.²⁹² Die Verwaltungsangestellte Gisela Fuchs, welche im Zimmer neben Köhlers Büro sitzt, sagte zu den Vorfällen im Magistrat, dass sie vom Beschuldigten keinen Auftrag zur Verständigung der Gestapo im Fall Kollenstein-Valnai erhielt und auch die Verhaftung von Gerty Valnai habe sie nicht mitbekommen.²⁹³ Auch die Zeugin Marie Erika Jene arbeitet in Köhlers Büro, sie erledigte Personalangelegenheiten und Köhlers Post und gab an, dass er ihr die Ladung Kollensteins diktiert hätte. Er erklärte ihr den Sachverhalt, der vom Standpunkt der Standesämter nicht außergewöhnlich war. Es handle sich um einen Ausländer, der eine Volljüdin heiraten wollte, welche nicht bekannten Aufenthaltes war. Da sie nunmehr annahm, dass es sich bei Gerty Valnai um ein sogenanntes „U-Boot“ handelte und diese somit gleich verhaftet werden könnte, schrieb sie Kollenstein einen anonymen Warnbrief. Am Tage der Vorladung sagte Köhler, dass die Kriminalpolizei im Haus wäre. Zur Ladung kam Kollenstein allein und sagte beim Verlassen des Gebäudes, dass er am nächsten Tag mit Gerty Valnai kommen würde. An diesem Tag erfolgte die Verhaftung von Gerty Valnai. Köhler habe ihr gegenüber auch erwähnt, dass er das Wohnhaus Kollensteins überwachen lassen würde. Frau Jene gab ferner an, dass Köhler eine Ehe zwischen einem "deutschblütigen" Mann und einer Jüdin aus ideologischen Gründen auf jeden Fall verhindern wollte.²⁹⁴ Am 28. Juni 1948 wurde gegen Josef Köhler ein Haftbefehl wegen

²⁹⁰ Zeugenvernehmung Josef Köhler, 7. Mai 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 33-34.

²⁹¹ Bericht über Josef Köhler, Polizeidirektion Wien, 17. Mai 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 45.

²⁹² Zeugenvernehmung Franz Kaltenbrunner, 3. Juni 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 47.

²⁹³ Zeugenvernehmung Gisela Fuchs, 24. Juni 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 55.

²⁹⁴ Zeugenvernehmung Marie Erika Jene, 24. Juni 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 59.

Verdachts des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 3 KVG 1947 erlassen.²⁹⁵ Nachdem der Beschuldigte Köhler am 5. Juli 1948 verhaftet wurde, wurde er am 7. Juli 1948 erneut vernommen und gab im Zuge dessen an, er könne sich nicht daran erinnern, dass die Polizei im Haus gewesen sei und dass eine Verhaftung vorgenommen worden war, davon habe er erst bei seiner Einvernahme als Zeuge am 7. Mai 1948 erfahren. Er könne sich nicht daran erinnern, dass Kollenstein allein im Amt gewesen sei und auch nicht daran, dass er gesagt habe, er würde Kollensteins Haus überwachen lassen. Warum seine Mitarbeiterin Marie Erika Jene einen anonymen Warnbrief schrieb, könne er sich nicht erklären. Er bestritt außerdem, irgendeine Behörde von der Vorladung von Gerty Valnais in Kenntnis gesetzt zu haben oder von irgendeiner Behörde dazu aufgefordert worden zu sein. Er könne also an der Verhaftung von Gerty Valnai nicht mitgewirkt haben.²⁹⁶ Zum Verbleib Gerty Valnais teilte die Israelische Kulturgemeinde mit, dass sie am 5. Oktober 1942 nach Minsk deportiert worden war und in der Rückkehrerkartei nicht aufscheint. Der Abtransport wurde von der Zentralstelle für jüdische Auswanderung unter Brunner I durchgeführt.²⁹⁷ Als seinen höchsten Dienstgrad gibt Josef Köhler an, bei der SA Truppenführer und bei der SS Rottenführer gewesen zu sein – diesbezüglich ließ er sich registrieren.²⁹⁸ Außerdem liegt eine Bestätigung seiner Verhaftung von 10. August 1945 bis 23. April 1947 vor, weil ihm vorgeworfen wurde als NSDAP Sippenforscher tätig gewesen zu sein.²⁹⁹

Da vermutet wurde, dass Gerty Valnais Verhaftung von der Gestapo durchgeführt wurde, wurde ein ehemaliger Gestapo-Beamter vernommen, welcher dem Sachverhalt entnahm, dass Valnai von den Beamten der Zentralstelle für jüdische Auswanderung verhaftet und deren Haftanstalt Kastelicgasse überstellt wurde. Wäre die Verhaftung von der Gestapo vorgenommen worden, so wäre Gerty Valnai mindestens drei Wochen in der Rossauerkaserne inhaftiert worden, bevor sie deportiert werden konnte.³⁰⁰ Bevor es zu einer Anklage kommt wurden von der Polizeidirektion Wien noch 49 weitere Zeug*innen vernommen, viele davon waren im Standesamt Wien I tätig. Einige Zeug*innen gaben an, von der Verhaftung der Gerty Valnai nichts mitbekommen zu haben, andere sagten aus, dass sie Gerüchte über die Verhaftung und die Verstrickungen Köhlers damit gehört hatten.

²⁹⁵ Haftbefehl, 28. Juni 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 63.

²⁹⁶ Vernehmung des Beschuldigten, 7. Juli 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 73.

²⁹⁷ Mitteilung der Israelischen Kulturgemeinde Wien, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 83.

²⁹⁸ Ebd. Bl. 75b.

²⁹⁹ Bestätigung Camp Marcus W. Orr, 23. April 1947, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 81.

³⁰⁰ Zeugenvernehmung Karl Ebner, 20. Juli 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 91.

Außerdem gab es Vernehmungen von Mitarbeiter*innen der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, welche zur Verhaftung Gerty Valnais allerdings keine Angaben machen konnten. Die Staatsanwaltschaft Wien erhob am 30. Oktober 1948 Anklage gegen Josef Köhler, welcher in der elfseitigen Anklageschrift beschuldigt wird, sich in der Verbotszeit illegal für die NSDAP betätigt zu haben, 1938 als „Alter Kämpfer“ anerkannt worden zu sein und im September 1942 aus verwerflichen Gründen, zur Unterstützung des nationalsozialistischen Regimes Gerty Valnai durch Denunziation bewusst geschädigt zu haben, wobei er vorhersehen musste, dass Gefahr für Gerty Valnais Leben bestand. Dadurch habe er sich des Verbrechens des Hochverrates nach §§ 10,11 VG 1947 und des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 3 KVG 1947 sowie der Vertreibung aus der Heimat als Mitschuldiger nach § 5 Abs. 2 KVG schuldig gemacht. Aus den bisherigen Erhebungen ergab sich für die Staatsanwaltschaft, dass Josef Köhler vorsätzlich und mit List gehandelt hatte, um Gerty Valnai der Zentralstelle für jüdische Auswanderung auszuliefern. Er musste sich der Tragweite einer Verhaftung durch diese Behörde bewusst sein und damit rechnen, dass Gerty Valnai deportiert und ermordet werden würde.³⁰¹ Die Hauptverhandlung wurde am 11. November 1948 um 9.30 Uhr unter Vorsitz von OLGR Dr. Zeilinger, Richter Dr. Frasz und drei Schöff*innen eröffnet. Die Staatsanwaltschaft wurde durch Dr. Altmann und Josef Köhler durch Dr. Haslinger vertreten. Nach Verlesung der Anklage bekannte sich Josef Köhler der Illegalität schuldig, die anderen ihm vorgeworfenen Verbrechen habe er jedoch nicht begangen.³⁰² Am 23. Juli 1945 wurde er in Ried im Innkries verhaftet, dem Lager Glasenbach überstellt, von dort am 23. April 1947 nach Wien gebracht und am 9. Mai 1947 entlassen. Zur Zeit seines Hochschulbesuches gehörte er der Burschenschaft Markomannia und dem Studentenfreikorps an. Als sich diese auflösten kam er durch Kameraden im Jahr 1933 zur SA und trat dieser im selben Jahr bei. Während der Verbotszeit versah er keinen Dienst, jedoch hielt Vorträge über Familien- und Sippenforschung, welche ihn seit 1926 beschäftigte. Im März 1938 wurde er der SS unterstellt, das Eintrittsdatum sei allerdings auf den Februar 1938 vorverlegt worden. Köhler gab weiter an, den Fall Kollenstein-Valnai nur zu Schulungszwecken bearbeitet zu haben. Die Ladung sei aus Interesse an den Papieren eines kanadischen Staatsbürgers erfolgt, die Papiere von Valnai hätten ihn nicht interessiert, es sei jedoch

³⁰¹ Anklageschrift, Staatsanwaltschaft Wien, 30. Oktober 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 443-454.

³⁰² Protokoll der Hauptverhandlung, 11. November 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 485.

üblich beide angehenden Ehepartner vorzuladen. Köhler bestreitet, dass Kollenstein bereits vor der Ladung mit seiner Braut Gerty Valnai alleine einen Termin im Amt gehabt hätte.

Er habe außerdem weder die Polizei gerufen noch hätte er Kollensteins Haus überwachen lassen. Mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung hätte er weder dienstlich noch privat zu tun gehabt, zu diesem Zeitpunkt habe er nicht einmal von deren Existenz gewusst. Bei der Vorvernehmung gab er an, nichts von der Verhaftung in seiner Abteilung gewusst zu haben, weil er sich nicht daran erinnerte. Infolge des Gewichtsverlustes während seiner Haft und Internierung in den Jahren 1945 und 1947 und durch den Zuckermangel leide er an einer ausgesprochenen Gedächtnisschwäche, welche er als Grund für sein vorübergehendes Vergessen angibt.³⁰³ Nach Köhlers Aussage wurde das Beweisverfahren eröffnet und damals zuständige Amtsgerichtsrat für den Fall Kollenstein-Valnai, Dr. Tempfer, wurde in den Zeugenstand gerufen. Er berichtete vom Warnbrief an Kollenstein und dass er ihm geraten habe den Termin auf dem Standesamt vorerst alleine wahrzunehmen. Kollenstein habe ihn nach dem Termin erneut konsultiert, da ihm ein positiver Bescheid zur Eheschließung vom Angeklagten Köhler in Aussicht gestellt wurde. Als er dies von seinem Mandanten gehört hatte, habe er ihm Entwarnung gegeben.³⁰⁴ Danach wurde der Bericht der Israelischen Kultusgemeinde Wien über das Schicksal von Gerty Valnai verlesen. Nach der Aussage zweier weiterer Zeugen wurde die Hauptverhandlung um 13.00 Uhr bis zur Rückkehr der Zeugin Marie Erika Jene unterbrochen³⁰⁵ und am 25. Februar 1949 um 9.20 Uhr fortgesetzt.³⁰⁶ Die Zeugin Jene war in der Zentralverwaltung der Standesämter tätig und dem Angeklagten zugeteilt, welcher Leiter der Standesämter war. Ihr Arbeitsplatz lag im Vorraum zu Köhlers Büro. Sie erinnerte sich an das Paar Kollenstein-Valnai und bestätigt, dass sie die Vorladung nach Diktat des Angeklagten schrieb. Kollenstein sei zweimal im Amt erschienen, bei seinem zweiten Besuch gemeinsam mit Gerty Valnai. Köhler habe ihr gegenüber geäußert, dass er Valnai verhaften lasse wolle, um die Eheschließung zwischen Jüdin und „Arier“ zu verhindern, weshalb sie den Warnbrief in Blockbuchstaben an Kollenstein verfasste und ihm zukommen ließ. Sie gibt an, dass Kollenstein zum zweiten Termin mit seiner Braut zusammen erschienen war und an diesem Tag die Kriminalpolizei im Haus war.³⁰⁷ Nach

³⁰³ Protokoll der Hauptverhandlung, 11. November 1948, Vr 1927/48, WStLA, Bl. 486-491.

³⁰⁴ Ebd. Bl. 492.

³⁰⁵ Ebd. Bl. 499.

³⁰⁶ Protokoll der Fortsetzung der Hauptverhandlung, 25. Februar 1949, Vr 1927/48, WStLA, Band II, Bl. 9.

³⁰⁷ Ebd. Bl. 10-15.

der Verlesung der Zeugenvernehmungen aus dem Vorverfahren von zwölf weiteren Zeug*innen, wurde das Beweisverfahren geschlossen und der Staatsanwalt beantragte die Bestrafung Köhlers im Sinne der erhobenen Anklage, die Verteidigung einen Freispruch.³⁰⁸ Das Volksgericht verurteilte Josef Köhler aufgrund der im Beweisverfahren gewonnenen Erkenntnisse zu sechs Jahren schwerem Kerker verschärft durch hartes Lager vierteljährlich wegen Verbrechen nach §§ 10,11 VG 1947 und § 7 KVG 1947, zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens sowie zum Vermögensverfall nach § 11 VG. Die Untersuchungshaft wurde ihm als unverschuldet angerechnet. Freigesprochen wurde Köhler vom Vorwurf des Verbrechens der Vertreibung aus der Heimat nach § 5 Abs. 2 KVG 1947.³⁰⁹ In der Urteilsbegründung wurden durch das Geständnis des Angeklagten im politischen Tatbestand, die Angaben der vernommenen Zeugen bzw. der zur Verlesung gebrachten Zeugenaussagen, dem Gauakt 334.643 und dem Personalakt des Angeklagten sowie der sonstigen Erkenntnisse im Zuge der Hauptverhandlung festgestellt, dass Köhler als überzeugter und aktiver Nationalsozialist galt, was sich auch aus seinem auffallend schnellen Aufstieg im Gemeindedienst ergibt. Köhler erlangte vom Fall Kollenstein-Valnai Kenntnis und beschloss, Valnai der Polizei auszuliefern. Da ihr Aufenthaltsort nicht aus den Akten hervorging, lud er das Paar ins Standesamt unter dem Vorwand, die Eheschließung genehmigen zu wollen und noch ein paar Papiere zu benötigen, vor. Er diktierte daher am 25. September 1942 seiner Mitarbeiterin Marie Erika Jene eine Vorladung für den 28. September 1942.³¹⁰ Das von Köhler unterschriebene Original liegt dem Gericht vor. Nachdem Kollenstein aufgrund der Warnung von Jene am 28. September alleine im Amt erschien und Köhler ihm glaubhaft machen konnte, dass die Anwesenheit seiner Partnerin Gerty Valnai von Nöten sei, kamen die beiden am 30. September 1942 gemeinsam zum Angeklagten Köhler. Kollenstein wollte das Gebäude mit Valnai gleich wieder verlassen, da er ein ungutes Gefühl hatte. Gerty Valnai wurde noch am Gang des Standesamtes von zwei Männern in zivil aufgehalten und festgenommen. Sie wurde laut Mitteilung der Kultusgemeinde vom 7. Juli 1948 am 5. Oktober 1942 nach Minsk deportiert worden und da sie nicht in der Rückkehrerkartei aufscheint, muss davon ausgegangen werden, dass sie dort ums Leben kam. Insbesondere die Aussagen und der im Original vorliegende Warnbrief von Marie Erika Jene werden zur Urteilsbegründung herangezogen.

³⁰⁸ Protokoll der Fortsetzung der Hauptverhandlung, 25. Februar 1949, Vr 1927/48, WStLA, Band II, Bl. 17.

³⁰⁹ Urteil, 25. Februar 1949, Vr 1927/48, WStLA, Band II, Bl. 21-22.

³¹⁰ Ebd. Bl. 27-28.

Alle vernommenen Zeug*innen sagten aus, dass abgesehen von diesem Fall, niemals die Polizei im Haus war, woraus geschlussfolgert wird, dass die Polizei speziell für die Verhaftung von Gerty Valnai am 30. September 1942 hinbestellt wurde. Daher nahm man als erwiesen an, dass die Denunziation durch Josef Köhler vorgenommen wurde. Sein Verhalten sei unter § 7 Abs. 3 zu subsumieren und im Besonderen auch zu berücksichtigen, dass Köhler als Behördenleiter und SS-Angehöriger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Kenntnis darüber hatte, was mit Juden und Jüdinnen geschah, die nach Polen deportiert wurden. Das teilweise Geständnis, die Unbescholtenheit, sein guter Leumund und die Sorgepflicht erachtete das Gericht bei der Strafbemessung als mildernde Umstände. Erschwerend wurde jedoch das Zusammentreffen zweier Verbrechen, das planvolle Vorgehen und die Brutalität des Verbrechens, ein Paar auseinanderzureißen, welches sich sicher fühlte, gewertet. Die mildernden Umstände, welche „gerade noch überwiegen“, veranlasste das Gericht das außerordentliche Milderungsrecht anzuwenden.³¹¹ Mit diesem Urteil wurde die Fortsetzung Hauptverhandlung am 25. Februar 1949 um 16.00 Uhr beendet. Am 2. Dezember 1949 folgte das erste Gnadengesuch Köhlers. Er habe an den Folgen der Haft bereits schwer gelitten und werde möglicherweise auch bleibende Schäden davontragen. Das über ihn ergangene Urteil sei zudem besonders streng, wenn man die Urteile anderer Straftäter gegenüberstellt. Er führt diesbezüglich Alfred Slavik (aktive Teilnahme an Deportationen) oder Dr. Trenker, welcher schwere Misshandlungen in drei Fällen begangen habe, an. Sein Urteil beruhe nur auf Indizien und die Verurteilung nach § 10 VG wäre ein Formaldelikt. Deshalb beantragte er die bedingte Entlassung unter Setzung einer Probezeit.³¹² Köhlers Gnadengesuch wird nach Prüfung als verfrüht zurückgewiesen. Seine Begnadigung erfolgte am 12. April 1951 mit einer Probezeit von drei Jahren und der Entlassung aus der Haft am 13. April 1951³¹³ und ein endgültiger Strafnachlass wurde am 18. Juni 1954 vom Landesgericht für Strafsachen Wien ausgesprochen auf die verhängte und vorläufig aufgeschobene restliche Kerkerstrafe in der Dauer von einem Jahr, fünf Monaten und 25 Tagen. Die Strafe galt als am 11. August 1951 verbüßt.³¹⁴ Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. Juni 1957 wurde die Verurteilung gemäß § 15 Abs. 3 Amnestie 1957 getilgt.³¹⁵

³¹¹ Urteil, 25. Februar 1949, Vr 1927/48, WStLA, Band II, Bl. 29-34.

³¹² Gnadengesuch, 2. Dezember 1949, Vr 1927/48, WStLA, Band II, Bl. 41.

³¹³ Begnadigung, 12. April 1951, Vr 1927/48, WStLA, Band II, Bl. 107.

³¹⁴ Strafnachlass, 18. Juni 1954, Vr 1927/48, WStLA, Band II, Bl. 137.

³¹⁵ Amnestie, 15. Juni 1957, Vr 1927/48, WStLA, Band II, Bl. 159.

7.6.1. Fazit

Der Akt in der Strafe Köhler umfasst zwei Bände und insgesamt etwa 420 Seiten Material. Im Zuge der polizeilichen Erhebungen wurden an die 50 Zeug*innen zu den Vorfällen auf dem Standesamt befragt. Köhler wurde mehrere Male befragt und auch sein Gauakt und sein Personalakt wurden angefordert. Außerdem berücksichtigt wurde der Bericht der Israelischen Kultusgemeinde Wien, welcher die Deportation Gerty Valnais und einen fehlenden Eintrag in der Rückkehrerkartei belegen. Außerdem wird der Tätigkeit Köhlers als Behördenleiter des Standesamtes Rechnung getragen. Diese Stellung veranlasst das Gericht dazu, den Absatz 3 des § 7 KVG als erfüllt anzusehen, denn in der Position, in der Köhler sich befand, musste er abschätzen können, was eine Verhaftung durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung für die Betroffene bedeuten konnte. Die meisten der Zeug*innen wollen nichts von der Verhaftung im Standesamt gewusst haben, dennoch wird die Aussage der Zeugin Jene als relevant erachtet. Sie schrieb den, noch in den Akten erhaltenen, Warnbrief an Kollenstein und war von Anfang an von der bösen Absicht ihres Vorgesetzten überzeugt. Diese Ansicht überzeugte auch das Gericht und so wurde festgestellt, dass Köhler ein überzeugter und aktiver Nationalsozialist gewesen sein muss. Nicht zuletzt belegen dies auch seine Tätigkeiten als „Sippenforscher“ für die NSDAP und seine spätere Vortragstätigkeit zu diesem Thema sowie der auffallend schnelle Karrieresprung im Gemeindedienst während der Zeit des Nationalsozialismus. Für die Urteilsbegründung ist außerdem von Bedeutung, dass alle vernommenen Zeug*innen aussagten, dass abgesehen vom Tag der Verhaftung von Gerty Valnai die Polizei niemals im Haus war, was dem Gericht beweist, dass Köhler an diesem Tag eigens die Polizei angefordert haben musste. Köhler wird in der Urteilsbegründung keine verminderte Schuld aufgrund des Systems, in dem er handelte, zugestanden. Es wird im Gegenteil die besondere emotionale Brutalität, die Köhler durch seine List anwandte, als erschwerend erachtet. Die Verantwortung für dieses Verbrechen wird vom Gericht voll und ganz Köhler zugerechnet und nicht durch die geschaffenen Umstände des nationalsozialistischen Regimes gerechtfertigt. Dies unterstreicht auch die Tatsache, dass Köhler sich durch das Verbrechen nicht bereichern oder sich irgendwelche Vorteile verschaffen konnte. Er handelte schlichtweg von seiner antisemitischen, menschenverachtenden politischen Einstellung motiviert. Das Gericht konnte trotz alledem „gerade noch überwiegende“ mildernde Umstände ausmachen und so das außerordentliche Milderungsrecht anwenden.

7.7. Der Fall Alice Doiber: Denunziantin aus Eifersucht

Die damals 28-jährige Alice Doiber wurde am 30. Oktober 1945 von Maria Zelenka bei der Staatspolizei angezeigt, weil Doiber Ende 1944 bei der Gestapo Anzeige gegen Maria Zelenka und einen Fahnenflüchtigen, Hermann Arndts, dem sie in ihrer Wohnung Unterschlupf gewährte, erstattet hatte.³¹⁶ Die Erhebungen der Polizeidirektion Wien ergaben, dass Doiber den fahnenflüchtigen Hermann Arndts, derzeit unbekannten Aufenthaltes, beim Wehrmachtsstreifenkommando Wien angezeigt hatte und dieser am 1. Dezember 1944 in der Wohnung von Maria Zelenka festgenommen wurde. Arndts wurde vom Kriegsgericht zu fünf Jahren Zuchthaus mit Frontbewährung abgeurteilt. Auch gegen Maria Zelenka wurde vom Wehrmachtsstreifenkommando am 1. Dezember 1944 an die Kripo Wien Strafanzeige wegen Vorschubleistung zur Fahnenflucht erstattet und zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.³¹⁷ Nach der Vernehmung von Alice Doiber und Maria Zelenka wurde die Beschuldigte am 22. September 1948 festgenommen und in die Untersuchungshaftanstalt des Landesgerichtes Wien eingeliefert.³¹⁸ Die Anklage der Staatsanwaltschaft Wien vom 9. Oktober 1948 warf Alice Doiber vor, im Spätherbst 1944 Hermann Arndts und Maria Zelenka durch Denunziation bewusst geschädigt zu haben, wobei sie voraussehen musste, dass die Denunziation eine Gefahr für das Leben von Hermann Arndts bedeutete, weswegen sie sich des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 3 KVG 1947 schuldig gemacht habe. Begründet wurde dies damit, dass Doiber ab 1943 engeren Kontakt mit Maria Zelenka pflegte. Bei einer Zusammenkunft im August 1944 wurde ihr Hermann Arndts, der als Wehrmachtsflüchtiger bei Maria Zelinka Unterkunft und Verpflegung gefunden hatte und eine intime Beziehung mit ihr führte, vorgestellt. Auch Doiber fing mit Arndts ein Verhältnis an. Nachdem er dieses Verhältnis beendet hatte, erstattete Doiber bei der Gestapo Anzeige gegen Arndts und Zelenka. Arndts wurde daraufhin festgenommen und ist derzeit unbekannten Aufenthalts.³¹⁹ Beginn der Hauptverhandlung war am 2. Dezember 1948 um 9.10 Uhr unter Vorsitz von OLGR Dr. Sehorz, Richter Dr. Schlinger und drei Schöff*innen. Für die Staatsanwaltschaft wohnte

³¹⁶ Anzeige von Maria Zelenka, 30. Oktober 1945, Vr 5947/48, WStLA, Bl. 5.

³¹⁷ Aktabschrift Wehrmachtsstreifenkommandantur Wien, 1. Dezember 1944, Vr 5947/48, WStLA, Bl. 25-28.

³¹⁸ Einlieferungsnote, 22. September 1948, Vr 5947/48, WStLA, Bl. 31.

³¹⁹ Anklageschrift, 9. Oktober 1948, Vr 5947/48, WStLA, Bl. 51-53.

Dr. Schwarz der Verhandlung bei und Alice Doiber wurde von Dr. Markovsky verteidigt. Doiber gab in ihrer Aussage an, Arndts im Sommer 1944 durch Maria Zelenka am Gänsehäufel kennengelernt zu haben, die ihn ihr als Bekannten vorstellte. Zelenka habe ihr erzählt, dass Arndts ein Holländer sei, als Schuster in der Schusterwerkstätte in der Rossauerkaserne beschäftigt sei und bei ihr nächtigen würde. Maria Zelenka habe sich aus verschiedenen "auch sexuellen Gründen nicht mit dem Mann vertragen". An Arndts habe sie keinerlei Interesse gehabt, da sie schließlich verheiratet sei. Er sei ihr zu aufdringlich geworden und so habe sie ihn ihrer Wohnung verwiesen. Maria Zelenka habe sie beherbergt, als sie Arndts ebenfalls nicht mehr sehen wollte. Sie habe aber den Verdacht gehegt, dass Zelenka ihr gegenüber nicht ehrlich sei, weshalb sie länger keinen Kontakt mehr hatten, bis Zelenka ihr ein Verhältnis mit Arndts vorwarf. Dies habe nicht der Wahrheit entsprochen. Arndts habe ihr weiterhin nachgestellt, weshalb sie ihn bei der Rossauerkaserne mit Hilfe einer in ihrer Wohnung vergessenen Erkennungsmarke meldete, damit sie und ihr Kind in Ruhe gelassen werden würden. Dabei hätte sie jedoch nicht gewusst, dass Arndts ein Fahnenflüchtiger sei.³²⁰ Die Zeugin Maria Zelenka begegnete dieser Aussage mit Widerspruch. Sie sagte aus, dass sie Arndts im Mai 1944 in einem Kaffeehaus kennengelernt habe. Sie habe ihn bei ihr wohnen lassen, warum sie dies zuließ, wisse sie bis heute nicht. Die Angeklagte habe gewusst, dass Arndts ein Deserteur war, habe sie nach seiner Uniform gefragt und seine Erkennungsmarke an sich genommen. Arndts habe Zelenka gegenüber erwähnt, dass er schon lange Angst vor Alice Doiber habe, weil sie ihn zu einem Verhältnis zwingen wollte und sie ihn dauernd beobachten würde.³²¹ Nachdem mit der Aussage von Maria Zelenka das Beweisverfahren beendet wurde, erging über Alice Doiber der Schuldspruch des Volksgerichts. Sie wurde für die Denunziation von Hermann Arndts nach § 7 Abs. 3 KVG zu einem Jahr schwerem Kerker und einem Harten Lager vierteljährlich verurteilt, von einem Vermögensverfall wurde abgesehen und die erlittene Untersuchungshaft vom 22. September 1948 bis 2. Dezember 1948 wurde angerechnet. Das Urteil gründet vor allen Dingen auf dem Straftat der Wehrmachtsstreifenkommandantur gegen Arndts und Zelenka, aus dem ausdrücklich hervor geht, dass der Fahnenflüchtige Hermann Arndts über die Anzeige von Alice Doiber in der Wohnung von Zelenka festgenommen wurde. Diese Anzeige wurde zudem ausgerechnet bei jener Wehrmachtsdienststelle erstattet, welche bekanntermaßen für

³²⁰ Protokoll der Hauptverhandlung, 2. Dezember 1948, Vr 5947/48, WStLA, Bl. 73-75.

³²¹ Ebd. Bl. 79.

Fahnenflüchtige und Wehrdienstverweigerer zuständig war.³²² Die Angeklagte habe ferner außergewöhnlich schnell das Du-Wort mit Arndts gepflegt und sei ein intimes Verhältnis mit ihm eingegangen. Nach einer Zurückweisung durch Arndts erklärte die Angeklagte schließlich nichts mehr mit Zelenka und Arndts zu tun haben zu wollen und „man würde sich schon noch irgendwo anders sehen“. Die Angeklagte handelte daher angetrieben von Eifersucht und Rachegefühlen. Dass ihr die Fahnenflucht Arndts bekannt war und es völlig unglaublich sei, dass sie die Erkennungsmarke nur mitnahm, weil sie seinen Namen nicht kannte, stand nach dem Beweisverfahren für das Volksgericht fest. Daher wurde festgestellt, dass Alice Doiber unter Ausnützung der durch den Nationalsozialismus geschaffenen Lage aus Eifersucht, und somit einem verwerflichen Beweggrund, Hermann Arndts bei der Wehrmachtsstreifenkommandantur denunziert und dadurch sein Leben gefährdet hatte. Sie hatte dadurch den Tatbestand des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 3 KVG erfüllt und sei danach schuldig zu sprechen. Mildernd wurde das Teilgeständnis, die relative Unbescholtenheit, und die sexuelle Motivation für das Vorgehen gewertet. Erschwerende Umstände konnten vom Gericht nicht festgestellt werden, weshalb man Gebrauch vom außerordentlichen Milderungsrecht machen konnte und zum oben angeführten Strafmaß kam. Die Hauptverhandlung endet damit um 11.30 Uhr.³²³ Im Januar 1949 stellt Alice Doiber über ihren Anwalt die Bitte um Anordnung einer Überprüfung des Urteiles des Landesgerichtes Wien als Volksgericht am 2. Dezember 1948, gemäß des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945 aufgrund bestehender Bedenken gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen und gegen die rechtliche Beurteilung der Tat.³²⁴ Dieser Bitte wurde nicht stattgegeben. Doiber wurde am 7. Juli 1949 bedingt begnadigt und mit einer Probezeit von fünf Jahren entlassen³²⁵ und am 6. September 1957 wurde in der Strafsache gegen Doiber die NS-Amnestie angewendet und somit die noch offenen Kosten nachgelassen und die Verurteilung getilgt.³²⁶

7.7.1. Fazit

In der Strafsache gegen Alice Doiber, unter der Gerichtszahl Vr 5947/48 laufend, wurde etwa 170 Seiten Material archiviert. Abgesehen von Alice Doiber selbst, wurde als Zeugin

³²² Urteilsbegründung, 2. Dezember 1948, Vr 5947/48, WStLA, Bl. 84-85.

³²³ Urteilsausfertigung, 2. Dezember 1948, Vr 5947/48, WStLA, Bl.83-88.

³²⁴ Anwaltsschreiben, 15. Januar 1949, Vr 5947/48, WStLA, Bl. 101-103.

³²⁵ Begnadigung, 6. Juli 1949, Vr 5947/48, WStLA, Bl. 153.

³²⁶ Amnestie 1957, 6. September 1957, Vr 5947/48, Bl. 167.

nur Maria Zelenka vernommen, da der Aufenthaltsort Hermann Arndts nicht bekannt war. Neben diese beiden Vernehmungen wurde eine Abschrift des Akts der Wehrmachtssteifenkommandantur vom Dezember 1944 über die Anzeige und die Verhaftung von Hermann Arndts. Diese Abschrift des Akts in Verbindung mit der Aussage von Maria Zelenka und der Tatsache, dass Alice Doiber die Anzeige bei jener Wehrmachtsdienststelle erstattete, die für Fahnenflüchtige zuständig war, waren für das Gericht ausreichend für eine Verurteilung nach § 7 Abs. 3 KVG. Da aus Sicht des Gerichts keine erschwerenden Umstände vorlagen, wurde vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch gemacht, woraus das Strafausmaß von einem Jahre schwerem Kerker resultiert. Die Verhandlung wurde in unter zwei Stunden geführt, da es bis auf die beiden beteiligten Frauen keine Zeugenvernehmungen gab und man somit zügig zu einem Urteil kommen konnte. Dem Versuch Doibers durch ihre Bedenken an der Richtigkeit des Urteils eine Überprüfung zu erwirken wurde aufgrund des zweifellosen Urteils nicht stattgegeben.

7.8. Der Fall Josef Strohmaier: Spitzel in der Widerstandsgruppe Hebra

Mindestens dreizehn Menschen wurden Opfer von Strohmaiers Denunziationen. So lautete der Vorwurf in der Anklageschrift vom 29. September 1949. Strohmaier soll 1939 mehrere Mitglieder der Widerstandsgruppe rund um Wilhelm Hebra denunziert haben, von denen einige Betroffene zum Tode verurteilt wurden. Daher habe er sich des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 3 KVG schuldig gemacht.

Strohmaier gehörte seit 1937 dem legitimistisch eingestellten Verein „Reichsbund der Österreicher“ an. Nach der Okkupation Österreichs wurde er von Erich Kessler in die Widerstandsgruppe Wilhelm Hebra eingeführt, in der er sich durch großes Engagement das Vertrauen der Gruppe erarbeitete. Zu jener Zeit hatten sich bereits Spitzel des SD in die Bewegung eingeschleust. Auch der Beschuldigte Strohmaier hatte sich der Gestapo als Konfident zur Verfügung gestellt und wurde vom mittlerweile verurteilten Johann Ponzodirelli angewiesen, die Führung der Gruppe auszuforschen. Am 23. März 1939 wurden schlagartig ungefähr 60 Mitglieder der Widerstandsgruppe Hebra verhaftet. Alle Verhafteten wurden zu langjährigen Zuchthausstrafen, Wilhelm Hebra zum Tode verurteilt und 1943 hingerichtet. Insbesondere die Zeugen Kessler, Seib, Sauer und Ridinger bekundeten, den Angeklagten wiederholt bei der Gestapo am Morzinplatz gesehen zu

haben. Außerdem wurde Strohmaier durch die Verhaftung von John Lennox schwer belastet, welcher nachdem ihn der Angeklagte hingehalten hatte, ebenfalls von der Gestapo verhaftet wurde. Nach seiner Haft in Regensburg, wurde er zum Tode verurteilt. Dieses Urteil konnte später durch eine Auslieferung nach England umgangen werden. Lennox, Mitglied der Widerstandsgruppe Hebra, war am 24. März 1939 nach Wien gekommen. Zu diesem Zeitpunkt wusste er noch nichts von den Verhaftungen in der Widerstandsgruppe. Strohmaier stellte Lennox eine Falle, wodurch dieser am darauffolgenden Tag in Strohmaiers Wohnung von der Gestapo verhaftet werden konnte.³²⁷ Der Vorsitzende Dr. Hackauf eröffnete um 9.15 Uhr am 19. September 1950 die Hauptverhandlung im Beisein von Richter OLGR Dr. Brik, den drei Schöff*innen, dem Staatsanwalt Dr. Hackl und dem Verteidiger Dr. Waber.³²⁸ Strohmaier bekannte sich nach Verlesung der Anklageschrift in zwei Denunziationsfällen schuldig, zu den übrigen Vorwürfen nicht. Im Jahr 1937 gehörten auch Felix Sinanovic und Franz Dietrich dem Reichsbund an. Dr. Zemljak, Wolf, Piliater und Metzner seien nicht dabei gewesen und einen Seib kenne er überhaupt nicht. Seine damalige Einstellung sei die eines Legitimisten gewesen und er sei immer für eine Monarchie gewesen. Beim Reichsbund blieb er bis 1938 und nach dem Umbruch schloss er sich der NSDAP an. Nach März 1938 habe er die Legitimisten vom Reichsbund nicht mehr getroffen und auch keinerlei Weisungen bekommen. Der Verein sei im März 1938 ohnehin zerfallen. Ende April oder Anfang Mai 1938 sei er verhaftet worden und kam zur Gestapo am Morzinplatz. Nachdem er dort drei Wochen in Haft war, sei er einem Referenten vorgeführt worden. Man warf ihm vor, Mitglied des Reichsbundes gewesen zu sein. Der Referent habe ihm gedroht, dass alle Legitimisten in ein Lager kämen, es sei denn, er arbeite mit der Gestapo als Vertrauensmann zusammen. Andernfalls würde auch er in ein Lager geschickt werden. Durch Dietrich habe er dann erfahren, dass dieser Referent Sanitzer war. Es waren sechs bis sieben Leute, denen Sanitzer diesen Vorschlag gemacht habe. Strohmaier habe zugesagt, damit er nicht ins Lager komme. Er habe dann den Auftrag bekommen, Ponzo-Direlli der Gestapo vorzuführen, woraufhin er ihn zu Sanitzer brachte. Die beiden hätten von Sanitzer die Bezeichnungen L.I und L.II bekommen. Er habe diese Aufträge nicht aus politischer Gehässigkeit, sondern aus Angst vor dem Lager ausgeführt. Ponzo-Direlli habe außerdem als ehrenamtlicher Vertrauensmann fungiert, während Strohmaier dazu verpflichtet wurde.³²⁹ Zunächst wurde er angewiesen Stimmungsberichte

³²⁷ Anklageschrift, 29. September 1949, Vr 964/49, WStLA, Bl. 135-141.

³²⁸ Protokoll der Hauptverhandlung, 19. September 1950, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 139.

³²⁹ Protokoll der Hauptverhandlung, 19. September 1950, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 140-142.

einzuholen, ohne dabei eine konkrete Zielperson zu verfolgen. Im Jahre 1940 nach der Einnahme von Paris erhielt er dann angeblich den Auftrag SS-Leute auszuhorchen, und darüber Bericht zu erstatten. Namen nannte er dabei nie und die Berichte seien stets allgemein gehalten gewesen. Die Legitimisten habe er weder schriftlich noch mündlich verraten, denn zu jener Zeit war bei der Gestapo ohnehin bereits eine Kartei über alle Legitimisten angelegt worden.³³⁰ Auch Dietrich sei als Vertrauensmann für die Gestapo unter dem Decknamen L.III tätig gewesen und vermutlich beauftragt worden Strohmaier und Ponzo-Direlli zu überwachen. Im August oder September arbeitete der Angeklagte nach eigenen Angaben im selben Betrieb wie Dietrich. Dietrich habe dort Metallstücke verschwinden lassen, wofür unschuldige Arbeiter verdächtigt wurden. Strohmaier war daher der Meinung, dass "Dietrich unschädlich gemacht werden sollte." Er habe die Angelegenheit als Sabotage aufgefasst. Im Fall Sinanovic habe er lediglich Vater und Sohn Sinanovic davor gewarnt, Kontakte zu Dietrich zu pflegen.³³¹ Sinanovic habe dies Dietrich berichtet, welcher daraufhin der Gestapo Bericht erstattete, infolgedessen wurde Strohmaier zu einer Abfallfirma strafversetzt. Bald darauf habe ihm die Mutter von Felix Sinanovic erzählt, dass ihr Sohn verhaftet wurde. Als er dies erfuhr setzte er sich bei der Gestapo für die Entlassung des verhafteten Felix Sinanovic ein, sodass er bald als unbrauchbar eingestuft wurde und ab September 1938 nicht mehr als Vertrauensmann bei der Gestapo tätig war.³³² Das Beweisverfahren wurde durch die Vernehmung des Zeugen Ponzo-Direlli, welcher in einem anderen Verfahren bereits wegen Denunziation verurteilt wurde, eröffnet. Ponzo-Direlli sagte aus, dass er Strohmaier in seinem Wohnhaus kennenlernte und von ihm wusste, dass er Legitimist war. Der Angeklagte forderte ihn auf, den Legitimisten beizutreten, da es dort Arbeitsmöglichkeiten gäbe.³³³ Familie Sinanovic habe er nur flüchtig gekannt und weder mit den Sinanovics noch mit Dietrich gesprochen oder näheren Kontakt gepflegt.³³⁴ Strohmaier habe ihn durch Einschüchterung zur Gestapo gebracht, um ihn ebenfalls zum V-Mann zu machen. Er selbst hätte nie Berichte geschrieben, er könne auch kaum Lesen und Schreiben, deshalb fertigte die Berichte für die Gestapo immer Strohmaier an.³³⁵ Als nächste Zeugin im Beweisverfahren wurde Franziska Sinanovic befragt, welche zu Protokoll gab, dass ihre Kinder Felix und Ludmilla

³³⁰ Ebd. Bl. 143-144.

³³¹ Ebd. Bl. 145.

³³² Protokoll der Hauptverhandlung, 19. September 1950, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 147.

³³³ Ebd. Zeugenaussage Johann Ponzo-Direlli, Bl. 151-152.

³³⁴ Ebd. Bl. 153.

³³⁵ Ebd. Bl. 154.

Mitglieder beim Reichsbund der Österreicher waren, daher kenne sie auch den Angeklagten. Nachdem ihr Sohn am 9. November 1939 verhaftet wurde, gingen sie und ihre Tochter zu Strohmaier, um ihn um Hilfe zu bitten. Dieser habe Ponzo-Direlli zu ihm gerufen und sie rieten ihr sich an die Kreisleitung am Sterneckplatz zu wenden. Der Angeklagte habe ihrem Sohn zuvor gedroht, dass er ihn anzeigen werde, wenn er den Kontakt zu Dietrich nicht abbrechen würde. Das habe ihr Sohn erzählt, der bis Februar 1941 inhaftiert blieb.³³⁶ Die Verhandlung wurde am 22. September 1950 um 8.45 Uhr bei gleicher Zusammensetzung des Senats fortgesetzt. Ein Zeuge, welcher ebenfalls aufgrund einer Meldung von Strohmaier in Gestapohaft war, gibt in der Fortsetzung der Verhandlung an, ihm sei vorgetäuscht worden, dass Strohmaier und Ponzo-Direlli ebenfalls verhaftet wurden, er habe sie aber gemeinsam ohne Wachen auf dem Gang gesehen und sie wirkten sehr vertraut mit den Räumlichkeiten.³³⁷ Franz Dietrich, welcher am selben Tag verhaftet wurde, bestätigte diese Aussage in der Hauptverhandlung.³³⁸ Ein weiterer Zeuge, Piliater, bestätigte, dass er nach seiner Verhaftung am 23. März 1939 auf dem Transport nach Regensburg Gespräche mit Hebra und Lennox geführt hatte, wobei Lennox ihm gegenüber äußerte, dass er in der Wohnung Strohmaiers verhaftet worden war.³³⁹ Die Belastungszeugen Metzger, Seib, Sauer, Ridinger, Wolf und Kessler sagten ebenfalls gegen Strohmaier aus und bestätigten die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachte Anklage. Strohmaier gab gegen Ende des Verfahrens noch an, am 5. Juni 1945 aus der Haft nach Jugoslawien geflüchtet zu sein, im Februar 1949 kam er jedoch nach Wien und stellte sich freiwillig.³⁴⁰ Damit wurde das Beweisverfahren geschlossen. Strohmaier wurde vom Volksgericht des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 3 KVG schuldig gesprochen und zu schwerem Kerker für die Dauer von 15 Jahren verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich sowie zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurteilt. Die erlittene Verwahrungs- und Untersuchungshaft von 24. Februar 1949 bis 22. September 1950 wurde auf die Strafe angerechnet. Aufgrund des Teilgeständnisses des Angeklagten sowie der Aussagen der Zeugen Ponzo-Direlli, Franziska und Alexander Sinanovic, Ludmilla Moscher, Johann Peschl, Dr. Wilhelm Zemljak, Franz Dietrich, Karl Wolf, Johann Piliater, Alfred Metzger, Elisabeth Sauer, Josef Ridinger, Erich Kessler, Rudolf Seib, Josef Schmidt und den verlesenen

³³⁶ Ebd. Zeugenaussage Franziska Sinanovic, Bl. 156-157.

³³⁷ Ebd. Zeugenaussage Dr. Wilhelm Zemljak, Bl. 172.

³³⁸ Ebd. Zeugenaussage Franz Dietrich, Bl. 182.

³³⁹ Ebd. Zeugenaussage Johann Piliater, Bl. 174.

³⁴⁰ Protokoll der Hauptverhandlung, 22. September 1950, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 206.

Erhebungen, Urkunden und Akten, kam das Volksgericht zu folgendem Sachverhalt: Der 19-malig, darunter einige Male schwer vorbestrafte Strohmaier, legte zwar in den Denunziationsfällen Dr. Zemljak und Piliater ein Geständnis ab, doch – so bemerkt das Gericht in der Urteilschrift - „[...] was vernebelt werden kann, wird vernebelt und nur Schritt für Schritt gelingt es mit Hilfe der Zeugen die Geschehnisse der Jahre 1938/39 zu rekonstruieren.“³⁴¹ Nachdem der Reichsbund der Österreicher im März 1938 aufgelöst und verboten wurde, wurde rund um Wilhelm Hebra eine Widerstandstruppe gegen die NS-Gewaltherrschaft gegründet. Durch den vernommenen Zeugen Kessler kam auch Strohmaier zu dieser Gruppe. Am 23. März 1939 wurden schlagartig viele Mitglieder der Widerstandsbewegung von der Gestapo verhaftet, wobei Strohmaier nicht unter den Verhafteten war, wenngleich die anderen Mitglieder bei Vernehmungen mit Entschiedenheit darauf aufmerksam machten, dass auch Strohmaier der Gruppe angehörte.³⁴² Keine eindeutigen Beweise sah man für die Denunziation in den Fällen Hebra, Metzger, Sauer, Ridinger, Kessler und Seib. Im Falle Lennox jedoch sah man den Schuldbeweis Strohmaiers durch die übereinstimmenden Aussagen von Dietrich, Metzger, Ridinger, Seib, Sauer erbracht. Auch Dr. Wilhelm Zemljak, den er 1937 als Mitglied des „Reichsbundes der Österreicher“ kennengelernt hatte, meldete er der Gestapo, weil dieser angeblich eine Widerstandsbewegung gründen wollte. Mit Dr. Zemljak wurden noch weitere Personen, unter ihnen Felix Sinanovic, am 9. November 1939 verhaftet und mit langen und schweren Zuchthausstrafen versehen. In all diesen Fällen musste der Angeklagte wissen, dass die Verhaftungen nicht nur die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen, sondern auch deren Leben gefährden konnten. Somit sah das Gericht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt. Als mildernd konnte Josef Strohmaier das Teilgeständnis und Schuldbekenntnis in zwei Fällen, sein freiwilliges Stellen bei der Polizei und „das Erliegen der Einflüsterungen der Gestapo“, angerechnet werden. Erschwerend erachtete das Gericht die Tatsache, die Wiederholung der Denunziationen zahlreicher Personen. Berücksichtigt wurden außerdem die überwiegenden Milderungsgründe, wodurch das außerordentliche Milderungsrecht nach § 265 StPO angewandt werden konnte. Mit dem sofortigen Haftantritt Strohmaiers wurde die Hauptverhandlung um 15.30 Uhr beendet.³⁴³

Im November 1951 verschickte Strohmaier die ersten Gnadengesuche und eine Gnadenbitte an Bundespräsidenten Körner, welche jedoch als verfrüht zurückgewiesen

³⁴¹ Urteilsbegründung, 22. September 1950, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 211.

³⁴² Zeugenaussagen Franz Dietrich, Rudolf Seib, Elisabeth Sauer, Erich Kessler

³⁴³ Urteilsbegründung, 22. September 1950, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 221.

wurden.³⁴⁴ Daraufhin beantragte er im Januar 1954 um Wiederaufnahme des Verfahrens, aufgrund der getrennten Verfahren vom Mittäter Ponzo-Direlli, der bei allen ihm zur Last gelegten Straftaten Mittäter war und zu nur fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde.³⁴⁵ Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben,³⁴⁶ woraufhin Strohmaier erneute Gnadengesuche stellt. Am 11. Mai 1955 wurde Strohmaier vom Bundespräsidenten amnestiert, die verbleibende Strafe wird ihm unter Bestimmung einer Probezeit von fünf Jahren nachgesehen.³⁴⁷

7.8.1. Fazit

Josef Strohmaiers Akt mit der Gerichtszahl Vr 964/49 enthält etwa 380 Seiten, welche in zwei Bänden gegliedert sind. Über 200 Seiten Ermittlungen und Voruntersuchungen, welche sich in Band I des Aktes befinden, umfassen ausführliche Zeugenvernehmungen von 14 Zeug*innen, sowie Strafkarten, Leumundszeugnisse, Enthaftungsanträge, und die sechs Seiten umfassende Anklageschrift. Der Urteilstext gliedert sich nach der Verkündung des Strafmaßes und den anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen in eine Darstellung, des vom Gericht angenommenen Sachverhalts anhand der Beweismittel und der Zeugenaussagen, einer Argumentation des Urteils und den festgestellten mildernden und erschwerenden Gründen. Das Bild, das von Josef Strohmaier durch den Text entsteht, ist das, eines Mannes, der intrigant und verschlagen vorgeht³⁴⁸, dessen Intention es ist, die Menschen in seinem Umfeld aus Hass und Geltungssucht zu verraten und zu schädigen. Auch die 19 Vorstrafen des Angeklagten konsolidieren den dargestellten Gesamteindruck von Josef Strohmaier. Als ein mildernder Umstand wurde „das Erliegen der Einflüsterungen der Gestapo“ gewertet, was Rückschlüsse darauf geben kann, dass dem System, in dem Strohmaier seine Taten beging Verantwortung zugeschoben wurde, wenngleich der Zeuge Ponzo-Direlli angibt, dass Strohmaier freiwillig für die Gestapo tätig war. Zentral im Urteilstext sind alle Denunziationsverbrechen Strohmaiers gleichermaßen. Der Gebrauch des außerordentlichen Milderungsrechts wurde aufgrund der überwiegenden mildernden Umstände gerechtfertigt. Im Unterschied zu anderen Urteilsbegründungen

³⁴⁴ Gnadengesuch, Gnadenbitte, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 247, Bl. 255.

³⁴⁵ Antrag auf Wiederaufnahme, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 305-308.

³⁴⁶ Ablehnung Wiederaufnahme, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 311.

³⁴⁷ Amnestie Bundespräsident, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 363.

³⁴⁸ „[...] was vernebelt werden kann, wird vernebelt und nur Schritt für Schritt gelingt es mit Hilfe der Zeugen die Geschehnisse der Jahre 1938/39 zu rekonstruieren.“ Urteilsbegründung, 22. September 1950, Vr 964/49, WStLA, Band II, Bl. 211.

wurde im Fall Strohmaier den Aussagen der Zeug*innen volle Beweiswürdigung erteilt. Ausschlaggebend waren laut Urteilstext die Übereinstimmung und die Anzahl der Aussagen. Nach zwei Verhandlungstagen und insgesamt etwa elf Stunden Verhandlungsdauer wurde das Urteil verkündet. Nachdem Strohmaier ein Jahr seiner Haftstrafe verbüßt hatte, begann er Gnadengesuche zu verfassen und verwies dabei, wie viele andere dies zu tun pflegten, auf die viel mildere Haftstrafe seines Mittäters Ponzo-Direlli, welcher zu nur fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde. Diese Gnadengesuche blieben zwar erfolglos, dennoch wurde Strohmaier nach dem Absitzen eines Drittels seiner Strafe unter Setzung einer fünfjährigen Probezeit amnestiert.

7.9. Der Fall Günther Martikan: „Otto Wagner“, „Oskar von Bevern“ und Denunziant

Günther Martikan wurde unter anderem beschuldigt, sich als Konfident der Gestapo unter den falschen Namen "Otto Wagner" und "Oskar von Bevern" 1943 in Callenelle in eine Widerstandsbewegung eingeschlichen und 1944 deren Mitglieder denunziert zu haben, wobei er zum Teil an den darauffolgenden Verhaftungen selbst aktiv teilnahm. Weiter wurde ihm zur Last gelegt Monique Talmant aus Callenelle 1944 entführt zu haben. Yvonne Talmant, die Mutter der entführten Monique Talmant, beschuldigte Martikan in zwei Briefen an die Direktion des Gefangenenhauses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. November 1946 und 11. April 1948 für den Tod ihres Gatten durch Auslieferung an die Gestapo am 28. Mai 1944 in Callenelle verantwortlich zu sein, er sei am 9. März 1945 im Lager Mauthausen gestorben. Darüber hinaus warf sie Martikan vor, ihre Tochter Monique Talmant am 30. August 1944 gewaltsam nach Wien entführt zu haben, wo sie am 15. Oktober 1944 im AKH Wien verstarb, Yvonne Talmant selbst ausgeplündert und beraubt zu haben, am 27. Mai 1944 als Agent der Gestapo beigetreten zu sein, in der Nacht vom 28. Mai 1944 mehrere Personen der Widerstandsbewegung, darunter auch ihren Gatten Ferdinand Talmant, verhaftet zu haben, am 5. Juni 1944 erneut 30 Personen bei einer Razzia verhaftet zu haben, von denen sechs in einem KZ ums Leben gekommen seien.³⁴⁹ Gaston Carpin, welcher sich unter den Verhafteten befand, kann 25 der 30 verhafteten Personen namhaft machen. Martikan bestreitet alle ihm zur Last gelegten

³⁴⁹ Bericht an das zuständige Gericht in Callenelle, Vr 5/53, WStLA, aus dem Teilakt Vr 313/47, Bl. 359.

Vorwürfe, denn er sei selbst aus einem KZ in Frankreich geflohen und habe deshalb Verbindung mit der belgischen Widerstandsbewegung aufgenommen. Dadurch habe er auch die Familie Talmant in Callenelle kennengelernt. Zwischen ihm und Yvonne Talmant habe sich ein Liebesverhältnis entwickelt, welches von Ferdinand Talmant geduldet wurde. Ferdinand Talmant habe ihn bei der Gestapo angezeigt, woraufhin er fliehen musste. Yvonne Talmant sei ihm mit ihren Töchtern freiwillig gefolgt. Später habe er sich von ihr getrennt, da er mit ihrer Tochter Monique, damals 16-jährig, eine engere Beziehung einging. Monique sei freiwillig mit ihm nach Wien gekommen, dort habe sie ein Kind geboren, sei jedoch am 15. September 1945 an Bauchtyphus im AKH verstorben. Das Kind starb danach ebenfalls. Mit der Gestapo stand er nicht in Verbindung, als Flüchtling hätte er doch selbst allen Grund gehabt die Gestapo zu meiden.³⁵⁰ Das Landesgericht für Strafsachen in Wien ersuchte daher am 14. Juli 1950 das zuständige Gericht in Callenelle, Belgien um Mithilfe und die notwendigen Zeugenvernehmungen in diesem Fall.³⁵¹ Der Zustand Martikans hatte sich unterdessen dahingehend verschlechtert, als er in der Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof" untergebracht werden musste. In den Berichten über seinen Aufenthalt liest man unter anderem folgende dokumentierte Äußerung Martikans: „[...] Die wollen mich hier alle abmurksen, um die Ecke bringen, Dr. Neugebauer hat einen Dreckskerl bestochen, dass er mir Gift ins Essen gegeben hat. Darum habe ich seit vier Monaten Magenschmerzen.“³⁵² Er wurde im Pflegebericht als extrem aufbrausend und uneinsichtig beschrieben und äußerte außerdem Verfolgungsideen und droht er seinen „Gegnern“ mit tätlichen Angriffen. Seine Unterbringung in der Pflegeanstalt ist bis Anfang August notwendig, da sich bis dahin keine Besserung seines Geisteszustandes einstellt.³⁵³ Erst am 8. August 1952 wird er ins Gefangenenheim Favoriten überstellt, aber bereits am 9. September 1952 vom Anstaltsarzt wegen einer Haftpsychose in die geschlossene Abteilung der psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik eingewiesen und von dort am 12. September 1952 zurück in die Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“.³⁵⁴ Die belgische Justiz übermittelte etwa 250 Seiten an Zeugenvernehmungen, welche übersetzt vom österreichischen Bundesministerium für Justiz im zweiten Band des Aktes vorliegen. Auf Basis dieser Zeugenvernehmungen erhob die Staatsanwaltschaft Wien am 30. März 1955 eine 26 Seiten umfassende Anklage. Ihm wurde vorgeworfen in Belgien in

³⁵⁰ Bericht an das zuständige Gericht in Callenelle, Vr 5/53, WStLA, aus dem Teilakt Vr 313/47, Bl. 361.

³⁵¹ Ebd. Bl. 363.

³⁵² Bericht Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof" Juli 1951, Vr 5/53, WStLA, Bl. 466.

³⁵³ Bericht Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof", 21. Juni 1952, Vr 5/53, WStLA, Bl. 469.

³⁵⁴ Bericht Anstaltsarzt, September 1952, Vr 5/53, WStLA, Bl. 473.

am 28. Mai 1944 in Callenelle und vom 6. Juni 1944 bis Ende August 1944 in Wetteren, Ten Ede 30 Menschen denunziert zu haben, für neun dieser Menschen bedeutete diese Denunziation den Tod. Überdies habe er als V-Mann der Geheimen Feldpolizei in Gent (Belgien) und der Gestapo in Graz acht Personen misshandelt und in einen qualvollen Zustand versetzt. Außerdem habe Günther Martikan in der Absicht sich Vermögensvorteile zu verschaffen von März 1944 bis Ende August 1944 in Callenelle vier Menschen ausgeraubt und ihre Wertgegenstände geplündert und am 7. März 1945 in der Steiermark Theodora G. diverse Schmuckstücke entwendet. Günther Martikan habe sich deshalb des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 2 lit. b, d und § 7 Abs. 3 KVG, des Verbrechens der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 KVG und des Verbrechens der missbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG schuldig gemacht. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Vernehmung von sieben Zeug*innen³⁵⁵ und die Verlesung der Aussagen 26 weiterer Zeug*innen. Außerdem wurde die Verlesung der Anzeige, der Angaben Erich Gladys, Briefe des Gaston Carpin, Erhebungsberichte der Polizeidirektion Graz, Bericht an das Bundesministerium für Justiz, Akten des Bezirksgerichtes Hietzing, Berichte der Pflegeanstalt „Am Steinhof“, Bericht über die nicht erfolgte Auslieferung des Beschuldigten wegen der in Belgien begangenen Delikte, Polizeierhebungen, die Anzeige von Yvonne Talmant, Akt Militärauditoriat Gent, sowie Strafakte und Leumundsnote, der Vorstrafakten: Strafbezirksgericht Wien U 782/37, Landesgericht für Strafsachen Wien 3 Vr 2820/38, 102 a Vr 3025/39, 3 e S Vr 889/45, 3 a E Vr 29/48, 12 b Vr 5529/49 und 28 b Vr 6133/54 sowie des beizuschaffenden Gauaktes und der Akten vom Jugendgericht Wien 3 U 202/34 im Beweisverfahren der Hauptverhandlung beantragt.³⁵⁶ Diese fand am 26. Juli 1955 ab 9 Uhr unter dem Vorsitz von OLGR Dr. Pausinger statt. Der Beisitzende Richter war OLRG Dr. Schreyer, außerdem anwesend waren die drei Schöff*innen und Verteidiger Dr. Schwarz.³⁵⁷ Günther Martikan bekannte sich bezüglich der ihm vorgehaltenen Anklage, da diese „einer Fantasie gleichen“ würde, in keinem Punkt schuldig. Nach seiner Flucht aus dem KZ habe er die Familie Talmant in Callenelle durch Bekannte kennengelernt. Yvonne Talmant habe auf ihn gleich einen guten Eindruck gemacht, er habe sich deshalb weiterhin als Arzt ausgegeben und ihre Behandlung übernommen. Es habe sich daraus ein intimes Verhältnis ergeben, welches Anfangs von Ferdinand Talmant geduldet wurde, später kam es allerdings zu Differenzen. Ferdinand

³⁵⁵ Wie sich heraus stellt, waren davon nur noch vier Zeug*innen am Leben.

³⁵⁶ Anklageschrift, 30. März 1950, Vr 5/53, WStLA, Band II, Bl. 477-487.

³⁵⁷ Protokoll der Hauptverhandlung, 26. Juli 1955, Vr 5/53, WStLA, Band III, Bl. 43.

Talmant habe ihn bei der Gestapo Tournai angezeigt. Daraufhin habe er als KZ-Flüchtling die Stadt verlassen müssen und sei nach Doumais in die Nähe von Gent gegangen, wohin Yvonne Talmant ihm gefolgt sei. Als sie nach Wetteren, Ten Ede gezogen seien, sei Gaston Carpin zu ihnen gekommen, um Yvonne und ihre beiden Töchter Monique und Sabine wieder nach Callenelle zu Ferdinand Talmant zu bringen.³⁵⁸ Gaston Carpin habe ihn mit einem Revolver bedroht. "Da ich ein Judokämpfer bin, habe ich ihn niedergeschlagen und bin ins Feld geflüchtet." Er sei daraufhin nach Gent geflüchtet und habe dort einen Mann der GFP kennen gelernt, der ihm eine Reisegenehmigung verschafft habe.³⁵⁹ Bei den Verhaftungen von Ferdinand Talmant und Gaston Carpin sei er nicht dabei gewesen. Gestohlen habe er auch nie etwas, geschweige denn jemanden verhaftet. Die Zeugen, die dies behaupten, würden sich nur eine Invalidenrente sichern wollen.³⁶⁰ Nach Martikans Aussage kamen 19 Zeugenaussagen zur Verlesung. Hauptsächlich handelte es sich hierbei um die Vernehmungen, die die belgische Justiz für die Staatsanwaltschaft Wien durchgeführt hatte. Am zweiten Verhandlungstag sollte die Mutter des Angeklagten, Hermine Reiser, welche die Aussage allerdings verweigerte, gehört werden. Danach wurde Anton Kieberl zur Aussage gebeten, dieser bestätigte die Diebstähle Martikans in der Steiermark.³⁶¹ Die Urteilsverkündung fand schließlich am dritten Verhandlungstag am 28. Juli 1955 statt. Günther Martikan wurde wegen des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Absatz 2 lit. b und d KVG 1947 und § 7 Absatz 3 KVG 1947 und unter Berücksichtigung der Verurteilungen vom 19. Mai 1947, vom 7. August 1950, vom 5. März 1951 gemäß § 265 StPO zu einer Zusatzstrafe in der Dauer von zweieinhalb Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich sowie einsamer Absperrung in einer dunklen Zelle an jedem 28. Mai und 6. Juni sowie gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt. In den übrigen Anklagepunkten wurde Martikan freigesprochen. Auf Grundlage der vernommenen Zeug*innen und der Verlesung der Zeugenvernehmungen wurde Günther Martikan unabhängig voneinander und übereinstimmend der Denunziation von acht Menschen schuldig befunden. Das Gericht stellte fest, dass Martikan seine Tathandlungen aus verwerflichen und eigennützigen Beweggründen beging und in Anbetracht der Tatsache, dass Martikan wissen musste, dass die von ihm der Konspiration mit dem Feind beschuldigten Personen

³⁵⁸ Ebd. Bl. 44-45.

³⁵⁹ Ebd. Bl. 49.

³⁶⁰ Protokoll der Hauptverhandlung, 27. Juli 1955, Vr 5/53, WStLA, Band III, Bl. 51.

³⁶¹ Ebd. Bl. 59.

drakonische Strafen und schlimmstenfalls den Tod zu erwarten hatten, sah man den Schuldspruch nach § 7 Abs. 3 KVG gerechtfertigt. Für die Strafbemessung gab es keine mildernden Umstände, als erschwerend erachtete man die Größe des betroffenen Personenkreises.³⁶² Da Martikan am 19. Mai 1947 und am 5. März 1951 bereits zu insgesamt siebeneinhalb Jahren schwerem Kerker und einem Monat strengem Arrest verurteilt wurde, wurde im gegenständlichen Urteil gemäß § 256 StPO eine Zusatzstrafe verhängt.³⁶³ Am 7. Mai 1957 wurde in der Strafsache Martikan die NS-Amnestie 1957 angewendet. Der noch nicht vollstreckte Strafreist wurde ihm nachgesehen, die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wurden ihm nachgelassen und die Verurteilung galt damit als getilgt.³⁶⁴

7.9.1. Fazit

Beinahe 610 Seiten aufgeteilt auf drei Bände dokumentieren den Fall Günther Martikans, welcher verantwortlich für den Tod und das Unglück vieler Menschen war. Eine Besonderheit des Falles ist die Zusammenarbeit mit der belgischen Justiz. Die Zeugenaussagen wurden größtenteils von der belgischen Polizei durchgeführt. Die Staatsanwaltschaft Wien gab dafür postalisch Anweisungen, worauf geachtet werden sollte. Da Günther Martikan verschiedene Namen und Identitäten verwendete, wurde zur Identifizierung ein Lichtbild übermittelt und die belgische Behörde wurde angewiesen „eingehende Befragungen durchzuführen“. Die Vernehmungen, welche durch das Bundesministerium für Justiz übersetzt wurden, fallen umfangreich aus und machen mit etwa 250 Seiten über ein Drittel des gesamten Materials zur Strafsache Martikan aus. Durch den großen betroffenen Personenkreis und die Umtriebe Martikans in Belgien und Österreich ist dieser Fall komplex und dem Verfahren Vr 5/53 gehen zudem drei weitere Verfahren des Volksgerichts³⁶⁵ voran. Butterweck zitiert zu diesem Fall: „Das Gericht,“ sagte der Vorsitzende, „mußte die Strafe in einer solchen Höhe bemessen, als ob über sämtliche Verbrechen Martikans gleichzeitig verhandelt worden wäre. Deshalb wurde nur

³⁶² Urteilsbegründung, 28. Juli 1955, Vr/53, WStLA, Band III, Bl. 88.

³⁶³ Ebd. 89-90.

³⁶⁴ Bescheid, NS-Amnestie, 7. Mai 1957, Vr 5/53, WStLA, Band III, Bl. 125.

³⁶⁵ Vr 889/45: 2 Jahre schwerer Kerker; Vr 29/48: 1 Monat strenger Arrest, Vr 5529/49: 5 ½ Jahre schwerer Kerker. Vr 6133/54; Bedingte Entlassung am 10. Februar 1954. Strafreist: 1 Jahr 7 Monate 21 Tage.

eine Zusatzstrafe verhängt.“³⁶⁶ Martikan selbst ist bis zuletzt überzeugt von einer Verschwörung und glaubt daran, „[dass] es nur eine einzige Person ist, die nach meinem Leben trachtet und sich finanzielle Vorteile aus meiner Verurteilung als Kriegsverbrecher erhofft.“³⁶⁷ Wen genau er damit meint, geht aus dieser Niederschrift nicht hervor, in den Akten finden sich jedoch Pflegeberichte der Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof", welche die Drohungen Martikans einem Arzt gegenüber festhalten. Aus den im Akt befindlichen Berichten und Zeugenaussagen ergibt sich ein Bild von Günther Martikan, das auf eine sehr theatralische, narzisstische Persönlichkeit schließen lässt. Er äußert zudem Wahnvorstellungen und Verfolgungsideen, die psychotische Züge aufweisen. Martikan wird nach der ersten Entlassung aus der Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und der anschließenden Überstellung in die Haftanstalt bald darauf mit einer Haftpsychose in eine geschlossene psychiatrische Abteilung überstellt. Umso mehr verwundert es, dass weder in den Akten ein neuerliches psychiatrisches Gutachten aufliegt, um die Zurechnungsfähigkeit Martikans zu überprüfen, noch der psychische Zustand Martikans in der Hauptverhandlung thematisiert beziehungsweise protokolliert wurde. Unter Berücksichtigung des großen betroffenen Personenkreises und der Feststellung, dass es ansonsten keine mildernden Umstände gibt, wurde Martikan mit einer Zusatzstrafe von zweieinhalb Jahren schwerem Kerker bestraft.

7.10. Der Fall Hermann Eder: Denunziation unter Freunden

Auf Hermann Eder wurde man aufmerksam durch die Anzeige von Franz Schuster am 10. Juli 1945. Dieser gab an, dass Hermann Eder seines Schulfreund Gustav Ziegler bei der Gestapo denunziert habe. Er habe ihn „nicht nur vernadert, [er] hat seinen Schulkollegen, der im kollegialen Vertrauen unter 4 Augen behauptete, dass das deutsche Volk seinem Untergang entgegengehe, schmählich und heimtückisch aufs Eis geführt und dann verraten, so dass er ermordet wurde.“³⁶⁸ Gustav Ziegler wurde deshalb vom Volksgerichtshof Berlin zum Tode verurteilt und am 30. August 1944 hingerichtet.³⁶⁹ Eine Abschrift des Urteils des Volksgerichtshofes Berlin liegt im gegenständlichen Akt vor.³⁷⁰ Die Voruntersuchungen

³⁶⁶ Butterweck 2016, S. 476.

³⁶⁷ Niederschrift Kreisgericht Krems, Vr 5/53, WStLA, Band I, Bl. 11f.

³⁶⁸ Anzeige Franz Schuster, 10. Juli 1945, Vr 118/55, WStLA, Bl. 13.

³⁶⁹ Ebd. Bl. 5-13.

³⁷⁰ Abschrift des Urteils des Volksgerichtshofes vom 23. Juni 1944, Vr 118/55, Bl. 27-49.

gegen Hermann Eder wurden am 22. April 1955 eingeleitet und am 20. Juli 1955 wurde ein Haftbefehl gegen ihn wegen des Verdachtes des Verbrechens der Denunziation nach § 7 Abs. 3 KVG ausgesprochen.³⁷¹ Die Staatsanwaltschaft erhob am 14. Juli 1955 Anklage gegen Hermann Eder. Es wurde ihm nach den Erkenntnissen der Voruntersuchungen vorgeworfen, seinen ehemaligen Schulkollegen Gustav Ziegler denunziert zu haben, weshalb dieser vor dem Volksgerichtshof in Berlin verurteilt und hingerichtet wurde. Eder soll Ziegler 1943 in Wien getroffen und sich mit ihm unterhalten haben. Auf die Frage, ob er dem Medizinstudenten Ziegler schon zum Abschluss gratulieren dürfe, habe Ziegler ihm geantwortet, dass er nicht so dumm sei, sein Studium jetzt abzuschließen, damit er irgendwo in den Osten verschickt werde. Er erklärte Eder außerdem, dass der Krieg für Deutschland verloren sei und die NS-Propaganda auf Lügen und Irreführungen aufbaue. Bei einem erneuten Treffen am 7. Oktober 1943 habe Ziegler eine Wiederholung des November 1918 prophezeit und erzählt, dass deutsche Soldaten von einem russischen Panzer zurückgetrieben wurden, von einem deutschen Offizier mit Maschinengewehr jedoch wieder zum Kampf gezwungen wurden.³⁷² Nachdem Eder diese Äußerungen zur Anzeige brachte, wurde Ziegler am 25. November 1943 verhaftet und musste sich vor dem 3. Senat des Volksgerichtshofes Berlin verantworten, wo er am 23. Juni 1944 zum Tode verurteilt wurde. Hermann Eder sagte in der Hauptverhandlung gegen Gustav Ziegler als Belastungszeuge aus. Gnadengesuche, die die Angehörigen Zieglers fertigten, wurden Eder zur Unterschrift vorgelegt. Dieser lehnte jedoch ab zu unterschreiben, da „Ziegler für seine Tat einstehen müsse“. ³⁷³ Hermann Eder zeigte sich geständig, Gustav Ziegler angezeigt zu haben, jedoch habe er nur aufgrund von Dienstanweisungen gehandelt. Die Staatsanwaltschaft führte als Zeugen gegen diese Behauptung, Dr. Jerabek, den Anwalt Zieglers, an, welcher sich nicht an eine Auftrag gebende Instanz erinnerte, abgesehen davon, dass eine solche auch nur vom Inhalt des Gesprächs zwischen Eder und Ziegler erfahren haben konnte, wenn Eder diesen bereitwillig zur Anzeige gebracht hätte.³⁷⁴ Die Hauptverhandlung, unter Vorsitz von OLGR Dr. Pausinger, fand am 11. August 1955 ab 9 Uhr statt. Dr. Scheday war beisitzender Richter und für die Staatsanwaltschaft war Dr. Menzel anwesend. Die Verteidigung Hermann Eders übernahm Dr. Winkler.³⁷⁵ Hermann Eder bekannte sich zwar schuldig, jedoch nicht im Sinne der Anklage. Die von

³⁷¹ Haftbefehl, 20. Juli 1955, Vr 118/55, Bl. 71.

³⁷² Anklageschrift, 14. Juli 1955, Vr 118/55, WStLA, Bl. 105-108.

³⁷³ Anklageschrift, 14. Juli 1955, Vr 118/55, WStLA, Bl. 109-111.

³⁷⁴ Ebd. Bl. 110.

³⁷⁵ Protokoll der Hauptverhandlung, 11. August 1955, Vr 118/55, WStLA, Bl. 141.

ihm bestrittene Mitgliedschaft bei HJ und SS, wurde durch den Gauakt nachgewiesen. Eder beschrieb die Gespräche mit seinem Schulfreund als friedlich. Bei ihrem ersten Zusammentreffen habe Ziegler über „Sachen, die die Wehrmacht betroffen haben“ gesprochen, sie hätten sich in diesen Dingen nicht einigen können, seien jedoch nicht im Streit auseinandergegangen. Bei ihrem zweiten Aufeinandertreffen im Herbst 1943 habe Ziegler sofort an das Gespräch von damals anknüpfen wollen und über Offiziere, die die Soldaten mit Waffen in der Hand vorantreiben müssten, über Stalingrad und eine Wiederholung des 18. November 1918 gesprochen. Das habe Eder geärgert, weil es nicht der Wahrheit entsprochen habe, "denn sonst hätte man die lange Front nie halten können."³⁷⁶ Damit sei das Gespräch für aber auch erledigt gewesen und er habe lediglich in einem informellen Gespräch mit einem Kameraden, der bereits gefallen sei, von dem Gespräch mit Ziegler berichtet. "Dieses Gespräch hat sich in rein akademischer Form abgespielt, wir haben nur darüber gesprochen, dass wir zuerst unsere Gesundheit hergeben müssen, damit wir studieren können und dass Ziegler die Möglichkeit hatte und sie nicht ausgenutzt hat." Dieser Kamerad habe das Gespräch angeblich weitergeleitet und ein Vorgesetzter habe Eder daraufhin befohlen, das Gespräch mit Ziegler bei der Gestapo zu melden. Diesen Befehl habe er unmöglich verweigern können.³⁷⁷ Das Gnadengesuch, das man ihm für Gustav Ziegler vorlegte, habe er deshalb nicht unterschreiben können, da er ansonsten seine eigene Aussage widerrufen und mit Konsequenzen hätte rechnen müssen. Zudem habe er nicht einschätzen können, welche Folgen die Anzeige für Ziegler haben konnte, da er nicht wusste, wie die Gestapo arbeitete. Er habe sich in einer Zwangslage befunden und konnte seinem Schulfreund deshalb nicht helfen.³⁷⁸ Im Zuge des Beweisverfahrens wurde Dr. Erwin Jerabek vernommen, der Anwalt, der Gustav Ziegler vor dem Volksgerichtshof Berlin vertrat. Jerabek gab zu Protokoll, dass er Eder vor der Verhandlung davor gewarnt hätte, dass Ziegler schlimmstenfalls ein Todesurteil zu erwarten hätte und dass es ihm helfen würde, wenn Eder seine Aussagen abschwächen könnte. Dieser Warnung folgte Eder keineswegs, er unterschrieb auch keines der ihm vorgelegten Gnadengesuche und überließ Ziegler somit seinem Schicksal.³⁷⁹ Nachdem das Beweisverfahren geschlossen wurde, schritt man zur Urteilsverkündung. Der Angeklagte Hermann Eder wurde schuldig gesprochen im Jahr 1943 Gustav Ziegler durch

³⁷⁶ Ebd. Bl. 146.

³⁷⁷ Protokoll der Hauptverhandlung, 11. August 1955, Vr 118/55, WStLA, Bl. 147.

³⁷⁸ Ebd. Bl. 154-157.

³⁷⁹ Zeugenaussage Dr. Erwin Jerabek, Hauptverhandlung, Vr 118/55, WStLA, Bl. 164.

Denunziation bewusst geschädigt zu haben. Er wurde zu fünf Jahren schwerem Kerker verschärft durch hartes Lager vierteljährlich sowie einsamer Absperrung in dunkler Zelle an jedem 30. August und gemäß § 389 StPO zu Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt. Die bisherige Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 29. Juni 1955 bis 11. August 1955 wurde ihm auf die Strafe angerechnet.³⁸⁰ Zu den Gründen für das Urteil zählten für das Gericht, dass das durchgeführte Beweisverfahren keine Anhaltspunkte dafür lieferte, dass die Anzeige Eders aufgrund eines Befehls durchgeführt werden musste. Aus einem vorliegenden Aktenvermerk über den Inhalt einer Besprechung zwischen Anwalt Dr. Jerabek und Eder, aus dem hervorgeht, dass Eder die Anzeige machte, weil er hinter Gustav Ziegler eine staatsfeindliche Organisation vermutete. Außerdem bestand zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Aussage weitestgehend abzuschwächen und so ein Todesurteil gegen Gustav Ziegler abzuwenden. Die Frage, ob durch die Anzeigeerstattung eine Gefahr für Gustav Zieglers Leben bestand und ob dies für den Angeklagten vorhersehbar war, musste nach Ansicht des Gerichts bejaht werden, da Eder als Offizier Kenntnis über die Methoden und üblichen Strafen haben musste. Bei der Strafbemessung wurden das Tatsachengeständnis, die Unbescholtenheit, die Sorgepflicht für Frau und Kinder und „der Ungeist der damaligen Zeit“ als mildernde Umstände gewertet. Dem gegenüber stand nach Ermessen des Gerichts erschwerend die Tatsache, dass Eder Ziegler als langjährigen Schulfreund anzeigte. Da somit die mildernden Umstände überwiegend waren, wurde vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch gemacht.³⁸¹ Am 9. April 1957 wurde Hermann Eder die verbleibende Strafreue von 3 Jahren, 3 Monaten und 20 Tagen nachgesehen. Noch nicht bezahlte Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wurden nachgelassen und die Verurteilung galt damit als getilgt.³⁸²

7.10.1. Fazit

Hermann Eders Akt mit der Gerichtszahl 118/55 umfasst rund 150 Seiten und ist der letzte wegen Denunziation nach § 7 Abs. 3 vor dem Wiener Volksgericht verhandelte Fall. Auf etwa 70 Seiten werden die Voruntersuchungen und Vorerhebungen in der Strafsache Eder dokumentiert. Ein wichtiges Beweisstück ist die Verurteilung des Berliner Volksgerichtshofes sowie der damalige Anwalt Zieglers, Dr. Jerabek. Die Aussage Jerabeks belegt, dass Eder die Anzeige gegen seinen Schulfreund Gustav Ziegler nicht

³⁸⁰ Urteilsbegründung, 11. August 1955, Vr 118/55, WStLA, Bl. 183-184.

³⁸¹ Urteilsbegründung, 11. August 1955, Vr 118/55, WStLA, Bl. 185-189.

³⁸² NS-Amnestie 1957, 9. April 1957, Vr 118/55, WStLA, Bl. 247.

darum machte, weil er dazu gezwungen worden war und keine andere Wahl hatte, sondern aus Hass politischen Gegnern gegenüber und der Überzeugung, dass das NS-Regime siegreich bleiben würde. Eder hatte als Zeuge vor dem Volksgerichtshof Berlin die Chance seine Aussage abzuschwächen und wurde vor der Verhandlung auch noch von Dr. Jerabek darauf hingewiesen, welche Konsequenzen die Anschuldigung des Hochverrats für Gustav Ziegler haben könnten. Eder ignorierte die Warnungen und änderte seine Aussage nicht, sodass Ziegler auf Grundlage dessen zum Tode verurteilt wurde. Doch auch als es darum ging, Gnadengesuche der Angehörigen Zieglers zu unterschreiben, weigerte Eder sich und überließ Ziegler seinem hoffnungslosen Schicksal. Das Volksgericht stellte diese Darstellung auf Basis der Urteilsabschrift des Volksgerichtshofes Berlin und der Zeugenaussage von Dr. Jerabek und den Angehörigen von Gustav Ziegler ebenso fest und verurteilte Hermann Eder daher zu fünf Jahren schwerem Kerker verschärft durch hartes Lager vierteljährlich sowie einsamer Absperrung in dunkler Zelle an jedem 30. August und gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges. Die Vorerhebungen und die Argumentation des Urteils des Volksgerichtes fallen schlüssig aus und sind aufgrund des Gebrauchs des außerordentlichen Milderungsrechtes auch in der Strafbemessung erkennbar. Dieses wurde unter anderem auch mit den vom nationalsozialistischen Regime geschaffenen Umständen argumentiert, wonach der Schluss zulässig ist, dass Eder vom Gericht nicht die gesamte Verantwortung für sein Handeln auferlegt wurde. Erschwerend wurde jedoch trotzdem festgehalten, dass es sich bei Gustav Ziegler um einen langjährigen Schulfreund Eders handelte. Diese Tatsache wurde in der Urteilsbegründung als besonderer Vertrauensbruch und moralisch verwerflich erachtet.

8. Conclusio

Das Wiener Volksgericht verhandelte in 106 Fällen über Denunziationsverbrechen nach § 7 Abs. 3 KVG.³⁸³ Diese Verfahren unterschieden sich von den anderen Denunziationsverfahren dahingehend, dass die Täter*innen vorhersehen mussten, dass eine Anzeige oder Meldung für die Betroffenen Gefahr für ihr Leben bedeutete. Unerheblich dabei war, ob die Betroffenen tatsächlich verstorben sind oder noch am Leben sind. Die aufkeimende Kritik attestierte dem Volksgericht nachlässige und langsame Verfolgung von NS-Verbrechen und auch der gewählte Name, welcher sich nur in einer fehlenden Silbe vom Volksgerichtshof, einem NS-Sondergericht unterschied, wurde kritisch betrachtet. Auffallend sind in der Arbeit mit Volksgerichtsakten immer wieder die vielen Gnadengesuche, Wiederaufnahmeanträge, Haftentlassungsanträge, Leumundszeugnisse von allen möglichen Freund*innen und Feind*innen und auch immer wieder das Argument, dass ein Mithäftling für das gleiche Verbrechen eine mildere Strafe erhalten habe. Insgesamt wurden in 13.561 Fällen Anklage erhoben, diese Anklagen zogen 11.230 Urteile nach sich und in 6.701 dieser Urteile kam es zu Schuldsprüchen. In den untersuchten Fällen spiegeln sich diese Zahlen verhältnismäßig wider. In vier Fällen kam es im Anklagepunkt § 7 Abs. 3 KVG zu Freisprüchen. Sechs Angeklagte wurden verurteilt, wovon nur ein Urteil mit einem Strafmaß über zehn Jahren Kerker ausgesprochen wurde. Das Höchststrafmaß in den gegenständlichen Akten liegt bei 15 Jahren schwerem Kerker. In allen Fällen sind Voruntersuchungen und Ermittlungen dokumentiert, welche je nach Komplexität des Falles und Größe des betroffenen Personenkreises sehr umfangreich ausfallen. Besonders hervorzuheben ist auch die aus den Akten erkennbare Zusammenarbeit mit anderen Behörden, in manchen Fällen sogar international. In der Strafsache Martikan etwa wurden beinahe 250 Seiten an Zeugenvernehmungen von den belgischen Behörden zur Verfügung gestellt. In Bezug auf die Entwicklung der Urteilsfindung lässt sich aus den untersuchten Fällen kaum eine allgemeingültige Aussage treffen, dennoch gibt es in der „Anatomie“ der Akten, die sich zwischen 1945 und 1955 nicht verändert hat. So sind in jedem Akt Anklageschrift, Protokoll der Hauptverhandlung und Urteilsbegründung annähernd nach dem gleichen Schema enthalten. Die Verfahren Vr 946/49, Vr 5/53 und Vr 118/55 sind nach 1948 die einzigen drei geführten Verfahren wegen § 7 Abs. 3 KVG vor dem Wiener Volksgericht überhaupt. Entgegen der Ergebnisse der quantitativen Untersuchungen von Volksgerichtsverfahren, ist unter diesen Verfahren mit

³⁸³ Laut Auskunft DÖW, Claudia Kuretsidis-Haider vom 12. November 2019.

15 Jahren schwerem Kerker das härteste Urteil ausgesprochen worden. Bringt man dies mit den Worten der Regierungserklärung vom 27. April 1945 in Verbindung, welche neben anderen NS-Verbrechen explizit das „Spitzeltum“ nennt, die die demokratische Freiheit beschnitten und das österreichische Volk unterdrückten und mit aller Härte zu bestrafen seien, so könnte geschlussfolgert werden, dass ebensolche Denunziant*innen, die sich als Spitzel betätigten und auf infame und konspirative Art und Weise Informationen an die Gestapo weiterleiteten, ähnlich wie „der harte Kern der Nationalsozialist*innen – die Illegalen“ als Wurzel allen Übels betrachtet wurden und deswegen auch gegen Ende der Volksgerichtsbarkeit noch harte Urteile zu erwarten hatten.

Ein großes Problem in beinahe allen untersuchten Fällen war jedoch die zeitliche Distanz zwischen Tat und Prozess. Viele Zeug*innen sind entweder verstorben oder können beziehungsweise wollen sich nicht mehr erinnern, an das was geschehen ist. Aber auch Aktenmaterial und anderes wertvolles Beweismaterial ist oftmals nicht mehr vorhanden bzw. auffindbar. Immer wieder führt man als Begründung für einen Freispruch die fehlenden Beweise und Aussagen an. Auffallend ist auch der häufige Gebrauch des außerordentlichen Milderungsrechtes, welches ermöglicht das eigentlich vorgesehene Strafmaß von mindestens zehn Jahren abzuschwächen. Diesbezüglich ist in den Urteilsbegründungen zu bemerken, dass als mildernde Umstände häufig die „Widrigkeiten der durch das nationalsozialistische Regime geschaffenen Lage“ oder die missliche Lage, in der sich die Angeklagten befanden, da sie innerhalb eines Systems agieren mussten, deklariert wurden, ferner werden in allen Fällen die Sorgepflicht für Familienangehörige sowie abgelegte Geständnisse berücksichtigt. Wurden erschwerende Umstände festgestellt, so handelte es sich oftmals um das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder besonders infames und hinterlistiges Vorgehen.

In Bezug auf Veränderungen in der Genauigkeit und im Umfang der Aktenlage kann für die untersuchten Fälle festgestellt werden, dass die Erhebungen und Untersuchungen genauer und ausführlicher gegen Ende der Volksgerichtsbarkeit wurden, jedoch stark vom Typ der Denunziation abhängen. In den Fällen, die Spitzeltum und Denunziation innerhalb von Widerstandsbewegungen behandeln, sind in den Akten umfangreichere Voruntersuchungen zu erkennen, was natürlich auch der Größe des betroffenen Personenkreises geschuldet ist. Außerdem wurde deutlich, dass den Aussagen von Zeug*innen nicht immer gleiche Relevanz beigemessen wurde. So reichte in einigen Fällen die Aussagen einer belastenden Zeugin oder eines belastenden Zeugen, während in anderen

Fällen die Zeugenaussagen mehrerer Zeug*innen nicht für eine Verurteilung ausreichend gewertet wurden. Eine eindeutige Korrelation zwischen sozialer Herkunft oder politischer Einstellung der Zeug*innen, deren Aussage als relevant erachtet wurde, gibt es allerdings nicht. An dieser Stelle muss außerdem betont werden, dass Wolfgang Neugebauers Periodisierung der Entnazifizierung auch im Spiegel dieser Verfahren Gültigkeit hat. Denn auf eine antifaschistische Phase 1945-1946 herrschte schnell das Bestreben nach Wiedereingliederung von Nationalsozialist*innen, was sich in Bezug zu den teilweise schnell stattgegebenen Nachsichtsgesuchen und den Amnestieerlässen in allen untersuchten Verfahren setzen lässt. Zu berücksichtigen ist außerdem auch die Tatsache, dass Hintergründe, die für eine Analyse wichtig sind, nur dann in den Akten vorhanden sind, wenn sie der Urteilsfindung dienen. Dennoch erwähnenswert ist an dieser Stelle noch der Umgang mit Angeklagten, deren Voruntersuchungen psychiatrische Gutachten bzw. Diagnosen enthielten. Natürlich liegt es im Bereich des Möglichen, dass eventuell erstellte Gutachten nicht in den Akten aufliegen, dennoch werden solche auch nicht in den Hauptverhandlungen thematisiert.

Abschließend bleibt nun festzustellen, dass die untersuchten Verfahren oftmals deshalb ohne Verurteilung blieben, weil die zeitliche Distanz zwischen Delikt und Prozess für die Angeklagten arbeitete, Zeug*innen vergessen hatten oder verstorben waren und nicht genügend Beweismaterial zusammengetragen werden konnte, um aus Sicht des Gerichtes eine Verurteilung zu rechtfertigen, weshalb Freisprüche oftmals mit einem Mangel an Beweisen argumentiert werden müssen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

ALTENSTRAßER, Christina, Handlungsspielraum Denunziation: Alltag, Geschlecht und Denunziation im Ländlichen Oberdonau 1938 bis 1945. München: m Press 2005

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖSTERREICHISCHE RECHTSGESCHICHTE
HERAUSGEBENDES ORGAN, Rechts- und Verfassungsgeschichte. 5., überarbeitete Auflage. ed. Manual. Wien: Facultas 2018, S. 309-319

BAILER-GALANDA, Brigitte, Hoch klingt das Lied vom „kleinen Nazi“. Die politischen Parteien Österreichs und die ehemaligen Nationalsozialisten. In: DOKUMENTATIONSARCHIVS DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hrsg.), Themen der Zeitgeschichte und der Gegenwart. Arbeiterbewegung - NS-Herrschaft - Rechtsextremismus. Ein Resümee aus Anlass des 60. Geburtstags von Wolfgang Neugebauer, Wien/u.a.: LIT 2004, S. 120-135

BAILER-GALANDA, Brigitte; GARSCHA, Winfried R., Der österreichische Staatsvertrag und die Entnazifizierung. In: SUPPAN, Arnold; STOURZH, Gerald; u.a. (Hrsg.), Der österreichische Staatsvertrag 1955. Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale Identität. Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2005, S. 629-654

BALTL, Hermann, Österreichische Rechtsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 5. Auflage, Graz: Leykam-Verlag 1982

BÖSKE, Stefan Christian, Denunziationen in der Zeit des Nationalsozialismus und die zivilrechtliche Aufarbeitung in der Nachkriegszeit, Bielefeld: Dissertation 2008

BROSZAT, Martin, Politische Denunziationen in der NS-Zeit. In: Archivalische Zeitschrift, Band 73, Heft 1, 1977, S. 221-38

BRÜCKWEH, Kerstin, Dekonstruktion von Prozessakten. Wie ein Strafprozess erzählt werden kann. In: FINGER, Jürgen; KELLER, Sven u.a. (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009

BUTTERWECK, Hellmut, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien: Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945-1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung. Innsbruck Wien Bozen: StudienVerlag 2016

CSÁKY, Eva-Marie, Der Weg zu Freiheit und Neutralität. Dokumentation zur österreichischen Außenpolitik 1945-1955. Wien: Österreichische Gesellschaft für Außenpolitik und Internationale Beziehungen 1980

DOHMEN, Herbert; SCHOLZ, Nina, Denunziert: Jeder tut mit; jeder denkt nach; jeder meldet. Wien: Czernin 2003

ENDERLE-BURCEL, Gertrude; JEŘÁBEK, Rudolf; KAMMERHOFER, Leopold (Hrsg.), „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945. Band 1. Wien: Verlag Berger 1995

GALLHUBER, Heinrich, Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafsakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 1). In: Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung (Hrsg.): Rundbrief Nr. 1/Juni 1999

GALLHUBER, Heinrich; HOLPFER, Eva, Kriegsverbrechergesetz (KVG). In: Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung (Hrsg.): Rundbrief Nr. 1/Juni 1999

GARSCHA, Winfried R., Die Richter der Volksgerichte nach 1945. In: WEINZIERL, Erika; RATHKOLB, Oliver; MATTL, Siegfried; ARDELT, Rudolf G. (Hrsg.), Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte, 12./13. Oktober 1995 in Wien, Innsbruck–Wien 1997, S. 30-43

GARSCHA, Winfried R., Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: TÁLOS, Emmerich; NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien: öbv & hpt 2000, S. 852-883

GARSCHA, Winfried R.; KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Justizielle "Diktaturfolgenbewältigung" in Österreich nach 1945. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Vergleich zu Westdeutschland. In: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hrsg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer, Wien 2012

GEHLER, Michael, Die Affäre Waldheim: Eine Fallstudie zum Umgang mit der NS-Vergangenheit in den späten achtziger Jahren. In: STEININGER, Rolf; GEHLER, Michael (Hrsg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Band 2: Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Wien: Böhlau 1997

GELLATELY, Robert, The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933 - 1945, New York: Clarendon Press of Oxford University 1990

GELLATELY, Robert, Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des Gestapo-Mythos. In: PAUL, Gerhard; MALLMANN, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt: Primus Verlag 2003, S. 47-72

HANISCH, Ernst, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, Wien: Carl Ueberreuter GmbH 1994

HENNIG, Heinz, Ohnmacht, Macht und Rivalität - Zur Psychodynamik der Denunziation. In: JEROUSCHEK, Günter; MARßOLEK, Inge; RÖCKELEIN, Hedwig (Hrsg.), Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte. Tübingen: edition diskord 1997, S. 224-240

HOHKAMP, Michaela; ULBRICH, Claudia (Hrsg.), Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2001

HORNUNG, Ela, Denunziation als soziale Praxis. Fälle aus der Militärjustiz. Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2010

KELLER, Sven, Geschichte aus Gerichtsurteilen. Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase. In: FINGER, Jürgen; KELLER, Sven u.a. (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009

KNIGHT, Robert, Kalter Krieg, Entnazifizierung und Österreich. In: MEISSL, Sebastian; MULLEY, Klaus-Dieter; RATHKOLB, Oliver (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien, März 1985, Wien: Verlag für Geschichte und Politik 1986, S. 37-51

KOHE-MEYER, Irmhild, Denunzierung – eine psychoanalytische Sicht auf individuelle und kollektive psychische Geschehnisse. In: JEROUSCHEK, Günter; MARßOLEK, Inge; RÖCKELEIN, Hedwig (Hrsg.), Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte. Tübingen: edition diskord 1997. S. 279-298

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia; GARSCHA, Winfried R. (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig/Wien: Akademische Verlagsanstalt 1998

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich. In: SCHUSTER, Walter; WEBER, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv der Stadt Linz 2004, S. 563-601

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS- Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag 2006

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung. In: ALBRICH, Thomas; GARSCHA, Winfried u.a. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag 2006, S. 329-352

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia; GARSCHA, Winfried R., Nationalsozialistische Verbrechen vor Gericht. Eine Einführung. In: ALBRICH, Thomas; GARSCHA, Winfried R. u.a. (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag 2006, S. 11-25

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz. In: FINGER, Jürgen; KELLER, Sven; u.a. (Hrsg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Medien, Politik und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt. In: OSTERLOH, Jörg, VOLLNHALS, Clemens (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2011, S. 403-430

LOHSING, Ernst; SERINI, Eugen, Österreichisches Strafprozeßrecht, Wien: Druckerei und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1952

MANN, Reinhard, Protest und Kontrolle Im Dritten Reich: Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer Rheinischen Großstadt. Studien zur Historischen Sozialwissenschaft; Frankfurt am Main: Campus-Verlag, 1987

MARSCHALL, Karl, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation. 2. Aufl., Wien: Bundesministerium für Justiz 1987

MARßOLEK, Inge, Die Denunziantin. Die Geschichte der Helene Schwärzel 1944 – 1947. Bremen: Edition Temmen 1993

MAYRING, Philipp, Qualitative Inhaltsanalyse. In: FLICK, Uwe; VON KARDORFF, Ernst u.a. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Hamburg: Rohwohlt Taschenbuch Verlag 2009

NIETHAMMER, Lutz, Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt am Main: Fischer 1972

NEUGEBAUER, Wolfgang, Zum Umgang mit der NS-Euthanasie in Wien nach 1945, in: GABRIEL, Eberhard; NEUGEBAUER, Wolfgang (Hrsg.), NS- Euthanasie in Wien, Wien/Köln/u.a.: Böhlau 2000

PFEFFERLE, Roman; PFEFFERLE, Hans, Glimpflich entnazifiziert. Die Professorenschaft der Universität Wien von 1944 in den Nachkriegsjahren, Göttingen: V&R unipress GmbH 2014

PICHLER, Roland, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung. Dissertation, Universität Wien: Rechtswissenschaftliche Fakultät 2016

RATHKOLB, Oliver, Die sowjetischen Absichten in Österreich 1945. In: ABLEITINGER, Alfred, BEER, Siegfried und STAUDINGER, Eduard G. (Hrsg.), Österreich unter alliierter Besatzung 1945-1955, Wien/Graz/u.a.: Böhlau 1998, S. 137-158

RAUCHENSTEINER, Manfred, Die Alliierte Kommission für Österreich 1945–1955. In: VEROSTA, Stephan (Hrsg.), 25 Jahre Staatsvertrag. Symposium, veranstaltet von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften der UdSSR in der Zeit vom 12.–19. April 1980 in Moskau. Wien 1981, S. 51-63

RIGELE, Brigitte, Verurteilt. Verhaftet. Davongekommen: Volksgericht Wien 1945-1955, Wien: Wiener Stadt- und Landesarchiv 2010

SAUERLAND, Karol, Dreißig Silberlinge. Denunziation: Gegenwart und Geschichte. Berlin: Volk & Welt 2000

SCHÄRF, Adolf, Zwischen Demokratie und Volksdemokratie - Österreichs Einigung und Wiederaufrichtung im Jahre 1945, Wien: Verlag der Wiener Volksbuchhandlung 1950

SCHNEIDER, Christian; STILLKE, Cordelia; LEINEWEBER, Bernd, Das Erbe der Napola. Versuch einer Generationsgeschichte des Nationalsozialismus. Hamburg: Hamburger Edition 1996

SCHUSTER, Walter; WEBER, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv der Stadt Linz 2004

STADLER, Karl R., Adolf Schärf. Mensch, Politiker, Staatsmann, Wien/u.a.: Europa-Verlag 1982

STELZL-MARX, Barbara, Stalins Soldaten in Österreich. Die Innensicht der sowjetischen Besatzung 1945-1955. Wien/ München: Böhlau Verlag/ Oldenbourg Verlag 2012

STIEFEL, Dieter, Entnazifizierung in Österreich, Wien: Europa Verlag 1981

STIEFEL, Dieter, Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven. In: SCHUSTER, Walter; WEBER, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz: Archiv der Stadt Linz 2004

TIEFENTHALER, Guido, Denunziation während der NS-Herrschaft im Spiegel der Volksgerichtsprozesse. Wien: Diplomarbeit Universität Wien 1995

USLU-PAUER, Susanne; HOLPFER, Eva, Vor dem Volksgericht. Verfahren gegen burgenländische NS-Täter 1945-1955, Eisenstadt: Amt der Burgenländischen Landesregierung. Abteilung 7 - Kultur Wissenschaft und Archiv Hauptreferat Landesarchiv und Landesbibliothek 2008

WILDT, Michael, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg: Hamburger Edition der HIS Verlagsgesellschaft 2003

WIRTH, Maria, Christian Broda. Eine politische Biographie, Göttingen: V&R Unipress Vienna Univ. Press. 2011

Akten des Volksgerichts Wien, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)

Vr 185/45

Vr 1101/46

Vr 6337/46

Vr 1555/47

Vr 6230/47

Vr 1927/48

Vr 5947/48

Vr 964/49

Vr 5/53

Vr 188/55

Gesetzestexte

Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung von Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. Nr. 25/1947 (NSG)

Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, BGBl. Nr. 99/1948

Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen, BGBl. Nr. 70/1948

Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951 über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht gegen solche Personen, BGBl. Nr. 159/1953

„Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934, RGBl. I

„Notverordnung zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, RGBl. 17

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 1. Mai 1945, 1. Stück

Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), Staatsgesetzblatt (StGBL.) 1945/13 (VBG)

Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), StGBL 1945/32

Protokolle

Stenographisches Protokoll, 2. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, Gesetzgebungsperiode V, 21.12.1945

Stenographisches Protokoll, 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, Gesetzgebungsperiode V, 6.2.1947

Zeitungen

Neues Österreich vom 28.6.1945: „Gespräch über das Kriegsverbrechergesetz“

Internetquellen

GALLHUBER, Heinrich; HOLPFER, Eva, Kriegsverbrechergesetz (KVG) § 7. Erschienen in: „Justiz und Erinnerung“ Nr. 4. Zitiert nach: Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg4.php#kv7> (zuletzt aufgerufen am 21.12.2019)

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Das Nationalsozialistengesetz 1947. Weiterentwicklung von Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz zum NSG 1947, Wien 2001. Zitiert nach: Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/nsg1947.php> (zuletzt aufgerufen am 21.10.2019)

Anhang

Zusammenfassung

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit Denunziationsverbrechen vor dem Wiener Volksgericht und untersucht Denunziationsfälle auf Veränderungen, Besonderheiten und Unterschiede über die Zeit des Bestehens der Volksgerichte zwischen 1945 und 1955. Anfänglich wird der Wiederaufbau staatlicher Strukturen nach Kriegsende skizziert, um danach auf die Entnazifizierungsmaßnahmen in Österreich einzugehen. Im Speziellen werden die Entstehung von Verbotsgesetz und Nationalsozialistengesetz 1947, die Registrierungsverfahren, die Sühnepflicht und die Amnestien behandelt. Im darauffolgenden Kapitel soll die Sondergesetzgebung, die für ein Verständnis der Volksgerichtsakten und der Urteilspraxis in Volksgerichtsverfahren notwendigerweise wichtig ist, dargelegt werden. Nachfolgend werden die Entstehung, Errichtung und Zuständigkeit der Volksgerichte und das Ausmaß der Volksgerichtsbarkeit dargestellt. Daraufhin findet eine Analyse der Bedeutung von Denunziation und eine Klärung der verschiedenen Formen und Merkmale von Denunziationen statt. Die Untersuchung der Volksgerichtsakten soll daran anschließend Aufschluss über den Umgang der österreichischen Nachkriegsjustiz mit Denunziationsverbrechen mit Todesfolge nach § 7 Abs. 3 KVG geben, weshalb zehn Fälle zwischen 1945 und 1955 zur Analyse herangezogen wurden.

Abstract

This thesis is concerned with denunciations before the Wiener Volksgericht and examines cases of denunciation regarding changes, characteristics and differences over the time of existence of the Volksgerichte between 1945 and 1955. It initially outlines the rehabilitation of state structures after the end of WWII and further investigates measures of denazification in Austria, focusing on the development of the Prohibition Act 1947 and Nationalsozialistengesetz 1947, the registration procedures, as well as atonements and amnesties. In the following chapter, special legislation, which is pivotal in understanding the legal practice at the Volksgericht criminal proceedings, is outlined. Subsequently, the emergence, installation and the competences of the Volksgerichte and the extents their jurisdiction are depicted. Thereupon, this thesis analyses the significance of denunciation and clarifies the various forms and characteristics of denunciations. The following

investigation into the court records of the Volksgericht strives to illuminate the post-war justice's handling of denunciation resulting in death – in accordance with § 7 Abs. 3 KVG – and therefore includes ten cases between 1945 and 1955 in the analysis.